

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Die Neuregelungen aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes

Zusammenstellung der Änderungen aus den Darstellungen in
SOZIALRECHT-JUSTAMENT (April, Mai, Juni 2026)

SOZIALRECHT-JUSTAMENT ist eine seit 2013 von Bernd Eckhardt herausgegebene kostenfreie Online-Zeitschrift mit sozialrechtlichen Themen. Der Schwerpunkt liegt im Bereich des SGB II und angrenzender, für die Sozialberatung wichtiger Themen. Die Zeitschrift richtet sich inhaltlich an Fragestellungen sozialer Beratungsstellen und anwaltlicher Vertretungen aus.

Wenn Sie **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** zuverlässig kostenfrei beziehen wollen, schicken Sie einfach eine E-Mail an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de mit dem Betreff »Verteiler«

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Sie finanziert sich durch die von mir veranstalteten Seminare. Daher enthält die Zeitschrift stets Hinweise auf die kommenden Seminare. Auf der Internetseite www.sozialrecht-justament.de finden Sie neben der aktuellen Zeitschrift auch ältere Ausgaben.

Vorliegend finden Sie eine Zusammenstellung meiner Darstellungen zu den Neuregelungen aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes (Stand Juli 2026).

Ein Ganztagesseminar (online) zu den Neuregelungen veranstalte ich aufgrund der hohen Nachfrage nochmals am 3. September 2026

Anmeldung formlos an bernd.eckhardt1@gmx.de

Bitte beachten Sie auch mein Seminarprogramm, ohne das die aufwendige Erstellung von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** nicht möglich wäre.

Regelmäßige Informationen erhalten Sie von mir, wenn Sie mir eine E-Mail mit im Betreff »Verteiler« schicken. Infos/Tipps, Seminare und vieles mehr finden Sie auf www.sozialrecht-justament.de

Inhalt

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer

Gesetze – Teil 1..... 4

Vorbemerkung: Die Zielrichtung des 13. SGB II-Änderungsgesetzes 4

Ein weiteres Änderungsgesetz »Grundsicherung II« soll folgen 5

Inkrafttreten..... 5

Änderungen bei der Eingliederung in Arbeit 6

Programmatische Kehrtwende »Vermittlung vor Qualifizierung«..... 6

Der Vermittlungsvorrang in § 3a SGB II-neu 6

Verschärfung der Zumutbarkeit von Arbeit bei Gefährdung der Erziehung von Kindern..... 7

Verschärfung der Prüfung, ob eine bestehende selbstständige Tätigkeit noch tragfähig ist oder auf eine abhängige Beschäftigung verwiesen wird..... 9

Kooperationsplan und Ersetzung des § 15a »Schlichtungsverfahren« (beim Kooperationsplan) durch § 15a »Verpflichtung«..... 9

Neuregelung der Anspruchsvoraussetzungen bei einem Zuschuss zum Arbeitsentgelt nach § 16e SGB II und Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung 10

Neuregelung der Freien Förderung..... 11

»Förderung schwer zu erreichender junger Menschen« zukünftig auch im SGB III (§ 31b SGB III-neu) – Etablierung/Fortführung von Jugendberufsagenturen – ganzheitliche Beratung junger Menschen durch die Arbeitsagentur	11
Fazit zu den Änderungen der Regelungen zur Eingliederung in Arbeit	12
Änderungen bei der Zugangsvoraussetzung	13
Änderungen beim Schonvermögen ab Juli 2026	13
13. SGB II-Änderungsgesetz sieht eigenständiges Schonvermögen beim Kinderzuschlag vor	14
Übergangsregelung: Altes Recht gilt bis zum Ende des Bewilligungszeitraums	15
Änderungen bei der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft	15
Zur Neuregelung der Kappung der maximal übernommenen Aufwendungen für die Unterkunft in Höhe des Anderthalbfachens der abstrakten Angemessenheit	16
Das Anderthalbfache der abstrakten Angemessenheit bildet eine feste Obergrenze (§ 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II- neu, § 35 Abs. 1 Satz 7 SGB XII-neu)	17
Härtefallregelung § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II-neu nur in der Karenzzeit	18
Auswirkungen der Neuregelung bei neuzugehenden Bedarfsgemeinschaften	18
Neu: Information stets zu Beginn eines Bewilligungszeitraums, wenn die Mietobergrenze überschritten ist	19
»Deckelungsregelung«, nach der bei einem nicht erforderlichen Umzug innerhalb eines »Vergleichsraums« nur maximal die bisherigen Aufwendungen übernommen werden, wird neu formuliert	20
Möglichkeit der Festlegung einer Mietobergrenze pro Quadratmeter mit der Rechtsfolge, dass bei Überschreiten keine Karenzzeit angewendet wird	20
Keine Karenzzeit bei Verstößen gegen die Mietpreisbremse und Regelung, wie bei Verstößen vorzugehen ist (analoge Neuregelung auch im SGB XII)	21
Bußgeldbewehrte Auskunftspflicht von Vermietern, die an SGB II/SGB XII-Leistungsberechtigte vermieten	23
Fazit zu den Neuregelungen der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft	24
Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Teil 2	25
Verschärfung der Sanktionen im Bereich der Meldeversäumnisse ab Juli 2026	25
Ein erstes Meldeversäumnis wird nicht sanktioniert, muss aber beschieden werden.	26
Erhöhung der bisherigen Sanktionierung von Meldeversäumnissen von 10% auf 30% des maßgeblichen Regelbedarfs für einen Monat (§ 32 Abs. 1 SGB II)	26
Neue Sanktion bei drei aufeinanderfolgenden Meldeversäumnissen in Form der Fiktion der Nichterreichbarkeit	27
Nichterreichbarkeit und fingierte Nichterreichbarkeit	27
Der Gesetzestext wirft einige Fragen auf – zum Beispiel, was »wiederholt« bedeutet	27
Die Rechtsfolge bei Nichterreichbarkeit ist keineswegs so klar, wie sie zunächst erscheint	28
Bei der fingierten Nichterreichbarkeit gibt es keine direkte Härtefallregelung.	29
Sonderregelungen im ersten Kalendermonat der fingierten Nichterreichbarkeit	30
Unklarer Sinn der persönlichen Anhörung vor der Feststellung der Nichterreichbarkeit	30
Ab zweitem Kalendermonat der fingierten Nichterreichbarkeit: kompletter Entfall des Leistungsanspruchs	30
Derzeitige Verwaltungspraxis bei wiederholten Meldeversäumnissen: vorläufige Zahlungseinstellung	31
Das Vorgehen bei Terminverweigerung laut Anlage Bundesrat Drucksache 764/25	32
Pflichtverletzungen bei der Eingliederung in Arbeit	33
Hintergrund der Sanktionen: Grundsatz »Fördern und Fordern«	33
Pflichtverletzungen, Zumutbarkeit, Rechtsfolgenbelehrung	33
Verschärfung der Zumutbarkeit hinsichtlich einer etwaigen Gefährdung der Erziehung des Kindes	33
Der »neue« § 15a SGB II-neu ist weniger neu als er vorgibt	33

Die Sanktion bei Pflichtverletzungen: 30% des maßgeblichen Regelbedarfs für 3 Monate	34
Die »Totalsanktionierung« nach § 31a Abs. 7 SGB II ab 23.04.2026	35
Die Regelungen in § 31a Abs. 7 und § 31b Abs. 3 SGB II	35
Der große Unterschied zur Vorgängerregelung (bis 27.3.2026): Mindestdauer von einem Monat	36
Die Möglichkeit der Totalsanktion in einer Nebenpassage des Sanktionsurteils des BVerfG	36
Gutscheine bei einer Totalsanktion?	37
Was meinen die Mitarbeitenden der Jobcenter?	38
Weitere leistungsrechtliche Änderungen	39
Zukünftig »Präklusionsvorschrift« im § 41a SGB II	39
Aufrechnungen nach § 43 SGB II bei Forderungen unter 70 Euro erfolgen zukünftig als gebundene Entscheidung, die Entscheidung zur Aufrechnung steht also nicht mehr im Ermessen des Jobcenters	39
»Bekämpfung von Leistungsmissbrauch«	40
Hinweis zur Aufrechnungserklärung	40
Förderung der IT des Systemhauses der Bundesagentur für Arbeit	40
Das IT-Systemhaus zwischen Selbstüberschätzung und Totalversagen	41
Kaum in Kraft, sollen Neuregelungen aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes im Bereich der Bedarfe für die Unterkunft wieder geändert werden	42
Zur Deckelung der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft auf das Anderthalbfache der abstrakten Angemessenheit (= Mietobergrenze)	42
Die Härtefallklausel in der Karenzzeit	43
Geltungsdauer des Härtefalls	44
Problematik: uneinheitliches Verwaltungshandeln	45
NRW: Handreichung zur Umsetzung des 13. Änderungsgesetzes SGB II für die Grundsicherung für Arbeitsuchende im Bereich der Unterkunft und Heizung	45
Übergangsregelung	46
Auslegung der weiteren Neuregelungen (1. Möglichkeit, eine Obergrenze der Quadratmetermiete festzulegen, 2. Pflicht, die Einhaltung der Mietpreisbremse zu prüfen)	47
Die Einführung von Quadratmeterhöchstmieten hat Auswirkungen auf die schlüssige Ermittlung der sogenannten Mietobergrenze insgesamt.	47
Zur Neuregelung: Pflicht der Jobcenter, die Einhaltung der Mietpreisbremse zu prüfen und bei Nichteinhaltung Leistungsberechtigte aufzufordern, den Vermieter deshalb zu rügen.	48
Fazit: Hat sich der Aufwand wirklich gelohnt?	48

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Teil 1

Im letzten **SOZIALRECHT-JUSTAMENT Sondernummer 3/2026**¹ habe ich das frisch verabschiedete Gesetz kurz dargestellt und Anmerkungen zu den Merkwürdigkeiten des Gesetzes gemacht. In dieser und in der folgenden Ausgabe werden nun die Änderungen aufgrund der Neuregelungen differenziert beschrieben. Die Darstellung gliedert sich folgendermaßen:

In der vorliegenden Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT 4/2026**:

1. Vorbemerkung: Die Zielrichtung des 13. SGB II-Änderungsgesetzes
2. Änderungen im Bereich der Eingliederung in Arbeit
3. Änderungen bei den Zugangsvoraussetzungen (Berücksichtigung von Vermögen)
4. Änderungen bei den Sanktionen

In der nächsten Ausgabe, **SOZIALRECHT JUSTAMENT 5/2026** (erscheint voraus. Mitte Mai 2026):

5. Änderungen im Bereich der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft
6. Weitere leistungsrechtliche Änderungen
7. Änderungen bei der Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs und Sonstiges

Vorbemerkung: Die Zielrichtung des 13. SGB II-Änderungsgesetzes

Das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist ein Artikelgesetz. Die einzelnen Artikel regeln die Änderungen in verschiedenen Gesetzen und Artikel 12 den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Die Änderungen im SGB II sind die mit Abstand umfangreichsten.

Artikel 1	Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 2	Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 3	Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 4	Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 5	Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 6	Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 7	Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 8	Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 9	Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 10	Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
Artikel 11	Folgeänderungen
Artikel 12	Inkrafttreten

Das SGB II hat seit seiner Einführung im Januar 2005 **rund 150 Änderungen** erfahren. Dreizehn dieser Änderungsgesetze tragen den Namen »Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch«. Sie sind daher durchnummeriert. Dabei handelt es sich keineswegs immer um große Veränderungen. Das **Elfte Gesetz zur Änderung des SGB II** bestand zum Beispiel lediglich in einem einjährigen Aussetzen von Sanktionen (**Sanktionsmoratorium**), um zu untersuchen, welche Auswirkungen das hat. Nach einem halben Jahr wurde das Gesetz außer Kraft gesetzt.

¹

https://cdn.website-editor.net/99b9ebaf754545859fe2f4596fb10714/files/uploaded/SJ_3_Sondernummer_2026.pdf

Das »Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Sozialgesetzbuche und anderer Gesetze« trägt den Kurznamen »Bürgergeld-Gesetz«. Das **»Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze« unterscheidet sich von den bisherigen gesetzlichen Änderungen** dadurch, dass es sich darauf konzentriert, **die Änderungen des vorhergehenden Änderungsgesetzes, des Bürgergeldgesetzes, rückgängig zu machen**. Das Gesetz ist eine **direkte Reaktion auf die vorherigen Änderungen** und zielt darauf, teilweise wieder den Zustand vor Einführung des »Bürgergeldgesetzes« herzustellen. Es ist gewissermaßen ein **»reaktionäres Gesetz«**, zumindest dann, wenn das Bürgergeldgesetz als ein, wenn auch kleiner, Fortschritt betrachtet wird (wofür Einiges spricht). Eingeschränkt ist das Rückgängigmachen dadurch, dass im Bereich der Sanktionen die früheren Regelungen vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig eingeordnet wurden.

Das 13. SGB II-Änderungsgesetz hat das Ziel, das Bürgergeldgesetz rückgängig zu machen

Dass die Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dreieinhalb Jahren wieder umbenannt wird, ist der Politik wichtig. In Zukunft soll von **»Grundsicherungsgeld«** gesprochen werden. Der Name des Gesetzes lautet wieder, wie in der ursprünglichen Fassung vom 29.12.2003. »Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende«.

Umbenennung der Leistung in Grundsicherungsgeld

Die Umbenennung kostet lediglich geschätzt 5 Millionen Euro, da bis Ende des Jahres der Begriff »Bürgergeld« übergangsweise auf offiziellen Formularen und Publikationen noch verwendet werden darf.

Ein weiteres Änderungsgesetz »Grundsicherung II« soll folgen

Das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des SGB II ist in erster Linie parteipolitisch motiviert.

Das ursprünglich verkündete Ziel (2.9.2025: <https://www.youtube.com/shorts/KBt8w21qtgY>), durch eine SGB II-Reform viele Milliarden Euro zu sparen, wurde nicht nur aufgegeben, sondern nicht einmal ansatzweise verfolgt. Laut Gesetzesbegründung sollen 86 Millionen Euro im Jahr 2026 eingespart werden, 70 Millionen im Jahr 2027, allerdings Mehrausgaben in Höhe von 9 Millionen im Jahr 2028 und 9 Millionen im Jahr 2029 anfallen (Schätzungen in Gesetzesbegründungen fallen – insbesondere beim Verwaltungsaufwand - regelmäßig positiver aus als die tatsächlichen Ergebnisse).

Einsparziele wurden im Gesetzgebungsverfahren nicht weiterverfolgt

Regelungen zu Verbesserungen bei der Unterstützung in Eingliederung in Arbeit fehlen weitgehend.

Die CDU/CSU betont in einem [Rundschreiben an ihre Abgeordneten](#), dass das jetzt verabschiedete Gesetz die **»Einführung des ersten Teils der Neuen Grundsicherung«** darstellt². Die großen Themen **»Neuregelung der Regelbedarfsfeststellung«** und neue **»Zuverdienstregelungen«** zur **»Senkung der Transferentzugsrate«** wurden in das angekündigte nächste SGB II-Änderungsgesetz (die CDU/CSU nennt es im Fraktionsrundschreiben **»Grundsicherung II«**) verschoben.

Wenig Neuregelungen zur Verbesserung der Eingliederung in Arbeit

Ob und wie es zum zweiten Paket kommt, bleibt abzuwarten. Auch bei der Einführung des Bürgergeldgesetzes wurde ein zweites Bürgergeldgesetz angekündigt. Für dieses wurde von beauftragten Wirtschaftsinstituten ein [Gutachten](#) für die Neuregelung der **Zuverdienstregelungen** und **Abschmelzung der Transferentzugsraten Ende 2023** vorgelegt³. Mit dem Scheitern der geplanten Kindergrundsicherung wurde das Projekt erstmal auf Eis gelegt. Das isolierte SGB II-Projekt **»Grundsicherung II«** macht keinen Sinn, wenn, wie angekündigt, die Vorschläge der Kommission zur Sozialstaatsreform umgesetzt werden sollten. Dann würde es ohnehin zu einer kompletten Neuorganisation des Bereichs der existenzsichernden Sozialleistungen kommen.

Inkrafttreten

Die Änderungen im SGB II treten ab Juli 2026 in Kraft. Übergangsregelungen gibt es bei der Anrechnung von Vermögen und bei den Sanktionen (Thema im nächsten Heft).

Fast alle Neuregelungen treten ab dem 1.7.26 in Kraft mit Übergangsregelungen beim Vermögen und den Sanktionen

² <https://www.stephan-stracke.de/med/6895-260306---rundschreiben-grundsicherung.pdf>

³ https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-629-erwerbstaetigenfreibetraege-kurzversion.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Neuregelungen im Bereich des SGB III/SGB VIII (Jugendberufsagenturen, ganzheitliche Beratung junger Menschen, Maßnahmen für schwer erreichbaren junge Menschen) siehe weiter unten treten erst August 2027 in kraft, da sie organisatorischen Vorlauf brauchen.

Ausnahme: **Mit Verkündung des Gesetzes tritt die neugeregelte Möglichkeit der Totalsanktionierung in Kraft**, die in der **Mai-Nummer von SOZIALRECHT-JUSTAMENT** ausführlich beschrieben wird (im Bundesgesetzblatt vom 14.4.2026 noch nicht verkündet, aber vermutlich noch im April 2026). Auch hier muss zuvor über die neuen Rechtsfolgen belehrt werden und nur Pflichtverletzungen, die nach Verkündung und Belehrung stattfinden, können nach neuem Recht sanktioniert werden.

Neuregelung der Totalsanktion tritt mit Verkündung des Gesetzes formal in Kraft

Änderungen bei der Eingliederung in Arbeit

Hier gibt es nur **wenige Änderungen**. Über Leistungen im Rahmen der Eingliederung in Arbeit wird ohnehin kaum über Regelungen im SGB II entschieden. Das SGB II gibt nur den Rahmen vor, in dem die Unterstützungsangebote nach Ermessen angeboten werden. Letztlich scheiterte das Bürgergeldgesetz daran, dass der Rahmen für die Unterstützungen bei der Eingliederung in Arbeit rechtlich erweitert wurde, aber kein Geld für eine sachgerechte Unterstützung zur Verfügung gestellt wurde. Der sogenannte Eingliederungstitel ist in den letzten 10 Jahren massiv geschrumpft. Da die Leistungen im Ermessen des Jobcenters stehen, ist die Grundidee des Bürgergeldgesetzes zur nachhaltigen Qualifizierung tatsächlich nicht umgesetzt worden.

Die bei der Begründung des Bürgergeldgesetzes vielfach verwendete Wendung **»auf Augenhöhe begegnen«** (**»Vertrauenskultur«**) findet sich in der Gesetzesbegründung des 13. Änderungsgesetzes nicht. An zahlreichen Stellen wird dagegen die **»Verbindlichkeit«** genannt, die durch das Gesetz gestärkt werden soll. Begründet wird dies an mehreren Stellen mit Rückmeldungen von Mitarbeitenden der Jobcenter, ohne dass das aber konkretisiert wird.

Ende der »Vertrauenskultur« stattdessen »Verbindlichkeit«

Programmatische Kehrtwende »Vermittlung vor Qualifizierung«

Klarstellung: Betonung der Pflicht, eine bedarfsdeckende (**Vollzeit-)**Beschäftigung anzunehmen, wenn keine persönlichen oder gesundheitlichen Gründe dagegensprechen (**§ 2 Abs. 2 Satz 2 SGB II-neu**).

Im Grunde war das schon bisher so. Der Gesetzgeber wollte hier eine **Betonung auf Vollzeittätigkeit** legen, wenn diese zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit notwendig ist. In der Gesetzesbegründung heißt es (BT-Drs. 21/3541, S.37):

Pflicht zur Vollzeittätigkeit ...

Sofern es hierfür erforderlich und zumutbar ist, sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte somit auch zur Aufnahme einer Vollzeittätigkeit verpflichtet. Dies gilt insbesondere für alleinstehende erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

Praktisch ist diese programmatische Norm von geringer Bedeutung. Es bleibt bei der rechtlichen Regelung, dass Sanktionen nicht möglich sind, soweit sie Zahlbeträge zur Unterkunft schmälern würden (**§ 31a Abs. 4 Satz 2 SGB II**, bleibt unverändert) :

...bei Alleinstehenden ein zahnloser Tiger

Die sich rechnerisch ergebenden Zahlbeträge für die Kosten der Unterkunft und Heizung dürfen durch eine Leistungsminderung nicht verringert werden.

Konkret heißt das: Alleinstehende können nicht sanktioniert werden, wenn ihr anrechenbares Teilzeiteinkommen 563 Euro beträgt. Dann erhalten Sie nur Leistungen für die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung, da Einkommen zunächst auf den Regelbedarf und die Mehrbedarfe angerechnet wird (**§ 19 Abs. 3 Satz 2 SGB II**, bleibt unverändert).

Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Bedarfe nach den §§ 20, 21 und 23, darüber hinaus die Bedarfe nach § 22.

Jede Leistungsminderung würde im Fall des gedeckten Regelbedarfs den Zahlbetrag bei den Aufwendungen für die Unterkunft verringern. Der Verweis auf eine Vollzeittätigkeit ist in diesen Fällen bei Zurückweisung von Leistungsberechtigten ohne rechtliche Folgen.

Der Vermittlungsvorrang in § 3a SGB II-neu

Der Vermittlungsvorrang ist nichts Neues. Mit Einführung des Bürgergeldgesetzes sollte der Fokus auf eine nachhaltige Eingliederung gerichtet werden. Insofern wurde der Vermittlungsvorrang

Vermittlungsvorrang wird der Regelung im SGB III nachgebildet

relativiert. Die Überschrift des § 3a SGB II-neu und der Aufbau der Norm orientieren sich jetzt an
§ 4 SGB III »Vorrang der Vermittlung«:

§ 3a Vorrang der Vermittlung (1) Die Vermittlung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Ausbildung oder Arbeit hat Vorrang vor den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. (2) Der Vermittlungsvorrang gilt auch im Verhältnis zu den sonstigen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Eine Ausnahme kann bestehen, wenn eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit für eine dauerhafte Eingliederung in Arbeit erfolgversprechender ist als eine unmittelbare Vermittlung, insbesondere bei Personen, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Vermittlungsvorrang gilt nicht im Verhältnis zur Förderung von Existenzgründungen mit einem Einstiegsgeld für eine selbständige Erwerbstätigkeit nach § 16b.	§ 4 SGB III Vorrang der Vermittlung (3) Die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit hat Vorrang vor den Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit. (4) Der Vermittlungsvorrang gilt auch im Verhältnis zu den sonstigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, es sei denn, die Leistung ist für eine dauerhafte Eingliederung erforderlich. Von der Erforderlichkeit für die dauerhafte Eingliederung ist insbesondere auszugehen, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit fehlendem Berufsabschluss an einer nach § 81 geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen oder voraussichtlich teilnehmen werden. Der Vermittlungsvorrang gilt nicht im Verhältnis zur Förderung von Existenzgründungen mit einem Gründungszuschuss nach § 93.
--	---

Praktische Auswirkungen wird dies nicht haben. Für die Praxis relevanter sind dagegen untergesetzliche Regelungen, wie z.B. jüngst der »Job-Turbo«. Durch Weisungen (Kontaktdichte, Dokumentationspflichten) wird das Handeln der Arbeitsvermittlung gesteuert, ohne dass es hierfür ein spezifisches Gesetz gibt. Gesetzlich ist nur der Handlungsrahmen vorgegeben.

Verschärfung der Zumutbarkeit von Arbeit bei Gefährdung der Erziehung von Kindern

§ 10 Zumutbarkeit SGB II-neu:

- (1) Einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass

...

3. die Ausübung der Arbeit die Erziehung ihres Kindes oder des Kindes ihrer Partnerin oder ihres Partners gefährden würde; die Erziehung eines Kindes, das **den 14. Lebensmonat (bisher das 3. Lebensjahr)** vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist; die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird.

Zumutbarkeit von Arbeit aufgrund der Erziehung von Kindern ab dem 15. Lebensmonat nicht mehr grundsätzlich eingeschränkt

Im ursprünglichen Gesetzentwurf stand noch **»das das erste Lebensjahr vollendet hat«**. Im Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Soziales wurde dann empfohlen, die Vermittlungsbemühungen erst nach Vollendung des 14. Lebensmonats zu beginnen. Es könnte sein, dass das mit dem möglichen Elterngeldbezug von 14. Monaten zusammenhängt. Der Ausschuss selbst hat keine Begründung formuliert.

Problematisch: Das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit sieht weiterhin vor, dass eine **Elternzeit von drei Jahren** genommen werden kann.

Regelung steht im Widerspruch zur gesetzlich geregelten Elternzeit

Zumindest bei Alleinerziehenden dürfte die Inanspruchnahme einer dreijährigen Elternzeit bei bestehendem Arbeitsverhältnis und der dadurch verursachte SGB II-Leistungsbezug nicht sozialwidrig sein. Auch der Elterngeldbezug eines Vaters, obwohl die Mutter keiner Beschäftigung nachgeht, ist **nicht** sozialwidrig (hierzu eine neuere Entscheidung des [LSG Hessen 19.03.2025 - L 6 AS 111/23](https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/entscheidungen/178025)) <https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/entscheidungen/178025>.

Die Zumutbarkeit bei der Gefährdung der Erziehung eines Kindes setzt neben dem Erreichen eines Mindestalters (zukünftig Vollendung des 14. Lebensmonats) weiterhin voraus, dass

die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist; die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden **vorrangig** ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird.

Da die überwiegende Mehrheit der Erziehenden erwerbsfähig ist, spielt die Vorrangigkeit keine Rolle. Wenn die Betreuung objektiv nicht sichergestellt ist, weil sich die Eltern nicht um eine Betreuung kümmern, besteht objektiv keine Zumutbarkeit (Krippenplätze sind in Nürnberg derzeit ohne Wartezeiten jederzeit buchbar).

Meines Erachtens gilt aufgrund des Wortlauts (und der Schutzbedürftigkeit des Kindes) auf jeden Fall:

Die sichergestellte Betreuung ist eine objektive Tatsache und schließt die Möglichkeit einer nicht angenommenen Betreuungsmöglichkeit gerade nicht ein.

Objektiv sichergestellt ist die Kinderbetreuung nur, wenn Eltern das wollen und die Möglichkeit zur Sicherstellung besteht

Im Anschluss stellt sich dann wieder die **Frage der Sozialwidrigkeit**⁴. Diese besteht aber objektiv nur dann, wenn ein Verhalten maßgeblich mitursächlich ist für die Belastung der Gesellschaft (als steuerzahlende Gemeinschaft) ist.

Die Nichtinanspruchnahme einer Kinderbetreuung, deren Kosten der Staat tragen muss, ist für sich allein nicht sozialwidrig. Die zumutbare Beschäftigung müsste zumindest vorhanden sein und nicht als Möglichkeit bestehen. Die Zumutbarkeit bei der Gefährdung der Erziehung eines Kindes berührt stets auch die grundgesetzliche Regelung, dass zuvörderst die Eltern über die Erziehung entscheiden (**Art. 6 Abs. 2 GG**).

Art. 6 Abs. 2 GG ist zu beachten

Die bestehende Vereinbarung der Elternzeit bindet Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen (**§ 16 Abs. 3 S. 1 und 1 BEEG**)

*Die Elternzeit kann **vorzeitig beendet** oder im Rahmen des § 15 Absatz 2 verlängert werden, **wenn der Arbeitgeber zustimmt**. Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder **in Fällen besonderer Härte**, insbesondere bei Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes der berechtigten Person **oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach Inanspruchnahme der Elternzeit**, kann der Arbeitgeber unbeschadet von Satz 3 nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.*

Die Zumutbarkeitsregelungen nach § 10 SGB II begründen keinen Anspruch darauf, dass eine vereinbarte Elternzeit verkürzt wird. Ob im Falle der Hilfebedürftigkeit ein Härtefall im Sinne einer »**erheblich gefährdeten wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach Inanspruchnahme der Elternzeit**« vorliegt, ist eine Frage, über die in Zukunft gestritten werden kann.

Elternzeitverkürzung ist nicht einfach möglich

Aufgrund der Begründung der gesetzlichen Änderung, besteht **keine Notwendigkeit, sie im Falle eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses anzuwenden** (BT-Drucksache 21/3541, S. 61):

*Um den **langfristigen Leistungsbezug** von Familien zu vermeiden und die Erwerbstätigkeit insbesondere von Frauen zu fördern, sollen Erziehende frühzeitig beraten, gefördert und in Arbeit integriert werden. Aufgrund der bisherigen Regelung zur Zumutbarkeit in § 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II stehen Erziehende häufig über längere Zeiträume nicht zur Integration in den Arbeitsmarkt oder zur Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen oder Integrationskursen zur Verfügung. Dies hat **langfristige negative Folgen für deren Erwerbsbiographien und wirtschaftliche Eigenständigkeit**. Hiervon sind insbesondere Frauen betroffen, da diese in Deutschland nach wie vor einen Großteil der Sorgearbeit übernehmen. Erwerbstätigkeit von Eltern hat zudem eine **wichtige Vorbildfunktion für Kinder und beeinflusst deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft und deren spätere Erwerbsbiographie positiv**.*

Nach Sinn und Zweck der Neuregelung ist sie nicht bei bestehenden Beschäftigungsverhältnissen in der Elternzeit anzuwenden!

⁴ Die Nichtinanspruchnahme von Kindergeld zu Lasten des Jobcenters ist laut gängiger Rechtsprechung nicht sozialwidrig, da der Gemeinschaft kein Schaden dadurch entsteht, dass nur ein anderer Träger Leistungen aus Steuergeldern erbringt.

Verschärfung der Prüfung, ob eine bestehende selbstständige Tätigkeit noch tragfähig ist oder auf eine abhängige Beschäftigung verwiesen wird

§ 10 Abs. 2 Nr. 5 2. HS SGB II-neu:

*bei Leistungsberechtigten, die selbstständig tätig sind, wird **spätestens nach einem Jahr** ununterbrochenen Leistungsbezuges geprüft, ob ein Verweis auf eine Beschäftigung zumutbar ist.*

Grundsätzlich konnte das Jobcenter schon bisher Selbstständige in abhängige Beschäftigungen vermitteln, wenn die Selbstständigkeit nicht tragfähig war. Der Gesetzgeber spricht insofern auch von einer »**Klarstellung**«. Vorgenommen wurde sie, weil nach Auffassung des Gesetzgebers (und insbesondere des Bundesrechnungshofs⁵) nicht tragfähige Selbstständigkeiten zu lange von Jobcentern toleriert werden. Ein Verbot der Selbstständigkeit ist nicht möglich.

Aus der Begründung (BT-Drucksache 21/3541, S. 62) geht hervor, dass der Gesetzgeber mit der Verwaltungspraxis der Jobcenter offensichtlich unzufrieden ist. Die mögliche Prüfung der Tragfähigkeit wurde offensichtlich zu wenig durchgeführt:

*Mit der **zeitlichen Konkretisierung** von § 10 Absatz 2 Nummer 5 für Selbstständige wird **klargestellt**, dass in der Regel nach **spätestens einem Jahr verbindlich zu prüfen ist**, ob die Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit und ein Verweis auf eine andere selbstständige Tätigkeit oder eine Beschäftigung (§ 7 Absatz 1 SGB IV) zumutbar ist. Die Ergänzung schafft mehr **Klarheit und Steuerungssicherheit** für Jobcenter und Leistungsberechtigte. Grundlage der Entscheidung ist vorrangig das Ergebnis der Tragfähigkeitsprüfung.*

...

*Bei nicht tragfähiger Selbstständigkeit kann das Jobcenter von den Leistungsberechtigten insbesondere **Eigenbemühungen verlangen und Vermittlungsvorschläge** übersenden. Von der Regelung sollen neben der selbstständigen Tätigkeit auch Einnahmen aus einem Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft erfasst werden.*

Auch bei Selbstständigen gilt: Ist das bereinigte Einkommen so hoch, dass nur Leistungen für die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bezogen werden, hat das Jobcenter keine Möglichkeit, auf eine Aufnahme einer Beschäftigung hinzuwirken. Die allein auf den Regelbedarf bezogene Bedarfsdeckung ist bei Alleinstehenden auch bei einer nicht tragfähigen Selbstständigkeit leicht möglich.

Kooperationsplan und Ersetzung des § 15a »Schlichtungsverfahren« (beim Kooperationsplan) durch § 15a »Verpflichtung«

Das, was der Kooperationsplan regeln soll, bleibt grundsätzlich gleich. Allerdings sollen die **Vermittlung in Vollzeit**, wenn sie nach **§ 3 SGB II-neu** angezeigt und **der Vorrang der Vermittlung § 3a SGB II-neu** ausdrücklich berücksichtigt werden.

Die **Einladung zur Erstellung des Kooperationsplans** wird – wie der Gesetzgeber nun argumentiert – »**verbindlicher**«. Daher wird die bisherige Regelung in **§ 15 Abs. 4 SGB II gestrichen**:

~~Die erste Einladung zum Gespräch zur Erstellung der Potenzialanalyse und des Kooperationsplans erfolgt ohne Belehrung über die Rechtsfolgen bei Nichtteilnahme.~~

Die Neuregelung lautet:

*Das erste Gespräch zur Erstellung der Potenzialanalyse und des Kooperationsplans findet **persönlich** im Jobcenter statt. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.*

Die persönliche Begegnung soll nun Verbindlichkeit schaffen (so die Gesetzesbegründung). Die Einladung erfolgt mit Rechtsfolgenbelehrung, auch wenn ein erstes Meldeversäumnis keine Sanktion nach sich zieht (siehe Kapitel Sanktionen).

Das Schlichtungsverfahren wird gestrichen.

Regelmäßige Prüfung der Tragfähigkeit einer selbstständigen Tätigkeit durch das Jobcenter wird nun Pflicht

Selbstständige, die nur Leistungen für die Aufwendungen der Unterkunft und Heizung erhalten, können nicht zur Aufnahme einer Beschäftigung gezwungen werden

Persönliches Gespräch zur Erstellung des Kooperationsplans

⁵ https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2024/betreuung-selbststaendiger-sgb2-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Das Bürgergesetz sah die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens (maximal 4 Wochen) vor, wenn über den Kooperationsplan Uneinigkeit bestand. Das Schlichtungsverfahren sollte das **Prinzip der Begegnung auf Augenhöhe auch im Konfliktfall absichern**. Während der Schlichtung sind Sanktionen logischerweise nicht möglich. Der Konfliktfall wird in Zukunft ausdrücklich durch **»Verpflichtung« mit Zwangsmitteln** gelöst. Der Paragraph 15a SGB II Schlichtungsverfahren wird gestrichen und durch den neuen Paragraphen **»Verpflichtung«** ersetzt.

Schlichtungsverfahren wird gestrichen und durch Verpflichtung ersetzt

Die Verpflichtung ist das, was vor Einführung des Bürgergeldgesetz als »Eingliederungsvertrag per Verwaltungsakt« bezeichnet wurde. Korrekt hieß es: **»Ersatz der Eingliederungsvereinbarung durch Verwaltungsakt«**, da keine Vereinbarung per Verwaltungsakt verfügt werden konnte. Nun heißt es schlicht **»Verpflichtung«**. Inhaltlich ist der alte Zustand vor Einführung des Bürgergeldgesetzes wieder hergestellt.

Aber auch im Bürgergeldgesetz war, bzw. ist es noch bis zum 30. Juni 2026 möglich, Mitwirkungen im Bereich der Eingliederung in Arbeit per Verwaltungsakt zu erlassen, wenn kein Schlichtungsverfahren gewünscht wird oder es scheitert (**§ 15 Abs. 6 SGB II**).

Verpflichtungen auch bisher möglich

Ein Argument des Gesetzgebers bestand offenbar darin, dass das Schlichtungsverfahren bei Uneinigkeit über den Inhalt einer Kooperationsvereinbarung ohnehin kaum angewandt wurde (nicht im offiziellen Begründungstext), was sachlich zutreffend ist.

Schlichtungsverfahren wurde kaum in Anspruch genommen

Weitere Argumente lauten, dass es aufgrund des Schlichtungsverfahrens zu Verzögerungen kommt, die Verbindlichkeit leidet (das Argument ist etwas abstrus) und es bürokratisch sei.

Ohne weitere Ausführungen steht an verschiedenen Stellen der Gesetzesbegründung, wenn es um die Abschaffung des Schlichtungsverfahrens geht, folgender Satz (viermal):

Damit die Jobcenter schneller, verbindlicher und unbürokratischer handeln können, wird das Schlichtungsverfahren abgeschafft.

Neuregelung der Anspruchsvoraussetzungen bei einem Zuschuss zum Arbeitsentgelt nach § 16e SGB II und Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung

Die Leistungsvoraussetzung ändert sich von **»Langzeitarbeitslosen«** zu **»Langzeitleistungsbeziehenden«**. Dies führt zu potentiell mehr Leistungsberechtigten **BT-Drs. 21/3541, S. 58**:

Leistungsvoraussetzung bei nach § 16e SGB II geförderter Beschäftigung: bisher: Langzeitarbeitslosigkeit, zukünftig: Langzeitleistungsbezug

Derzeit gibt es etwa doppelt so viele arbeitslose Langzeitleistungsbeziehende im SGB II (d. h. mindestens 21 der letzten 24 Monate im Leistungsbezug), wie Langzeitarbeitslose im SGB II (552 Tsd.), die zwei Jahre und länger arbeitslos sind.

Zudem sind mit **§ 16e SGB II** geförderte Arbeitsverhältnisse in Zukunft **versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung** (Änderung **§ 27 Abs. 3 Nr. 5 SGB III-neu**). Nach der Übergangsregelung **§ 460 SGB III-neu** für bereits bestehende Arbeitsverhältnisse nach § 16e SGB II gilt, dass diese weiterhin versicherungsfrei sind und keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld begründen. Bei nach § 16i SGB II geförderten Beschäftigungsverhältnissen bleibt es bei der Versicherungsfreiheit.

Geförderte Beschäftigung nach § 16e SGB II zukünftig komplett sozialversicherungspflichtig

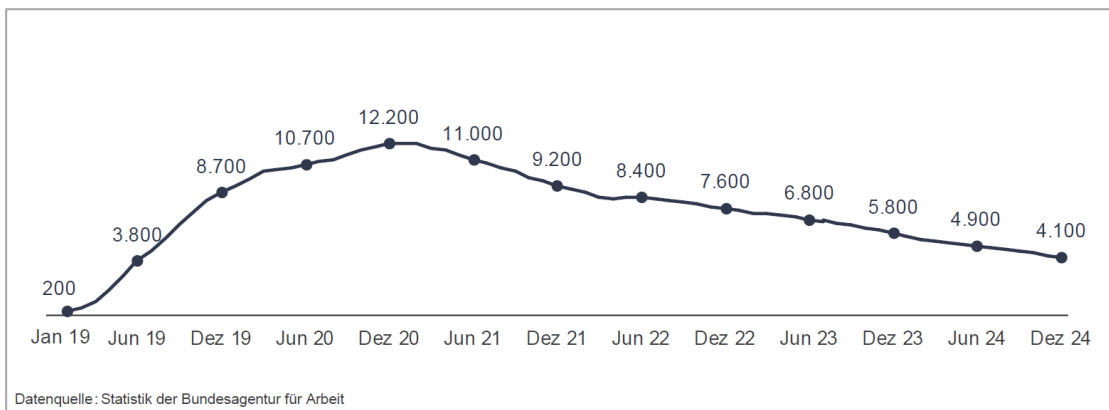
Die Möglichkeit der **Passiv-Aktiv-Transfers** (Finanzierung einer Maßnahme – Lohnkostenzuschuss – nicht aus dem Eingliederungstitel, sondern über Einsparungen bei den Leistungen für den Lebensunterhalt) wird erweitert (**§ 44f Abs. 6 SGB II-neu**).

Erweiterung »Passiv-Aktiv-Transfer«

Die Bundesregierung schätzt, dass es durch die Erleichterung des Zugangs zu **1.000 zusätzlichen Förderstellen** im Bestand kommen kann. Die Förderinstrumente § 16e (Langzeitarbeitslose) und § 16i (Teilhabe am Arbeitsleben) sind seit ihrer Einführung stark zurückgefahren worden. Den Höchststand (Bestand) gab es im **Dezember 2020 mit 12.200 geförderten Beschäftigungen**. Danach sank die Teilnehmendenzahl kontinuierlich auf **4.100 (Dezember 2024, letzte veröffentlichte Zahlen)**. Zum Vergleich im Bereich des **§ 16i SGB II**: 43.000 (Höchststand Dez. 2021); 23.100 (Dezember 2024).⁶

⁶

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Langzeitarbeitslosigkeit/generische-Publikationen/AM-kompakt-Teilhabechancen.pdf?blob=publicationFile>



Die Förderung von Beschäftigungsverhältnissen nach § 16e SGB II wird vom Gesetzgeber als Erfolg beschrieben (BT-Drs. 21/3541, S. 35):

Die Förderung nach § 16e SGB II hat sich als besonders wirksam erwiesen, um Menschen nach Jahren der Arbeitslosigkeit vermitteln zu können. Über 60 Prozent der Teilnehmenden schaffen nach Förderende den Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, die meisten bleiben längerfristig bei demselben Arbeitgeber.

Abnehmende Zahl der geförderten nach § 16e SGB II geförderten Stellen

Dennoch gingen die Zahlen stark zurück. Ob die Erweiterung des grundsätzlich möglichen Personenkreises von bisher schon über einer halben Millionen Leistungsberechtigter auf dann ca. eine Millionen Leistungsberechtigter zu einer Steigerung um 1.000 Stellen führt, ist fraglich. Zumindest ist die Prüfung des Langzeitleistungsbezugs einfacher als die Prüfung von Langzeitarbeitslosigkeit (vgl. BT-Drs 21/3541, S. 42).

Neuregelung der Freien Förderung

Für die **Freie Förderung (§ 16f SGB II-neu)** können **max. 10 Prozent des Eingliederungstitels** verwendet werden. Das **Aufstockungs- und Umgehungsverbot entfällt**. Bisher durften Leistungen der Freien Förderung gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken. Ausnahmen waren hiervon nur bei Unter 25-Jährigen und Langzeitarbeitslosen mit besonderen Vermittlungshemmnissen möglich. Das Umgehungs- und Aufstockungsgebot wird gestrichen. Dafür wird dieser Personenkreis nun als Zielgruppe der freien Förderung (nicht abschließend) genannt. Eine weitere neu hinzukommende Zielgruppe sind nach **§ 16f Abs. 2 Nr. 3 SGB II-neu**:

Frei Förderung soll erweitert und erleichtert werden

*erwerbsfähige Leistungsberechtigte, bei denen im Beratungsgespräch Bedarfe an **gesundheitsfördernden Maßnahmen** oder Rehabilitationsbedarfe festgestellt wurden.*

Neue Zielgruppe: Personen mit gesundheitsfördernden Bedarfen

Das Jobcenter hat damit ausdrücklich Möglichkeiten für gesundheitsfördernde Maßnahmen (Klarstellung). Die Begründung BT-Drs. 21/4522, S. 24:

*Durch die **Erweiterung der nicht abschließend genannten Zielgruppen** wird zudem **klargestellt**, dass die Jobcenter künftig Maßnahmen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Gesundheitsförder- oder Rehabilitationsbedarfen anbieten dürfen, die mit den Regelinstrumenten im Rahmen des SGB II nicht möglich wären. Die Zielgruppe wird **bewusst offengehalten** und **kein ärztliches Gutachten, Attest o. Ä. für die Teilnahme an einer solchen gesundheitsfördernden Maßnahme vorausgesetzt**, um den Jobcentern auch **präventive Angebote** zu ermöglichen, wenn sie den Bedarf dafür erkennen.*

Zielgruppe mit gesundheitsfördernden Bedarfen soll offengehalten werden (keine Gutachten notwendig)

Damit kann das Jobcenter leichter gesundheitsfördernde Maßnahmen finanzieren.

»Förderung schwer zu erreichender junger Menschen« zukünftig auch im SGB III (§ 31b SGB III-neu) – Etablierung/Fortführung von Jugendberufsagenturen – ganzheitliche Beratung junger Menschen durch die Arbeitsagentur

Die Regelung des § 16h »Förderung schwer zu erreichender junger Menschen« bleibt erhalten, wird zukünftig aber auch im neuen **§ 31b SGB III-neu ab 8/2027** für **Unter-25-Jährige** geregelt. Das Jugendamt bleibt nach § 13 SGB VIII zuständig. Die **Zuständigkeit des Jugendamts ist ab August 2027 vorrangig (§ 10 Abs. 3a SGB VIII-neu)**. Kompetenzkonflikte sind vorhersehbar und sollen dann zugunsten des Jugendamts gelöst werden. Daher sollen die Behörden bis August 2027 Strukturen der Zusammenarbeit entwickeln.

Förderung schwer zu erreichender junger Menschen ab 1.8.2027 auch im SGB III – Jugendhilfe (SGB VIII) vorrangig

Vielerorts sind schon sogenannte **Jugendberufsagenturen** installiert. In **§ 10 SGB III-neu** werden sie nun legal definiert. Die Arbeitsagenturen sollen auf die Entstehung und Fortführung der Agenturen hinwirken. Die Arbeitsagenturen werden zur »Umfassenden Beratung« (**§ 28b SGB III-neu**) von jungen Menschen mit dem Ziel der Heranführung an eine Ausbildung oder Arbeit verpflichtet. § 28b SGB III-neu knüpft an Beratungs- und Dienstleistungen an, die auch der kommunale Träger im Bereich des SGB II erbringt (§ 16a SGB II: ganzheitliche und umfassende Betreuung, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung).

Etablierung der Jugendberufsagenturen ab 1.8.2027 auch im Gesetz fundiert

Da ich mich in diesem Arbeitsbereich nicht auskenne, kann ich nicht beurteilen, ob die Neuregelungen Verbesserungen bei der Unterstützung junger Menschen bedeuten. Skeptisch bin ich bezüglich der sozialarbeiterischen Kompetenz der Arbeitsagenturen. Immerhin ist etwas Geld für Fortbildungen der Mitarbeitenden der Arbeitsagenturen im Bereich der ganzheitlichen Beratung (**§ 28b Abs. 2 SGB III-neu**, Umfassende Beratung junger Menschen **mit besonderem Unterstützungsbedarf**) vorgesehen. Umgesetzt werden sollen die Neuregelungen ab August 2027, da offenbar längere Vorbereitungen notwendig sind.

Den vom Gesetzgeber geschätzten Aufwand für die Koordination der Jugendberufsagenturen (§ 10 SGB III-neu), der ganzheitlichen Beratung (§ 28b SGB II-neu) und den Maßnahmen zur »Förderung schwer zu erreichender junger Menschen« (§ 31b SGB III-neu) findet sich auf den Seiten 54/55 der Gesetzesbegründung (<https://dserver.bundestag.de/btd/21/035/2103541.pdf>).

Fazit zu den Änderungen der Regelungen zur Eingliederung in Arbeit

Ob die gesetzlichen Neuregelungen im Bereich der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu praktischen Änderungen führen, ist davon abhängig wie die Bundesagentur für Arbeit sie **verwaltungstechnisch, das heißt durch bürokratische Vorgaben**, umsetzt.

Der sogenannte »**Job-Turbo**« war zum Beispiel ein **untergesetzliches Programm** (keine Gesetzesänderung), das massiv in die Vermittlungstätigkeiten der Jobcenter einwirkte (**»Umsetzungsempfehlungen« der BA⁷**).

Untergesetzliche Programme sind oftmals für die Praxis relevanter als der gesetzliche Rahmen

Die Erhöhung der **Kontaktdichte** und weitergehende **Dokumentationspflichten** führten zu einer erheblichen Steigerung der Arbeitsbelastung bei Mitarbeitenden der Arbeitsvermittlung. Zusätzliche Mittel wurden nicht bereitgestellt. Ob der Job-Turbo ein Erfolg war und zu höheren Vermittlungen von Ukrainer*innen geführt hat oder (wie nun Kanzleramtschef Thorsten Frei behauptet), die Vermittlungserfolge wohl darauf beruhten, dass ein großer Teil der Flüchtlinge inzwischen die Integrationskurse abgeschlossen hatte, bleibt strittig.

Es wird sich zeigen, welche Handlungsempfehlungen die Bundesagentur für Arbeit aus den Neuregelungen ableitet.

Die frühzeitigere Vermittlung von z.B. Alleinerziehenden wird zur Mehrarbeit bei den Jobcentern führen. Auch die verstärkte Prüfung der Tragfähigkeit selbstständiger Tätigkeiten stellt eine weitere Arbeitsbelastung dar. Beide Themen sind äußerst konfliktträchtig. Die Verschiebung von nach dem 31.3.2025 zugereisten Ukrainer*innen ins AsylbLG soll das Jobcenter entlasten. Der Verwaltungshaushalt soll unverändert bleiben. **Der Eingliederungstitel für 2026 ist um eine Milliarde Euro erhöht worden.** Von den Geschäftsführungen der Jobcenter ist allerdings zu hören, sie befürchten, dass es sich nur um eine einmalige Erhöhung handelt. Ein Teil wird wieder zur Deckung der Verwaltungskosten herangezogen werden. Planungen der Jobcenter gehen derzeit daher davon aus, dass die Mittelserhöhung auf das Jahr 2026 begrenzt bleibt und es 2027 zu einer faktischen Mittelkürzung kommt. Maßnahmen mit langer Mittelbindung werden daher nur zögerlich eingeplant und bewilligt.

Konfliktträchtig: Die frühzeitige Zumutbarkeit von Arbeit, sobald das Kind den 14. Lebensmonat vollendet hat.

Entwicklung der Höhe des »Eingliederungstitels« ungewiss

Zur geringen Ausschöpfung der Eingliederungstitel und zur Übertragung von Eingliederungsmittel in Verwaltungsmittel (2025) siehe:

https://biaj.de/images/2026-01-28_vwk-egl_jc-ge-2025.pdf (Statistik für alle Jobcenter in gemeinsamer Trägerschaft).

⁷ https://www.arbeitsagentur.de/datei/anlage-fachliche-empfehlungen-zur-weisung-202401004_ba046547.pdf

Änderungen bei der Zugangsvoraussetzung

Bei den Zugangsvoraussetzungen ändert sich das **Schonvermögen**, über das Leistungsberechtigte verfügen dürfen, ohne den Anspruch zu verlieren.

Alle Ausschlusstatbestände des § 7 SGB II bleiben unangetastet. Die zukünftige Verschiebung der Leistungsansprüche von Ukrainer*innen, die nach dem 31.3.2025 eingereist sind, soll mit dem sogenannten **Leistungsanpassungsgesetz** geregelt werden, das derzeit noch nicht verabschiedet ist.

Die »Einweisungsvorschrift« § 7 SGB II bleibt unverändert

Die Neuregelung in § 7b Abs. 4 SGB II-neu (fingierte Nichterreichbarkeit) wird in der nächsten Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** (erscheint Mitte Mai 2026) unter dem Thema **Änderungen bei den Sanktionen** behandelt (Die Nichterreichbarkeit führt rechtlich zum Leistungsausschluss, ohne dass das »Stammrecht« des Zugangs (Antragswirkung) zur SGB II-Leistung verloren geht. Die Erreichbarkeit ist keine Leistungsvoraussetzung im engeren Sinne, Näheres hierzu im nächsten Heft).

Änderungen beim Schonvermögen ab Juli 2026

Die eigenständige Karenzzeitregelung in § 12 SGB II fällt weg. Nach dieser Regelung war das Schonvermögen im ersten Jahr des Leistungsbezug um 25.000 Euro (40.000 Euro für das erste Haushaltsmitglied, für jedes weitere Haushaltsmitglied 15.000 Euro) erhöht.

Weiterhin wurde jede selbstbewohnte Immobilie ungeachtet ihrer Größe und ihres Werts nicht als Vermögen berücksichtigt. Hier gibt es weiterhin eine Sonderregelung (siehe weiter unten)-

Das Schonvermögen wird nun wieder nach dem Lebensalter bestimmt.

Neuregelung des allgemeinen Schonvermögens: altersabhängige Pauschalen

Alter	Freibetrag in Euro
bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	5 000
ab dem 31. Lebensjahr	10 000
ab dem 41. Lebensjahr	12 500
ab dem 51. Lebensjahr	20 000

- Die Neuregelung stellt gegenüber der bestehenden Regelung **in der Karenzzeit immer eine Schlechterstellung** dar.
- Außerhalb** der Karenzzeit kann es bei älteren Leistungsbeziehenden zu einer Besserstellung führen (Beispiel eines Ehepaars, 52 Jahre und 55 Jahre alt: Schonvermögen bisher 30.000 Euro, nun 40.000 Euro).
- Gerade **Familien** mit Kindern haben aufgrund der **Altersstufung** geringere Schonvermögensgrenzen (Beispiel eines Ehepaares 45 Jahre und 47 Jahre alt mit drei Kindern: Schonvermögen bisher 75.000 Euro, nun 40.000 Euro).

Die Möglichkeit der **Übertragbarkeit** nicht genutzter Freibeträge von einer Person auf eine andere Person der Bedarfsgemeinschaft bleibt bestehen. Sie geschieht automatisch, da ein **Gesamtfreibetrag** gebildet wird.

Übertragbarkeit nicht genutzter Freibeträge bleibt erhalten

Die Schonung einer selbstbewohnten Immobilie bleibt weiterhin in der Karenzzeit von einem Jahr bestehen. **§ 12 Absatz 1 Satz 3 SGB II-neu:**

Abweichend von Satz 2 Nummer 5 wird ein selbstgenutztes Hausgrundstück oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung während der Karenzzeit nach § 22 Absatz 1 Satz 2 nicht als Vermögen berücksichtigt.

Karenzzeit beim Vermögen nicht mehr eigenständig geregelt. In der Karenzzeit (Unterkunftskosten) bleibt die selbstbewohnte Immobilie unberücksichtigt.

Die Streichung der einjährigen Karenzzeit beim Vermögen und der Bezug auf die ebenfalls einjährige Karenzzeit bei der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft scheint zunächst nichts zu ändern. Allerdings gelten bei den Aufwendungen für die Unterkunft auch bei selbstbewohnten Immobilien die neuen Einschränkungen bei der Übernahme der Aufwendungen in der Karenzzeit. **Es kann also in Ausnahmefällen die Situation in der Karenzzeit entstehen, dass die Immobilie zwar geschützt ist, die Finanzierung der laufenden Zinsbelastung aber nicht möglich ist.**

Weitere Abweichung zur bestehenden Karenzzeitregelung: Die Karenzzeit beim Vermögen kann nach geltendem Recht nur durch eine erwerbsfähige Person ausgelöst werden. Die Geburt eines Kindes löst daher keine neue Karenzzeit beim Vermögen aus. In Zukunft gilt aber die Karenzregelung entsprechend der Regelung bei der Anerkennung von Aufwendungen für die Unterkunft (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Hier entsteht eine neue Karenzzeit durch die Geburt eines Kindes. Es kann daher zu folgender seltenen Fallkonstellation kommen. Nach Ablauf eines Jahres wird eine Immobilie nicht mehr geschont, weil sie die Maximalgröße überschreitet. Wird in der Bedarfsgemeinschaft ein Kind geboren, entsteht eine neue Karenzzeit, die dazu führt, dass ein weiteres Jahr die Immobilie unabhängig von ihrer Größe unberücksichtigt bleibt. Dies ist ein unbeabsichtigte Nebenfolge der Neuregelung.

Neue Karenzzeit kann beim Vermögen zukünftig auch durch Geburt eines Kindes entstehen

Die großzügige Regelung des Bürgergeldgesetzes, dass generell selbstgenutzte Eigenheime mit bis zu 140 m² und Eigentumswohnungen bis zu 130 m² Größe bei Haushalten bis zu 4 Personen als Vermögen geschützt sind, bleibt erhalten. Pro weiterer Person werden 20 m² hinzuaddiert. Zudem gibt es eine Härtefallregelung.

Großzügige Regelung bei Wohneigentum unabhängig von der Karenzzeit bleibt erhalten

Die bisherigen Regelungen zur Karenzzeit (Beginn, Verbrauch, Erneuerung) sind hierbei ansonsten weiter zu beachten. Diese werden näher im nachfolgenden Kapitel »Neuregelungen zur Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft« dargestellt.

Wie bisher sind nicht als Vermögen zu berücksichtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 SGB II):

3. für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge; zudem andere Formen der Altersvorsorge, wenn sie nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert werden.

Altersvorsorgevermögen in Form von Versicherungen oder anderer geförderter Anlagen bleibt erhalten und weiterhin unklar

Die Weisungen der BA hierzu lauten aktuell (FW 12.14)⁸:

Verträge, die den Voraussetzungen des § 5 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) entsprechen, werden als für die Altersvorsorge bestimmt, anerkannt.

Für die Voraussetzung der Zertifizierung gibt es keine rechtliche Grundlage (so auch Luik/Harich, SGB II, 2024). M.E. hätte das der Gesetzgeber geändert, wenn er der Auffassung der BA gefolgt wäre.

13. SGB II-Änderungsgesetz sieht eigenständiges Schonvermögen beim Kinderzuschlag vor

Das 13. SGB II-Änderungsgesetz ändert – wie der exakte Titel schon sagt – auch weitere Gesetze. Der größte Teil der Änderungen bezieht sich auf die Namensänderung der Leistung. Es gibt aber auch inhaltliche Änderungen.

Bisher wurde in § 6a BKGG auf das **Schonvermögen im SGB II in der Karenzzeit** verwiesen. Im Unterschied zum SGB II galt dieses erhöhte Schonvermögen immer unabhängig vom Vorliegen der Karenzzeit. Nun gibt es eine **eigenständige Regelung des Schonvermögens beim Kinderzuschlag**.

Eigenständige Schonvermögensregelung ab 1. Juli 2026 beim Kinderzuschlag (KiZ)

§ 6a Abs. 3 Satz 5 BKGG-neu:

Abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird Vermögen nur berücksichtigt, wenn es 40.000 Euro für die berechnete Person und 15 000 Euro für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft übersteigt.

Damit gibt es zukünftig **vier unterschiedliche Regelungen des Schonvermögens: beim Kinderzuschlag, beim Wohngeld, beim SGB II und beim SGB XII (3. und 4. Kapitel)**. Die Auswirkungen können gravierend sein.

Zukünftig kann die **Voraussetzung des Kinderzuschlags, dass bei Bezug des Kinderzuschlags keine Bedürftigkeit im Sinne des SGB II vorliegt, in Einzelfällen auch aufgrund von Vermögen erfüllt werden**.

Leistungsvoraussetzung (fehlende Bedürftigkeit) beim KiZ zukünftig öfters aufgrund von Vermögen möglich

In Fällen, bei denen SGB II-Leistungen aufgrund von zu hohem Vermögen nicht möglich sind, muss zum Bezug von Kinderzuschlag lediglich das Mindesteinkommen von 600 Euro brutto bei Alleinerziehenden und 900 Euro brutto bei Elternpaaren erreicht sein. Die Prüfung eines etwaigen

⁸ https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015849.pdf

Anspruchs durch Beratungsstellen ist einfach, da die Leistungsvoraussetzung der fehlenden Bedürftigkeit schon durch das Vermögen vorliegt.

Familien, deren SGB II-Anträge zukünftig aufgrund zu hohen Vermögens abgelehnt werden, müssten zukünftig auf die Beantragung von Wohngeld und Kinderzuschlag hingewiesen werden. Eine **rückwirkende Beantragung von Kinderzuschlag nach § 28 SGB X und Wohngeld nach § 25 WoGG** ist dann möglich. Hierbei sind die verkürzten Fristen zu beachten⁹.

Übergangsregelung: Altes Recht gilt bis zum Ende des Bewilligungszeitraums

Nach **§ 65a Abs. 1 SGB II-neu** gilt, dass die bisher geltenden Regelungen zu den Vermögensfreibeträgen bis zum Ende des Bewilligungszeitraum fortgelten, wenn dieser vor dem Juli 2026 beginnt

Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. Juli 2026 begonnen haben, ist § 12 in der bis einschließlich 30. Juni 2026 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Die Begründung des Gesetzgebers ist die Verwaltungsvereinfachung (BT-Drucksache 21/3541, S. 78):

Die Übergangsregelung dient der Verwaltungsvereinfachung. Sind Leistungen unter Berücksichtigung der bisherigen Regelungen zur Berücksichtigung von Vermögen zuerkannt worden, sollen sie bis zum Auslaufen der Bewilligung weitergelten.

Eine Verkürzung des Bewilligungszeitraums mit der Begründung einer gesetzlichen Änderung darf nicht erfolgen. Das ist nicht ausdrücklich geregelt, ergibt sich aber aus der Vorschrift § 41 Abs. SGB II, nach der in der Regel für ein Jahr die Leistung bewilligt wird. »In der Regel« bedeutet, dass nur in atypischen Ausnahmefällen davon abgewichen werden darf.

Eine regelmäßige Abweichung sieht der Gesetzgeber lediglich bei vorläufigen Leistungsbewilligungen und bei unangemessenen Unterkunftsbedarfen vor. Hier soll der Bewilligungszeitraum regelmäßig auf 6 Monate verkürzt werden.

Die Regelung des § 65a Abs. 1 SGB II-neu, ist m.E. auch anzuwenden, wenn sich die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft nach in Krafttreten des Gesetzes ändert. Praktische Bedeutung dürfte das aber nur in Ausnahmefällen haben.

Beispiel: Herr A. erhält Leistungen vom Jobcenter, da sein Freibetrag in der Karenzzeit 40.000 Euro beträgt. Sein Bewilligungsbescheid geht bis Ende des Jahres 2026. Im August 2026 zieht seine Frau (nach bestandener Deutschprüfung) aus dem Ausland zu ihm. Der Zuzug führt nur zur Änderung des bestehenden Bescheids, aber nicht zu einem neuen Bewilligungszeitraum. Die Karenzzeitregelung läuft daher bis zum Ende des Bewilligungszeitraums.

Änderungen bei der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft

Übersicht (1)

- Die **Karenzzeit als solche bleibt bestehen**. Ebenso die Regelungen zu ihrer Dauer, des Verbrauchs der Karenzzeit und ihres Neubeginns.
- Die Wirkung der Karenzzeit bezieht sich aber nur auf Aufwendungen für die Unterkunft, **soweit** sie nicht das **Anderthalbfache der abstrakten Angemessenheit** (sogenannte Mietobergrenze) überschreiten.
- Eine **Kappung** der Aufwendungen auf das Anderthalbfache der abstrakten Angemessenheit wird **innerhalb und außerhalb der Karenzzeit** in der Regel **ohne eine vorherige Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens** durchgeführt. **Ausnahmsweise findet ein Kostensenkungsverfahren statt**, wenn sich die Anzahl der Mitglieder der

⁹ Die rückwirkende Beantragung von Wohngeld muss spätestens im Folgemonat nach der Bekanntgabe der Ablehnung von SGB II-Leistungen erfolgen (§ 25 WoGG). Die Regelung beim Kinderzuschlag entspricht wörtlich der Regelung in § 40 Abs. 7 SGB II, nach der ein rückwirkender Antrag im Sinne des § 28 SGB X **unverzüglich nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist, nachzuholen ist**. In der neuen Durchführungsanweisung zum Kinderzuschlag wird »unverzüglich« definiert: **»unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern – jedoch spätestens nach 14 Tagen)«**.

Übergangsregelung beim Vermögen: Anwendung der Neuregelung erst bei Bewilligungszeiträumen, die nach dem 30.6.2026 beginnen.

Bedarfsgemeinschaft vermindert (und – zu der Regelung existiert keine Begründung – wohl dadurch das Anderthalbfache überschritten wird).

- Ausnahmeregelung (**Härtefall**) **nur in der Karenzzeit** bei Unabweisbarkeit oder Kinder in der Bedarfsgemeinschaft. Dann ist nach dem Wortlaut des Gesetzes innerhalb der Karenzzeit auch kein Kostensenkungsverfahren durchzuführen. Die Regelung steht im Ermessen des Jobcenters und ist auf den Einzelfall bezogen.
- Die **Karenzregelung entfällt auch, wenn der kommunale Träger eine Obergrenze für die Aufwendungen pro Quadratmeter nach einem schlüssigen Konzept** festlegt und diese überschritten wird. Ein Kostensenkungsverfahren muss aber durchgeführt werden.
- Die **Karenzregelung entfällt weiterhin, wenn die Mietpreisbremse nicht eingehalten wird**. In diesem Fall sollen Leistungsberechtigte im Rahmen des Kostensenkungsverfahrens den Verstoß bei ihrem/ihrer Vermieter/in rügen.
- Leistungsberechtigte werden **stets zu Beginn eines Bewilligungszeitraums informiert, wenn ihre Aufwendungen oberhalb der abstrakten Angemessenheit** liegen. Neu im SGB II ist, dass diese Information auch in der Karenzzeit erfolgt, wenn noch kein Kostensenkungsverfahren eingeleitet wird. Die Regelung gibt es bisher schon im SGB XII.
- Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, dass die Regelung zur Begrenzung der übernommenen Aufwendungen bei nichterforderlichem Umzug auf die bisherigen Aufwendungen nur bei einem Umzug innerhalb eines Vergleichsraums (eines für die Prüfung der Angemessenheit maßgeblichen Gebiets) angewendet wird, steht nun im Gesetz.
- Die **Direktzahlung der Miete** an den Vermietenden wird erweitert für die Fälle der **fingierten Nichterreichbarkeit für den ersten Kalendermonat** des Wegfalls der Leistung bei Alleinstehenden.
- Entfällt die Leistung für die Unterkunft aufgrund fingierter Nichterreichbarkeit und leben weitere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft in der Unterkunft, werden die Leistungen für die Unterkunft in voller Höhe auf die leistungsberechtigten Mitglieder verteilt und direkt an den Vermieter überwiesen. Die Übernahme der vollen Unterkunftsbedarfe galt nach Rechtsprechung des BSG schon bisher bei tatsächlicher Nichterreichbarkeit.
- Neu geregelt ist auch eine **bußgeldbewehrte Auskunftspflicht von Vermietern**, die an SGB II/SGB XII-Leistungsberechtigte vermieten.

Die Änderungen bei den Aufwendungen für die Unterkunft sind gravierend.

Ob eine Obergrenze für Aufwendungen pro Quadratmeter festgelegt wird, muss regional vom kommunalen Träger entschieden werden. Sie muss auf jeden Fall wieder nach einem eigenen schlüssigen Konzept ermittelt werden. Der Vorschlag des Bundesrats, sie einfach in Höhe auf das Anderthalbfache der »normalen« angemessenen Kosten pro Quadratmeter festzulegen, wurde nicht übernommen.

Zur Neuregelung der Kappung der maximal übernommenen Aufwendungen für die Unterkunft in Höhe des Anderthalbfachens der abstrakten Angemessenheit

Die Karenzzeit als solche bleibt bestehen. Ebenso die Regelungen zu ihrer Dauer, des Verbrauchs der Karenzzeit und ihres Neubeginns.

Rechtlich bisher ungeklärte Fragen hat der Gesetzgeber nicht klärend aufgenommen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes und zum Beispiel den Vollzugshinweisen des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales (StMAS) gilt eine individualisierte Betrachtung (Vollzug des SGB II; Bedarfe für Unterkunft und Heizung; Stand 2.1.2025, S. 17)¹⁰:

7. Individualisierte Betrachtung

Karenzzeit ist Individualrecht

¹⁰ https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/images/stmas/stmas_inet/grundsicherung/250102_ams_kdu-allgemeines.pdf

Die Karenzzeit für die Unterkunft ist für jede Person einzeln zu bestimmen.

Die Karenzzeit des § 22 SGB II gilt zukünftig auch für die uneingeschränkte Nichtberücksichtigung einer selbstbewohnten Immobilie ungeachtet ihrer Größe und ihres Wertes. Hier führt die individualisierte Betrachtung sachlogisch dazu, dass die Immobilie als Vermögen insgesamt nicht berücksichtigt wird. Die Weisungen der Stadt München zur individualisierten Betrachtung der Karenzzeit bei den Aufwendungen für die Unterkunft¹¹:

6.5 Individualisierte Betrachtung

*Die Karenzzeitregelung ist individualisiert je Person anzuwenden. In Fällen, in denen die Unterkunftsaufwendungen trotz Einzug (bisher nicht hilfebedürftiger Personen nach dem SGB II oder SGB XII) oder Geburt einer oder mehrerer Personen unangemessen bleiben, kann die individualisierte Betrachtung dazu führen, dass die Karenzzeiten der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu unterschiedlichen Zeitpunkten enden. **Solange bei einer Person der Bedarfsgemeinschaft die Karenzzeit noch läuft, ist die Senkung der Aufwendungen für andere Mitglieder der BG unzumutbar und daher von einer Kostensenkung abzusehen.***

Die Rechtsauffassung der Anwendung einer Karenzregelung für Angehörige des Rechtskreises des SGB II ist meines Erachtens auch verwaltungstechnisch vernünftig.

Das Anderthalbfache der abstrakten Angemessenheit bildet eine feste Obergrenze (§ 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II-neu, § 35 Abs. 1 Satz 7 SGB XII-neu)

*Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 werden tatsächliche Aufwendungen für die Unterkunft nicht als Bedarf anerkannt, soweit sie **mehr als einhalbmals so hoch sind wie die abstrakt als angemessen geltenden Aufwendungen**; nach einer Verminderung der Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ist Satz 9 [= Kostensenkungsverfahren] anzuwenden.*

Bezugspunkt des Anderthalbfachen ist die sog. Mietobergrenze, nicht der Einzelfall

§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II (unverändert) lautet:

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Die Grenze des Anderthalbfachen gilt daher – bis auf eine Ausnahme¹² – **stets und setzt kein Kostensenkungsverfahren** voraus, innerhalb dessen noch die vollen Kosten übernommen werden (sogenannte »Schonfrist«, in der Regel 6 Monate).

Ausnahmsweise muss ein **Kostensenkungsverfahren** durchgeführt werden, wenn sich **innerhalb der Karenzzeit** die Anzahl der Mitglieder der **Bedarfsgemeinschaft oder Haushaltsgemeinschaft vermindert** und **wohl dadurch (? - aus der Begründung nicht ersichtlich)** das Anderthalbfache überschritten wird.

Kostensenkungsverfahren nur, wenn sich die Anzahl der Mitglieder der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft ändert (Ausnahme gilt nur in der Karenzzeit)

Der Wortlaut der Regelung verlangt keine Kausalität. Demnach muss ein Kostensenkungsverfahren auch durchgeführt werden, wenn schon vor Verminderung der Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft das Anderthalbfache überschritten war. Der Gesetzgeber nimmt aber wohl an,

¹¹ [https://stadt.muenchen.de/dam/jcr:ec15cb97-5642-4f31-90e2-d97c186fbb95/Buch%20Kosten%20der%20Unterkunft%20\(SGB%20II\).pdf](https://stadt.muenchen.de/dam/jcr:ec15cb97-5642-4f31-90e2-d97c186fbb95/Buch%20Kosten%20der%20Unterkunft%20(SGB%20II).pdf)

¹² Eine weitere Ausnahme hat m.E. fast keine praktische Bedeutung:

*Verstirbt ein Mitglied der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft **und waren die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung davor angemessen**, ist die Senkung der Aufwendungen für die weiterhin bewohnte Unterkunft für die Dauer von mindestens zwölf Monaten nach dem Sterbemonat nicht zumutbar; **Satz 6 ist nicht anzuwenden**. [Satz 6 ist die Begrenzung der anerkannten Aufwendungen auf maximal das Anderthalbfache der abstrakten Angemessenheit während der Karenzzeit. **Vorher angemessene Aufwendungen** [=Voraussetzung der Anwendung der Regelung] dürften aufgrund eines Todesfalls die Grenze des Anderthalbfachen kaum überschreiten. Es dürften kaum Bedarfsgemeinschaften geben, die von der Sonderregelung »Satz 6 ist nicht anzuwenden« profitieren.]*

dass hier die Veränderung der Anzahl der Mitglieder kausale Ursache des Überschreitens des Anderthalbfachen der Mietobergrenze ist.

Nicht erfasst werden von der Ausnahme Bedarfsgemeinschaften, bei denen sich die Anzahl der Mitglieder unmittelbar vor Leistungsbezug ändern. Diese Fälle sind durchaus häufig. Z.B. trennt sich der verdienende Familienvater von Frau und Kinder, die in der Wohnung verbleiben und SGB II-Leistungen beantragen müssen. In solchen Fällen muss wohl die neue Härtefallregelung angewendet werden.

Problematisch: kein Ausnahmefall bei Verkleinerung der BG vor der Antragstellung

Härtefallregelung § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II-neu nur in der Karenzzeit

Härtefallregelung in § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II-neu (gleichlautend § 35 Abs. 1 Satz 8 SGB XII-neu), die es ermöglicht in der Karenzzeit auch höhere Aufwendungen für die Unterkunft als das Anderthalbfache der abstrakten Angemessenheit (sogenannte Mietobergrenze) zu übernehmen:

Keine Härtefallregelung zur Übernahme von Aufwendungen oberhalb des Anderthalbfachen der Mietobergrenze außerhalb der Karenzzeit möglich

In der Karenzzeit können im Einzelfall höhere Aufwendungen für die Unterkunft anerkannt werden, wenn sie unabweisbar sind oder in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern anfallen.

Voraussetzung der Ermessensausübung ist die unbestimmte »Unabweisbarkeit« oder das Vorhandensein von Kindern.

Hierbei ist zu beachten:

- Die **Anwendung der Härtefallregelung findet nur innerhalb der Karenzzeit** statt.
- Die Anwendung der **Härtefallregelung** ist in der Karenzzeit **nicht mit einem Kostensenkungsverfahren** verbunden, also nicht auf die sog. Schonzeit von 6 Monaten begrenzt.
- Endet die Karenzzeit gilt die **Deckelungsregelung auf das Anderthalbfache unabhängig von der Schonfrist des Kostensenkungsverfahrens**. Die das Anderthalbfache übersteigenden Aufwendungen werden dann auch **in der Schonfrist des Kostensenkungsverfahrens nicht anerkannt**.
- Höhere als **das Anderthalbfache der Mietobergrenze** werden auch bei **Unabweisbarkeit nach der Karenzzeit nicht anerkannt**.

In Einzelfällen sind ergänzend Leistungen für die Unterkunft über das SGB IX möglich

Extrem hohe Unterkunftskosten können im Falle schwerer Behinderung eines Bedarfsgemeinschaftsmitglieds eintreten. Sie wären nach dem Ende der Karenzzeit im SGB II/SGB XII trotz Unabweisbarkeit nicht zu übernehmen. Das Bundessozialgericht hat allerdings entschieden, dass hohe Unterhaltsbedarfe aufgrund einer Behinderung auch im Rahmen der **Eingliederungshilfe als Hilfe zur sozialen Teilhabe** zu übernehmen sind (BSG, 04.04.2019 - B 8 SO 12/17 R).

Aufwendungen für Unterhaltsbedarfe über das SGB IX in Einzelfällen möglich, wenn die Kosten aufgrund der Behinderung entstehen

Auswirkungen der Neuregelung bei neuzugehenden Bedarfsgemeinschaften

Das IAB hat untersucht, wieviel neuzugehende Bedarfsgemeinschaften von der Deckelungsregelung betroffen wären¹³:

¹³ Bähr, Sebastian; Mense, Andreas; Wolf, Katja (2026): Bei rund einem Drittel der **Neuzugänge in die Grundsicherung** liegen die Wohnkosten zu Beginn des Leistungsbezugs über dem ortsüblichen Richtwert, In: IAB-Forum 2. Februar 2026, <https://iab-forum.de/bei-rund-einem-drittel-der-neuzugaenge-in-die-grundsicherung-liegen-die-wohnenkosten-zu-beginn-des-leistungsbezugs-ueber-dem-ortsueblichen-richtwert/>, Abrufdatum: 3. April 2026

Tab. 1: Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit angemessenen Wohnkosten und Wohnkosten oberhalb des ortsüblichen Richtwerts nach Haushaltstyp in Prozent

	kalte Wohnkosten		
	nicht über Richtwert	über Richtwert	über dem Anderthalbfachen des Richtwerts
Single-Bedarfsgemeinschaften	68,9	31,1	5,4
Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften	55,1	44,9	10,0
Partner-Bedarfsgemeinschaften ohne minderjährige Kinder	54,3	45,7	9,1
Partner-Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Kindern	64,0	36,0	8,7
insgesamt	64,7	35,2	6,9

Anmerkungen: . Anmerkungen: N = 192.231 neu in den Leistungsbezug zugehende Bedarfsgemeinschaften (vgl. Infokasten für weitere Kriterien). Nicht betrachtet werden „sonstige Bedarfsgemeinschaften“. Dabei handelt es sich z.B. um Alleinerziehende, die mit volljährigen Kindern unter 25 in einem Haushalt leben. Der Anteil der sonstigen Bedarfsgemeinschaften an allen Neuzugängen beträgt 1,2 Prozent.

Quelle: eigene Berechnungen, DataMart LST Plus Bestandsstatistik BG, IEB V17.00.00, LHG V10.02.00, IAB-Richtwerterhebung. Grafik: IAB

Neu: Information stets zu Beginn eines Bewilligungszeitraums, wenn die Mietobergrenze überschritten ist

§ 22 Abs. 1a SGB II-neu:

*Die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung wird für den Bewilligungszeitraum geprüft. **Übersteigen die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung den abstrakt angemessenen Umfang**, teilt der kommunale Träger dies den Leistungsberechtigten mit und **unterrichtet sie über die Dauer und die Voraussetzungen für die Anerkennung unangemessener Aufwendungen**.*

Information, wenn Aufwendungen für die Unterkunft oberhalb der Mietobergrenze liegen, zu Beginn des Bewilligungszeitraums

Bisher galt schon im SGB XII (§ 35 Abs. 2 SGB XII) und gilt hier weiterhin:

*Der Träger der Sozialhilfe prüft zu Beginn der Karenzzeit nach Absatz 1 Satz 2 bis 6 die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Übersteigen die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung den der **Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang**, teilt der Träger der Sozialhilfe dies den Leistungsberechtigten mit dem ersten Bewilligungsbescheid mit und unterrichtet sie über die Dauer der Karenzzeit nach Absatz 1 Satz 2 bis 6 sowie über das Verfahren nach Ablauf der Karenzzeit nach Absatz 3 Satz 2.*

Im SGB II muss der Einzelfall im Rahmen der Informationspflicht nicht beachtet werden. In der Praxis dürfte das auch im Rechtskreis des SGB XII kaum anders gehandhabt werden. Im Rahmen eines durchgeführten Kostensenkungsverfahrens bleibt es aber dabei, dass einzelfallbezogene Gründe berücksichtigt werden müssen. Allerdings führen auch einzelfallbezogene Gründe zukünftig in beiden Rechtskreisen **nicht** dazu, dass nach Ablauf der Karenzzeit Aufwendungen für die Unterkunft übernommen werden, soweit sie das Anderthalbfache der abstrakten Angemessenheit überschreiten.

Die Überprüfung und Informierung der Leistungsberechtigten muss im SGB II **in jedem Bewilligungszeitraum erneut** erfolgen. Nach einer erfolgten Absenkung anerkannter Aufwendungen auf die Angemessenheitsgrenze ist das nur formal. Vielleicht verhindert es die immer wieder in der Beratung vorkommenden Fälle, bei denen die Aufwendungen nur in Höhe veralteter Mietobergrenzen anerkannt wurden, die schon seit Jahren nicht mehr galten.

»Deckelungsregelung«, nach der bei einem nicht erforderlichen Umzug innerhalb eines »Vergleichsraums« nur maximal die bisherigen Aufwendungen übernommen werden, wird neu formuliert

§ 22 Abs. 4 Satz 4 SGB II (Regelung gilt auch zukünftig nicht im SGB XII)

*Bei einem Umzug innerhalb des für die Prüfung der Angemessenheit maßgeblichen Gebiets wird höchstens der bisherige Bedarf für die Unterkunft anerkannt, wenn der Umzug nicht erforderlich **ist oder war**.*

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, dass die Regelung nur auf Umzüge innerhalb sogenannter Vergleichsräume angewandt wird, steht nun auch ausdrücklich im Gesetz.

Die Regelung gilt auch innerhalb der Karenzzeit.

Bisher lautete die Regelung:

Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt.

Laut Gesetzesbegründung soll es hier keine Änderung geben. Die Neuformulierung bezieht sich nun aber **auch auf Umzüge in der Vergangenheit**. M.E. können hier aber lediglich Umzüge während des Leistungsbezugs gemeint sein.

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (**BSG, Urteil vom 09.04.2014 - B 14 AS 23/13 R**), dass die Deckelungsregelung nach Unterbrechung der Leistungsbewilligung durch Erwerbstätigkeit für mindestens einen Monat bei Neueintritt in den Leistungsbezug nichtmehr anzuwenden ist, dürfte auch nach Einführung der Neuregelung anzuwenden sein. Zumindest begründet der Gesetzgeber die Formulierung » **erforderlich ist oder war**« nicht damit, dass er die Rechtsprechung des BSG korrigieren will.

Die zeitlich unbefristete geltende Deckelungsregelung wird seit ihrer Einführung kritisiert. Sie kann zu Mietschulden und Verlust einer Wohnung führen, obwohl die Aufwendungen für diese innerhalb der Mietobergrenze liegen. Ein Umzug in eine gleichteure Wohnung wäre dann gewissermaßen erforderlich.

Möglichkeit der Festlegung einer Mietobergrenze pro Quadratmeter mit der Rechtsfolge, dass bei Überschreiten keine Karenzzeit angewendet wird

Die Regelung ist etwas unverständlich. Sie lautet (**§ 22 Abs. 1 Satz 8 SGB II-neu, § 35 Abs. 1 Satz 9 SGB XII** gleichlautend):

Tatsächliche Aufwendungen für die Unterkunft gelten als unangemessen und die Sätze 2 und 3 gelten [d.h. keine Karenzzeit] nicht, soweit

*1. in dem für die Angemessenheitsprüfung maßgeblichen Gebiet eine **Obergrenze für tatsächliche Aufwendungen bezogen auf einen Quadratmeter Wohnfläche** bestimmt ist und die **tatsächlichen Aufwendungen** darüber liegen.*

Bisher wurde im Gesetzestext sachlogisch korrekt zwischen »angemessenen« Aufwendungen einerseits und »tatsächlichen« Aufwendungen andererseits unterschieden. Eine Obergrenze für tatsächliche Aufwendungen, die von den tatsächlichen Aufwendungen überschritten wird, erfordert gedankliche Korrekturen. In der Gesetzesbegründung und auch in der Stellungnahme des Bundesrats und der Gegenäußerung der Bundesregierung wird stets von einer »**Obergrenze für angemessene Aufwendungen**« bezogen auf einen Quadratmeter und nicht für tatsächliche Aufwendungen gesprochen. Hier handelt es sich offenbar um einen redaktionellen Fehler.

Ob eine Obergrenze festgelegt wird, entscheidet der kommunale Träger. Die Festlegung muss dann aber wieder innerhalb eines »schlüssigen Konzepts« erfolgen (BT-Drs. 21/3541, Seite 66). Eine pauschale Festlegung in Höhe eines bestimmten Faktors zum schlüssig ermittelten Quadratmeterpreis lehnt die Bundesregierung ab (Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung BT-Drs. 21/4087, Seite 15).

Deckelungsregelung nach nicht erforderlichem Umzug entspricht zukünftig der BSG-Rechtsprechung – keine praktische Änderung

Eine Obergrenze der Aufwendungen pro Quadratmeter kann festgelegt werden

Die Neuregelung steht im **Widerspruch zur bisher geltenden »Produkttheorie« des Bundessozialgerichts**, nach der sich die Angemessenheit allein aus dem Produkt von einer abstrakten sich auf die Anzahl der Bedarfsgemeinschaftsmitglieder beziehenden Wohnungsgröße und dem Quadratmeterpreis ergibt, die Höhe der einzelnen Faktoren aber unbeachtlich bleibt. Die Anwendung der Neuregelung kann auch dazu führen, dass Kostensenkungsaufforderungen zum im Ergebnis höheren Kosten führen können.

Neuregelung widerspricht der »Produkttheorie« des BSG

Wird eine Quadratmeterhöchstmiete festgelegt, wirkt sich das auch auf das schlüssige Konzept zur Ermittlung der Mietobergrenze aus. Der zugängliche Wohnungsmarkt verkleinert sich und muss durch Anpassung der Mietobergrenze nach oben wieder erweitert werden. Die Verkleinerung ist nicht unerheblich, wie die Statistiken zur KdU zeigen.

Wie (unter welchen Gesichtspunkten) eine schlüssige Ermittlung einer Obergrenze erfolgen soll, deutet der Gesetzgeber nur an. **Wenn die Obergrenze überschritten wird, gibt es keine Karenzzeit.** Es muss dann ein **Kostensenkungsverfahren** durchgeführt werden (siehe BT-Drs. 21/3541, Seite 67).

Innerhalb des Kostensenkungsverfahrens werden die tatsächlichen Aufwendungen übernommen, soweit sie das Anderthalbfache der abstrakten Angemessenheit nicht überschreiten.

Keine Karenzzeit bei Verstößen gegen die Mietpreisbremse und Regelung, wie bei Verstößen vorzugehen ist (analoge Neuregelung auch im SGB XII)

§ 22 Abs. 1 Satz 8 SGB II-neu, § 35 Abs. 1 Satz 9 SGB XII:

Tatsächliche Aufwendungen für die Unterkunft gelten als unangemessen und die Sätze 2 und 3 gelten nicht [keine Karenzzeit], soweit

1. [siehe vorherige Folie »Obergrenze Quadratmeterpreis] oder
2. *die vereinbarte Miete die nach § 556d des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässige Miethöhe übersteigt; in diesem Fall ist die Mieterin oder der Mieter durch den zuständigen kommunalen Träger nach Satz 9 aufzufordern, den angenommenen Verstoß gegen die §§ 556d bis 556g des Bürgerlichen Gesetzbuches **zu rügen**.*

Verstöße gegen die Mietpreisbremse muss das Jobcenter künftig prüfen

Hintergrund der Regelung:

1. Ein **Anspruch gegen den Vermieter** entsteht nur, wenn die Verletzung der Mietpreisbremse seitens des Mietenden **vorher gerügt** wird. Ohne Rügen gibt es keinen Anspruch.
2. Das Jobcenter kann nicht im Namen von Leistungsberechtigten rügen, da es nicht Vertragspartner ist.
3. Ein Anspruch, den Leistungsberechtigte gegen den Vermieter haben, geht auf das Jobcenter Kraft Gesetz (**§ 33 SGB II**) über, soweit das Jobcenter aufgrund dessen höhere Leistungen erbracht hat (analog SGB XII).
4. Wenn das Rügen dazu führt, dass die Mietpreisbremse eingehalten wird, profitiert auch das Jobcenter.

Kompliziert wird das Ganze dadurch, dass es viele Ausnahmen gibt (Berücksichtigung der Vormiete, Modernisierungskosten, keine Anwendung bei umfassender Modernisierung, keine Anwendung auf Wohnungen, die erstmals nach dem 1.10.2024 genutzt oder vermietet werden). Die Anwendung der Regelung **steht nicht im Ermessen** des Jobcenters/Sozialamts.

Die Prüfung des Verstoßes ist teilweise kompliziert

Fragen, die sich daraus ergeben:

- *Findet in der Karenzzeit **ein spezifisches Kostensenkungsverfahren statt, dass die Pflicht zum »Rügen« beinhaltet, und bei Verstoß zu einer unmittelbaren Absenkung der Aufwendungen auf angemessene Aufwendungen führt?***

Spezifisches Kostensenkungsverfahren

Nach meiner Rechtsauffassung endet dann das spezifische Kostensenkungsverfahren »Rügen«. Eine Karenzzeit besteht dann nicht mehr. Allerdings muss dann m.E. das normale Kostensenkungsverfahren mit Schonfrist erfolgen.

- **Lebt die Karenzzeit bei Einigung mit dem Vermieter in den Fällen, in denen die Aufwendungen dennoch unangemessen hoch sind, wieder auf, mit der Folge, dass nach Ablauf der Karenzzeit ein neuerliches Kostensenkungsverfahren stattfindet?**

In diesen Fällen lebt die Karenzzeit wieder auf. **Das Jobcenter übernimmt dann die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft bis zum maximal Anderthalbfachen.** Nach dem Ende der Karenzzeit erfolgt dann aber das normale Kostensenkungsverfahren.

- **Welche Rechtsfolge hat die Regelung, wenn kein maximaler Quadratmeterpreis festgelegt wird, die Miete zwar gegen die Mietpreisbremse verstößt, aber die Angemessenheit nach der »Produkttheorie« vorliegt?**

In diesem würde ein »Nichtrügen« der Verletzung der Mietpreisbremse **keine Rechtsfolgen haben.** Ein Anspruch gegen den Vermieter entsteht nicht, da er das Rügen voraussetzt. Umgekehrt liegen auch die Voraussetzungen der Kostensenkung nicht vor, da die Angemessenheit eingehalten wird. Sozialwidriges Verhalten dürfte auch nicht vorwerfbar sein, da es Gründe für das Nichtrügen der Verletzung der Mietpreisbremse gibt, die nicht als sozial verwerflich angesehen werden dürften. Zudem würden bei einem Umzug ggf. höhere Kosten entstehen.

- **Sind Rückzahlungen aufgrund überhöhter Mieten Einkommen, wenn sie auf Zeiten beruhen, in denen keine SGB II-Leistungen bezogen wurden?**

Rückwirkend können für maximal 30 Monate Rückzahlungen vom Vermieter durchgesetzt werden. **Es ist davon auszugehen, dass Rückzahlungen für Zeiträume vor dem Leistungsbezug als Einkommen behandelt werden.** Sie werden dann im Zuflussmonat als Einkommen angerechnet, aber im Falle des Entfalls der Leistung im Zuflussmonat, nicht auf 6 Monate verteilt angerechnet.

BT-Drs. 21/3541, Seite 68:

Nummer 2 dient der Stärkung der Anwendung der Mietpreisbremse und auch der Verhinderung von Leistungsmissbrauch durch Ausnutzung der Regelung der Karenzzeit.

*Soweit die vereinbarte Miete die nach § 556d des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zulässige Miethöhe überschreitet, sind diese Aufwendungen nach § 556g Absatz 1 BGB unwirksam und unangemessen. **In diesem Fall ist (auch während der Karenzzeit) die Mieterin oder der Mieter zur Kostensenkung aufzufordern.****

* Das »**während der Karenzzeit**« ist widersprüchlich, da nach dem Wortlaut des Gesetzes in diesen Fällen ausdrücklich keine Karenzzeit besteht. Weiter heißt es:

*Die Aufforderung erfolgt durch den kommunalen Träger **entsprechend der üblichen Verfahrensweise bei der Aufforderung zur Kostensenkung bei Unangemessenheit** (§ 22 Absatz 1 Satz 9 – neu [richtig Satz 8, B.E.]).*

***Zunächst** ist der Verstoß gegen die zulässige Miethöhe durch die Mieterin oder den Mieter nach § 556g Absatz 2 BGB zu **rügen**.*

*Kommt es infolgedessen zu einer **Einigung** der Mietparteien und einer **Absenkung** der vereinbarten Miete auf eine **zulässige Höhe**, ist das Kostensenkungsverfahren in der Karenzzeit abgeschlossen; **eine Prüfung auf weitere Unangemessenheit kann nach Ablauf der Karenzzeit erfolgen.***

***Bleibt die zulässige Miethöhe dagegen streitig, sind die tatsächlichen Aufwendungen bis zu einer gerichtlichen Klärung weiter als Bedarf anzuerkennen.** Ein etwaiger Rückforderungsanspruch hinsichtlich der überzahlten Miete nach § 556g Absatz 1 BGB geht für die Zeit des Leistungsbezugs nach § 33 SGB II auf den kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über und ist durch diesen weiter zu verfolgen.*

Meines Erachtens ist damit klargestellt, dass bei Weigerung zu Rügen, zwar keine Karenzzeit besteht, aber ein normales Kostensenkungsverfahren beginnen muss. Das beinhaltet die sog. Schonfrist von 6 Monaten, in denen zukünftig die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft anerkannt sind, soweit sie das Anderthalbfache der Mietobergrenze nicht überschreiten.

Das Ablaufschema laut Gesetzesbegründung

Bußgeldbewehrte Auskunftspflicht von Vermietern, die an SGB II/SGB XII-Leistungsberechtigte vermieten

§ 60 Absätze 6 und 7 SGB II-neu (gleichlautend: § 117 Abs. 5 und 6 SGB XII-neu):

Vermieter werden
auskunftspflichtig

- (6) Wer jemandem, der Leistungen nach diesem Buch beantragt hat, **bezieht oder bezogen hat**, eine Unterkunft zur Verfügung stellt, für die Aufwendungen als Bedarf nach § 22 Absatz 1 anerkannt werden, hat dem zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende auf Verlangen hierüber **Auskünfte zu erteilen, insbesondere über die Höhe etwaiger Entgelte, Dauer der Rechtsbeziehung, Anzahl der die Unterkunft Nutzenden und Abrechnungsmodalitäten, soweit dies zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist**. Dasselbe gilt für Vermieter von Gewerberäumen oder Gewerbeflächen, die von den in Satz 1 genannten Personen zum Zwecke einer Erwerbstätigkeit angemietet werden. § 21 Absatz 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.
- (7) Wer Auskünfte nach den Absätzen 1 bis 6 erteilen muss, hat auf Verlangen des zuständigen Trägers **entsprechende Beweismittel zu bezeichnen und vorzulegen**, wenn die vorgelegten Auskünfte zur Sachverhaltsaufklärung nicht ausreichen.

Weiterhin ist im Rahmen der Bußgeldvorschriften (§ 63 SGB II) nun geregelt, dass Bußgelder in Höhe von **bis zu 2.000 Euro gegen einen Vermieter** verfügt werden können, der

Auskunftspflicht der
Vermieter wird
bußgeldbewehrt

entgegen § 60 Absatz 7 ein Beweismittel nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

Im SGB XII ist die neue Pflicht zur Auskunft bei Vermietern (§ 117 Abs. 5 SGB XII-neu) bußgeldbewehrt (§ 117 Abs. 9 SGB XII-neu), die Pflicht zur Bezeichnung und Vorlage von Beweismitteln (§ 117 Abs. 6 SGB XII-neu) aber nicht. Gründe werden hierzu nicht genannt. Vielleicht ist dies nur ein redaktioneller Fehler.

Auswirkung der Neuregelung auf Mitwirkungspflichten

In den Fachlichen Weisungen zu den Mitwirkungspflichten im SGB II weist die BA darauf hin, dass Mitwirkungspflichten nicht bestehen, wenn (**§ 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB I**):

der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB I),

Die BA nennt hier als Beispiele nicht bestehender Mitwirkungspflichten (https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-ii_ba038200.pdf):

Ein geringerer Aufwand dürfte im SGB II häufig in folgenden Fallgestaltungen vorliegen:

- *Das Jobcenter kann Informationen anderer Behörden des kommunalen Trägers (Jugendamt, Leistungen der Sozialhilfe) beschaffen,*
- *Es erfolgt regelmäßig eine Übermittlung von Sozialdaten nach § 50 SGB II,*
- *Zwecks Missbrauchsaufdeckung besteht die Möglichkeit der Überprüfung von Daten nach § 52a SGB II (beispielsweise Melderegister, Zentrales Fahrzeugregister, Wohngeldstelle) oder*
- ***Ein Dritter ist zur Auskunft verpflichtet** (vgl. die besonderen Obliegenheiten im SGB II nach Kapitel 8, §§ 57, 58, 60). Dies ist beispielsweise stets der Fall, wenn der Arbeitgeber bekannt ist und die antragstellende oder leistungsberechtigte Person nicht mitwirkt.*

Nach dieser Rechtsauffassung bestehen keine Mitwirkungspflichten bezüglich der Unterkunftsbedarfe, wenn der Vermieter beim Jobcenter bekannt ist. Sinnvoll ist es natürlich für Leistungsberechtigte dennoch mitzuwirken. Im Konfliktfall beispielsweise unklarer Nebenkostenabrechnungen kann aber darauf verwiesen werden, dass das Jobcenter das eigenständig mit dem Vermieter klärt.

Auskunftspflicht hat
unbeabsichtigt
Auswirkungen auf die
Mitwirkungspflicht

Fazit zu den Neuregelungen der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft

Die Neuregelung zur Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft erfordern einen erheblichen bürokratischen Aufwand.

Die Sachverhaltsermittlung, ob ein Verstoß gegen die Mietobergrenze vorliegt, ist äußerst kompliziert. Auch die Ermittlung einer gerichtsfesten Obergrenze für eine Miete pro Quadratmeter ist nicht leicht (**laut Schätzung des Gesetzgebers müssen jährlich 2,2 Millionen Prüfungen stattfinden, die durchschnittlich 5,7 Minuten dauern und 2,88 Euro kosten**). Betroffen sind natürlich nur Regionen, in denen die Mietpreisbremse angewendet wird.

Das **Bundessozialgericht** hat die **Produkttheorie** auch damit begründet, dass dadurch **ein größeres Wohnangebot vorhanden sei**. Ein **schlüssiges Konzept** zur Ermittlung abstrakt angemessenen Wohnraums beruht gerade auch auf der **Anwendung der sogenannten Produkttheorie**. Das auch nur teilweise **Außerkräftsetzen der Produkttheorie hat sachlogisch Auswirkungen auf das schlüssige Konzept insgesamt**.

Diese Auswirkungen sind nicht nur theoretischer Natur. Die Statistik zu den Aufwendungen im SGB II zeigt, dass die Quadratmeterpreise deutlich über denen liegen, die konzeptionell ermittelt wurden, **die Mietobergrenze vielfach nur dadurch eingehalten wird, dass Wohnungen deutlich kleiner sind als die Wohngrößen, die der Produkttheorie zugrunde liegen**.

Mietwucher kann schon jetzt aufgrund des Anspruchsübergangs (Herausgabe der überhöhten Miete, da der Vermieter sich ungerechtfertigt bereichert hat) vom Jobcenter geltend gemacht werden. Die Mietpreisbremse ist da, wo sie gilt, eine weitere Möglichkeit, gegen überteuerte Mieten vorzugehen.

Fazit: Verblüffend ist jedenfalls, dass die gleichzeitige Diskussion um Pauschalisierungen und Rechtsvereinfachung keinerlei Spuren bei der Reform des SGB II hinterlassen hat.

In der **Mai-Ausgabe von SOZIALRECHT-JUSTAMENT** folgt Teil 2 zu den Änderungen aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes

Hauptthema ist die **Verschärfung der Sanktionen**, einschließlich der **Fiktion der Nichterreichbarkeit** bei wiederholten Meldeversäumnissen.

Die weiteren kleineren leistungsrechtlichen Änderungen werden dargestellt, ebenso die gesetzlichen Regelungen zur Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs.

Beachten Sie auch die Weisungen auf Seite 42ff., die erst Mitte Juni bekanntgeworden sind.

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Teil 2

Mit dem zweiten Teil der Darstellung des 13. SGB II-Änderungsgesetzes schließe ich meine ausführliche Darstellung der gesetzlichen Änderungen und ihrer Bedeutung für Fragestellungen der Sozialberatung ab.

Im **SOZIALRECHT-JUSTAMENT 4/2026** finden Sie den ersten Teil meiner Darstellung der Neuregelungen auf gut 20 Seiten ausführlich und mit Bezug auf praktische Probleme:

8. Vorbemerkung: Die Zielrichtung des 13. SGB II-Änderungsgesetzes
9. Änderungen im Bereich der Eingliederung in Arbeit
10. Änderungen bei den Zugangsvoraussetzungen (Berücksichtigung von Vermögen)
11. Änderungen bei der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft

In der vorliegenden Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT 5/2026** werden folgende Neuregelungen aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes ausführlich dargestellt:

1. Verschärfung der Sanktionen im Bereich der Meldeversäumnisse ab Juli 2026
2. Verschärfung der Sanktionen bei Pflichtverletzungen im Bereich der Eingliederung in Arbeit
3. Weitere leistungsrechtliche Änderungen
4. Änderungen bei der Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs und Sonstiges

In einer Sondernummer **SOZIALRECHT-JUSTAMENT 3/2026** habe ich auf einige »Merkwürdigkeiten« des Änderungsgesetzes hingewiesen. Die Merkwürdigkeiten reichen vom **einstigen Sparziel in Höhe von vielen Milliarden**, das sich nun in Luft aufgelöst hat, ohne dass es diejenigen stört, die es immer wieder verkündet haben, über die allseits angekündigte **Rechtsvereinfachung/Entbürokratisierung**, die sich nun in einem Gesetz niederschlägt, das erhöhte Verwaltungsausgaben vorsieht, bis zur Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit, die sich im Herbst 2025 noch als führende **Digitalverwaltung** präsentierte und nun jammert, dass die Umsetzung der einfachen, pauschalisierten Vermögensfreibeträge in das Fachverfahren ALLEGRO frühestens bis Mitte 2027 zu bewerkstelligen sei.

Verschärfung der Sanktionen im Bereich der Meldeversäumnisse ab Juli 2026

Die Änderungen bestehen in der Verschärfung der Sanktion. Vollkommen neu ist die **Fiktion der Nichterreichbarkeit** und des damit verbundenen Entfalls des persönlichen Leistungsanspruchs bei drei aufeinanderfolgenden Versäumnissen.

Zu den Neuregelungen gibt es keine Übergangsregelung. Eine Sanktionierung nach neuem Recht erfordert allerdings eine korrekte, dem neuen Recht entsprechende Rechtsfolgenbelehrung.

Änderungen bei den Meldeversäumnissen § 32 SGB II (Übersicht)

- Ein **erstes Meldeversäumnis wird nicht sanktioniert**, muss aber beschrieben werden (§ 32 Abs. 1 SGB II).
- **Erhöhung der bisherigen Sanktionierung von Meldeversäumnissen von 10% auf 30% des maßgeblichen Regelbedarfs für einen Monat (§ 32 Abs. 1 SGB II).**
- Neue Sanktion **bei drei aufeinanderfolgenden Meldeversäumnissen in Form der Fiktion der Nichterreichbarkeit** und des daher entfallenden Leistungsanspruchs. Die Fiktion der Nichterreichbarkeit nach **§ 7b Abs. 4 SGB II-neu** und ihre Rechtsfolgen.
- Neuregelung: Untersuchungstermin kann verpflichtend angeordnet werden, wenn zum Zeitpunkt des ersten sanktionierten Meldeversäumnisses **Anhaltspunkte einer psychischen Erkrankung** bestehen (§ 32 Abs. 4 SGB II)
- **Wenn Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit aufgrund wiederholt angezeigter Arbeitsunfähigkeit bei Nichtwahrnehmung von Meldeterminen** (oder Terminen bei Arbeitgebern) **bestehen** kann eine gutachterliche Stellungnahme vom medizinischen Dienst der Krankenkasse zur AU beauftragt werden (**»Berechtigungs-Kann«**, kein »Ermessen«, aber auch kein »Müssen«).

Ein erstes Meldeversäumnis wird nicht sanktioniert, muss aber beschieden werden.

Die Sanktion eines Meldeversäumnisses greift erst bei einem wiederholten Meldeversäumnis.

- Die Gründe, nach der eine Meldeaufforderung rechtmäßig ergehen kann, ändern sich nicht (**§ 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB II**). Die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit und auch die Sozialgerichtsbarkeit gehen davon aus, dass **die Nennung eines allgemeinen Meldegrundes** (z.B. »über die berufliche Eingliederung« zu sprechen oder über »Leistungsangelegenheiten«) **ausreichend** ist. Die bisherige Weisung, dass ab der vierten versäumten Meldeaufforderung in Folge der Grund zu konkretisieren sei (FW 59.2) wird zukünftig aufgrund der fingierten Nichterreichbarkeit nach dem dritten Meldeversäumnis in Folge entfallen.
- Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozial- und des Bundesverfassungsgerichts, darf eine Leistungsminderung **nur dann erfolgen, wenn zuvor auf die Rechtsfolge konkret hingewiesen** wurde.

Erstes Meldeversäumnis wird nicht sanktioniert

Ein wiederholtes Meldeversäumnis setzt daher eine Meldeaufforderung voraus, in der darüber belehrt wird, dass ein Versäumnis zu einer 30%-Kürzung des maßgeblichen Regelbedarfs führt.

- Auch beim ersten sanktionsfreien Meldeversäumnis muss eine **Anhörung** erfolgen. Leistungsberechtigte sollten wichtige Gründe für das Versäumnis benennen, auch wenn zunächst keine negativen Rechtsfolgen direkt eintreten.

»wiederholt« setzt eine vorherige »Feststellung« voraus

Was nicht im Gesetz steht, aber m.E. aus der bisherigen Rechtsprechung zu ähnlichen Fragestellungen geschlossen werden kann:

- Bei Unterbrechung des Leistungsbezugs durch Arbeitseinkommen für mindestens einen Monat dürfen Meldeversäumnisse aus der Vergangenheit nicht mehr herangezogen werden, um ein wiederholtes Meldeversäumnis zu begründen.** Ansonsten gibt es keine zeitliche Beschränkung beim Tatbestand »wiederholt«.
- Erfolgt ein Neuantrag aufgrund des Leistungsausschlusses wegen fingierter Nichterreichbarkeit, dürfte das nicht gelten.

»wiederholt« nur in einem durchgängigen Leistungsbezug

Erhöhung der bisherigen Sanktionierung von Meldeversäumnissen von 10% auf 30% des maßgeblichen Regelbedarfs für einen Monat (§ 32 Abs. 1 SGB II)

Erst ein wiederholtes Meldeversäumnis wird zukünftig sanktioniert. Allerdings erfolgt die erste Einladung zur Besprechung des Kooperationsplans im Gegensatz zum bisher geltenden Rechts schon mit Rechtsfolgenbelehrung. Die Leistungsminderung wird wesentlich verschärft, Beginn und Dauer ändern sich nicht:

Meldeaufforderungen nun grundsätzlich mit Rechtsfolgenbelehrung

- Die Leistungsminderung wird von **10% auf 30% des maßgeblichen Regelbedarfs** erhöht. Bezugspunkt ist immer die Regelbedarfsstufe, die für die jeweilige Person gilt. Die Dauer von einem Monat bleibt erhalten.
- Die Leistungsminderung erfolgt im Monat, nachdem das Meldeversäumnis durch Verwaltungsakt festgestellt wurde. Die Feststellung wird mit der Bekanntgabe des Bescheids zum Meldeversäumnis wirksam. Wird z.B. ein Meldeversäumnis am 28.7.2026 im Jobcenter beschieden, gilt es nach 4 Tagen als bekanntgegeben, wenn die Bekanntgabe nicht bestritten wird. Die Bekanntgabe erfolgt dann also im August 2026. Die Leistungsminderung darf daher erst im September 2026 erfolgen. Eine Leistungsminderung muss innerhalb von 6 Monaten festgestellt werden.
- Erfolgen zwei Leistungsminderung in einem Monat parallel hat das keine leistungsrechtlichen Folgen, da die Leistungsminderung insgesamt nicht 30% übersteigen darf (§ 31a Abs. 4 Satz 1 SGB II-unverändert in Verbindung mit § 32 Abs. 2 SGB II-unverändert).

Erhöhung der Leistungsminderung auf 30% des RB

Unverändert gilt bei allen Leistungsminderungen aufgrund von Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II und Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II die Einschränkung von § 31a Abs. 4 Satz 2 SGB II:

Die sich rechnerisch ergebenden Zahlbeträge für die Kosten der Unterkunft und Heizung dürfen durch eine Leistungsminderung nicht verringert werden.

Schutz der KdU bleibt erhalten

Leistungsberechtigte, die nur Leistungen für die Unterkunft erhalten (Einkommen wird zunächst auf die Regel- und Mehrbedarfe angerechnet) sind weder aufgrund von Pflichtverletzungen noch aufgrund von Meldeversäumnissen nach § 31a SGB II sanktionierbar. **Die Einschränkung gilt nicht bei der Fiktion der Nichterreichbarkeit.**

Neue Sanktion bei drei aufeinanderfolgenden Meldeversäumnissen in Form der Fiktion der Nichterreichbarkeit

Ein neuer Absatz 4 wird in § 7b SGB II eingeführt:

*Erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten als nicht erreichbar, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis **drei aufeinanderfolgenden Meldeaufforderungen des Jobcenters ohne Darlegung und Nachweis eines wichtigen Grundes nicht nachkommen**. Der Leistungsanspruch entfällt mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Feststellung des dritten versäumten Meldetermins im Sinne des Satzes 1 folgt; § 31b Absatz 4 gilt entsprechend.*

*Die Nichterreichbarkeit nach Satz 1 gilt bis zum Ablauf des ursprünglichen Bewilligungszeitraums, es sei denn, die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person meldet sich vorher persönlich bei dem zuständigen Jobcenter. Bei Vorliegen der übrigen Leistungsvoraussetzungen erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt **für einen Kalendermonat Grundsicherungsgeld mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs**; § 31a Absatz 4 Satz 3* gilt entsprechend.*

*Meldet sich die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person innerhalb dieses Monats persönlich in dem zuständigen Jobcenter, gilt sie als durchgehend erreichbar; **§ 32 Absatz 3 bleibt unberührt****.*

* § 31a Abs. 4 Satz 3 SGB II regelt, dass ein Euro Regelbedarf ausgezahlt werden, wenn ekien Aufwendungen für die Unterkunft anerkannt sind. Aufgrund der Übernahme von Unterkunftskosten besteht ein Anspruch auf Krankenversicherungsschutz über das JC. Wenn keine KdU vorhanden sind, wird daher ein Euro ausgezahlt, um den Schutz herzustellen.

** »§ 32 Absatz 3 bleibt unberührt« heißt: die Nichterreichbarkeitfiktion entfällt, aber die »normale« Sanktion von 30% des Regelbedarfs wird angewandt, der Regelbedarf für den Monat wird nachträglich um 30% gemindert ausgezahlt.

Neu: Fiktion der Nichterreichbarkeit

Fiktion dauert bis zum Ende des Bewilligungszeitraums, soweit keine persönliche Meldung erfolgt, Sonderregelung im ersten Monat

Nichterreichbarkeit und fingierte Nichterreichbarkeit

§ 7b Abs. 4 SGB II-neu **fingiert** die Nichterreichbarkeit. Es handelt sich **nicht um eine Vermutungsregelung**, die (z.B. per Anruf, oder Brief) widerlegt werden könnte. Selbst wenn jemand einen Grund nennt, warum er einer Einladung nicht folgt – also objektiv erreichbar ist – gilt die Person als nicht erreichbar, wenn der Grund nicht anerkannt wird und es zu drei Meldeversäumnisse in Folge kommt. Die Fiktion der Nichterreichbarkeit erfolgt auch kontrafaktisch.

Die Fiktion der Nichterreichbarkeit geschieht vor dem Hintergrund, dass die Beweislast bei Nichterreichbarkeit auf Seiten des Jobcenters liegt. Das Jobcenter muss im Regelfall beweisen, dass Leistungsberechtigte keinen Anspruch auf Auszahlung der Leistung haben, weil sie nicht erreichbar sind. Die Nichterreichbarkeit ist ein **Einwand gegen einen bestehenden Leistungsanspruch**. Daher liegt die Beweislast auf Seiten des Jobcenters. Hierbei handelt es sich keineswegs um einen strengen Beweis im wissenschaftlichen Sinne. Ein dreimaliges aufeinanderfolgendes Nichterscheinen kann auch nach bisherigem Recht ausreichend die Vermutung fehlender Nichterreichbarkeit im Sinne eines »schwachen Beweises« auslösen. Allerdings konnte diese Vermutung widerlegt werden. Wenn Gründe für Meldeversäumnisse vorgebracht wurden, die das Jobcenter nicht anerkannt hat, konnte die Vermutung der Nichterreichbarkeit nicht vorgenommen werden, bzw. diese widerlegt werden.

Die Fiktion der Nichterreichbarkeit überträgt die Beweislast der Erreichbarkeit ab dem Zeitpunkt der Fiktion auf die Leistungsberechtigten. Tritt die Fiktion ein, kann nur noch über das persönliche Erscheinen bewiesen werden, dass Erreichbarkeit wieder vorliegt.

Fiktion der Nichterreichbarkeit »ändert« nicht nur die Beweislast

Die Fiktion bleibt auch erhalten, wenn die Erreichbarkeit nachgewiesen wird, aber keine persönliche Meldung erfolgt

Der Gesetzestext wirft einige Fragen auf – zum Beispiel, was »wiederholt« bedeutet

Regelungen, die **bei wiederholten Pflichtverletzungen** schärfere Sanktionen vorsahen, gab es fast schon immer im SGB II. Daher wurde die Frage, **welche rechtlichen Voraussetzungen vorliegen müssen, damit etwas als wiederholt gilt**, vom Bundessozialgericht schon erörtert.

In der Fassung vom 1.7.2007 gab es in § 31 Abs. 3 Satz 3 SGB II ebenfalls abgestufte Sanktionen bei wiederholten Meldeversäumnissen. **Daher beantwortete das Bundessozialgericht die Frage, welche Voraussetzung eine Wiederholung hat.**

Das Bundessozialgericht stellte damals fest ([BSG, Urteil vom 09.11.2010 - B 4 AS 27/10 R](#)):

*Zu einer (weiteren) Absenkung des Alg II bei wiederholten Meldeversäumnissen iS des § 31 Abs 3 Satz 3 SGB II mit einem jeweils erhöhten Absenkungsbetrag bedarf es einer vorangegangenen entsprechenden Feststellung eines ggf weiteren Meldeversäumnisses mit einem Absenkungsbetrag der niedrigeren Stufe. Zwar ergibt sich dies nicht bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift; jedoch sprechen der systematische Zusammenhang sowie der Sinn und Zweck der Regelung dafür, eine jeweils (weitere) wiederholte Pflichtverletzung mit einem erhöhten Absenkungsbetrag nur dann anzunehmen, **wenn eine vorangegangene Pflichtverletzung jeweils mit einem Absenkungsbescheid der niedrigeren Stufe sanktioniert und dem Hilfebedürftigen zugestellt worden ist.***

»Wiederholt« bedeutet, dass der »Vortatbestand« festgestellt worden ist

In der Praxis bedeutet das, dass nach einem Meldeversäumnis zunächst eine Anhörung erfolgen muss. Von Amtswegen muss ermittelt werden, ob es Erstens einen wichtigen Grund für das Meldeversäumnis gab und Zweitens, ob ein Fall außergewöhnlicher Härte vorliegt. Nach der Anhörung muss ein Bescheid ergehen, in dem die Leistungsminderung verfügt wird. Erst eine danach ergehende Meldeaufforderung mit korrekter konkreter Rechtsfolgenbelehrung kann zu einem wiederholten Meldeversäumnis führen.

Widersprüche gegen Meldeaufforderungen oder Bescheide, in denen eine Leistungsminderung festgestellt wird, haben nach § 39 SGB II keine aufschiebende Wirkung.

Die Rechtsfolge bei Nichterreichbarkeit ist keineswegs so klar, wie sie zunächst erscheint

Die Erreichbarkeit ist bei Erwerbsfähigen Voraussetzung dafür, Leistungen für sich zu erhalten.

Das ist etwas kompliziert: **Die Erreichbarkeit ist nicht Leistungsvoraussetzung im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB II.** Sie wird hier nicht genannt. **Bei Nichterreichbarkeit entfällt daher nicht das Stammrecht der Antragstellung und Antragswirkung, solange der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland bleibt.**

Nichterreichbarkeit beendet nicht das Stammrecht

Zur Verdeutlichung: Eine Alleinerziehende ist - tatsächlich oder fiktiv spielt hier keine Rolle - nichterreichbar und erhält daher keine Leistungen des Jobcenters. Ihre Kinder unter 15 Jahre haben keinen eigenständigen Anspruch beim Jobcenter. **Der Antrag und die Antragswirkung der Alleinerziehenden wird aber durch die Nichterreichbarkeit nicht aufgehoben.** Die Kinder erhalten weiterhin Leistungen des Jobcenters, solange der ursprünglich Bewilligungszeitraum andauert. Die Bundesagentur für Arbeit und viele Jobcenter vertreten hier eine andere Rechtsauffassung, die aber nicht den gesetzlichen Regelungen entspricht.

Eine Rechtsauffassung, die die Nichterreichbarkeit mit einem fehlenden gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland gleichsetzt, lässt sich weder aus dem Wortlaut noch aus systematischen Gründen herleiten (vgl. **LSG Hessen, L 6 AS 444/22 vom 21.5.2025**, aufgrund der Eindeutigkeit der gesetzlichen Regelungen wurde auch keine Revision zugelassen).

Die korrekte Rechtsauffassung liegt offensichtlich auch der Neuregelung zugrunde, die nur die Nichterreichbarkeit der erwerbsfähigen Person sanktioniert und den weiterbestehenden Anspruch der Bedarfsgemeinschaftsmitglieder regelt (**BT Drs 21/3541, S. 61**):

Das Entfallen des Leistungsanspruches nach Satz 1 trifft ausschließlich die Person, die den Meldeaufforderungen durch das Jobcenter nicht nachkommt, sodass in einer Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaft nur der Leistungsanspruch der nicht erreichbaren Person entfällt.

Endet die fingierte Nichterreichbarkeit innerhalb des ursprünglichen Bewilligungszeitraums aufgrund der persönlichen Meldung ist kein Neuantrag notwendig. Die grundsätzliche Wirksamkeit des Antrags des ursprünglichen Bewilligungszeitraums bleibt bestehen (**§ 7b Absatz 4 Satz 2 SGB II**):

Antragswirkung bleibt bestehen

³Die Nichterreichbarkeit nach Satz 1 gilt **bis zum Ablauf des ursprünglichen Bewilligungszeitraums, es sei denn**, die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person meldet sich vorher persönlich bei dem zuständigen Jobcenter.¹⁴

Der »ursprüngliche Bewilligungszeitraum« ist wohl der Zeitraum sein, in dem das dritte aufeinander folgende Meldeversäumnis stattgefunden hat. Warum diese Formulierung gewählt wurde, ist auch der Gesetzesbegründung nicht zu entnehmen.

Die Formulierung von § 7b Abs. 4 Satz 3 SGB II führt dazu, dass die Regelung in manchen Fallkonstellationen ins Leere geht.

Beispiel:

Der Bewilligungszeitraum endet am 31. Oktober 2026. Im September 2026 wird ein Meldetermin nicht wahrgenommen. Eine Einladung zur Anhörung erfolgt Ende September. Der Bescheid zur Nichterreichbarkeit geht im Oktober zu. Die Nichterreichbarkeit würde dann ab November 2026 fingiert werden. **Da sie aber nur bis zum Ablauf des ursprünglichen Bewilligungszeitraums laufen kann, wäre sich schon bei Eintritt abgelaufen.**

§ 7b Abs. 4 SGB II wäre demnach nicht anwendbar. Natürlich kann das Jobcenter erneut eine Meldeaufforderung im November 2026 verschicken. Eine vierte Meldeaufforderung in Folge ist gleichzeitig auch eine Dritte in Folge.

Bei der fingierten Nichterreichbarkeit gibt es keine direkte Härtefallregelung.

Der Gesetzgeber geht aber offenbar davon aus, dass die Härtefallregelung in § 31a Abs. 3 SGB II auch bei der fingierten Nichterreichbarkeit vorgenommen werden muss (BT-Drs. 21/3541, Seite 61):

Eine Überprüfung von wichtigem Grund bzw. Härtefall nach § 31a Absatz 3 SGB II erfolgt im Rahmen der Prüfung der Feststellung des dritten aufeinanderfolgenden Meldeversäumnisses. Zum Schutz der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, insbesondere von minderjährigen Kindern, ist zudem darauf hinzuweisen, dass die in § 7b Absatz 4 vorgesehenen Rechtsfolgen dann nicht greifen, wenn dies einen Härtefall begründen würde.

*Bei der Härtefallprüfung **sind** insbesondere unerwünschte Auswirkungen auf weitere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und insbesondere auch die Sicherstellung der Versorgung von minderjährigen Kindern zu **prüfen**.*

Die diesbezügliche Regelung des § 31a Absatz 3 SGB II gilt hier ebenso. Die Jobcenter sollen insbesondere bei Entfall des Leistungsanspruchs im Fall von Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Kindern eng mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zusammenarbeiten (vgl. § 18 Absatz 1 Nummer 1 SGB II).

Im Gesetz ist keine ausdrückliche Härtefallregelung vorgesehen...

...in der Gesetzesbegründung schon

Warum der Gesetzgeber nur in der Gesetzesbegründung darlegt, dass auch bei der Nichterreichbarkeitsfiktion gilt, dass sie nicht vorgenommen werden darf, wenn eine außergewöhnliche Härte vorliegt, bleibt unklar und unverständlich.

Ausführungen, wie sie der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung zur Beurteilung von Härtefällen im Falle von Bedarfsgemeinschaften mit Kindern, macht, können nur in ministeriellen Amtsstuben entstehen:

***Sofern** in Fällen mit minderjährigen Kindern nach Einschätzung des Jobcenters **kein Härtefall vorliegt**, ist an die Befugnis des Jobcenters zur **Datenübermittlung zum Schutz des Kindeswohls an das zuständige Jugendamt nach § 71 Absatz 1 Satz 6 SGB X zu denken**. Dieses **schätzt** dann nach § 8a SGB VIII das Gefährdungsrisiko für das Kindeswohl ein, trifft die **erforderlichen** Maßnahmen und ruft ggf. das Familiengericht an. Wenn eine Kindeswohlgefährdung besteht und sie nicht anders abwendbar ist, kann das Familiengericht nach § 1666 Absatz 3 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Sorgeberechtigten aufgeben, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen, also die erforderlichen Schritte zur Leistungsgewährung zu unternehmen.*

¹⁴ Das Ablaufschema zur Terminverweigerung als Anlage der Bundesrat Drucksache 764/25 ist hier fehlerhaft, wenn es am Ende des Schemas heißt: »Leistungsausschluss aufgrund fehlender Erreichbarkeit (neuer Antrag notwendig)«.

Im Ministerium stellt man sich das offenbar folgendermaßen vor. Das Jobcenter stellt fest: Kinder sind da, aber **kein Härtefall**. Der Leistungsanspruch eines Elternteils entfällt. Das Jobcenter **denkt** an das Befugnis der Datenübermittlung und benachrichtigt das Jugendamt, das für den Schutz des Kindeswohls zuständig ist (vielleicht mit den kollegialen Worten »das ist nun Eure Sache, wir sind jetzt draußen«). Das Jugendamt schätzt dann nach **§ 8a SGB VIII** das Gefährdungsrisiko ein, nachdem ihm **»gewichtige Anhaltspunkte« für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen** durch das Jobcenter bekannt wurde. So eine Einschätzung nach Paragraf ist ja leicht vorzunehmen. Wenn nun eine Kindeswohlgefährdung aufgrund der Nichterreichbarkeitsfiktion besteht, soll sich das Jugendamt an das Familiengericht wenden. Das Familiengericht verpflichtet dann den Sorgeberechtigten sich beim Jobcenter zu melden. Dann wären wir wieder im SGB II.

Abstruse ministerielle Vorstellungen zur Kindeswohlgefährdung bei fehlendem Härtefall

Sonderregelungen im ersten Kalendermonat der fingierten Nichterreichbarkeit

§ 7b Absatz 4 Satz 4 SGB II-neu:

*Bei Vorliegen der übrigen Leistungsvoraussetzungen erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt **für einen Kalendermonat Grundsicherungsgeld mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs; § 31a Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.***

Im ersten Kalendermonat der Nichterreichbarkeitsfiktion entfällt »nur« der Regelbedarf. Aufwendungen für die Unterkunft werden übernommen, daher besteht in diesem Monat auch Krankenversicherungsschutz über das Jobcenter. Auch Mehrbedarfe entfallen nicht im ersten Monat. § 31a Absatz 4 Satz 3 SGB II-neu regelt, dass **ein Euro Regelbedarf ausgezahlt wird**, wenn keine Bedarfe für die Unterkunft (oder Mehrbedarfe) vorhanden sind. Der »symbolische Anspruch« stellt den Krankenversicherungsschutz über das Jobcenter sicher, der ohne Anspruch nicht entstehen würde. Zusätzlich gilt im ersten Kalendermonat der Nichterreichbarkeitsfiktion:

Im ersten Monat der Nichterreichbarkeitsfiktion werden KdU, Mehrbedarfe und Krankenversicherung noch erbracht

- Die Aufwendungen für die Unterkunft gehen direkt an den Vermieter (siehe Kapitel 3: Änderungen bei den Aufwendungen für die Unterkunft).
- Erhalten weitere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Aufwendungen für die Unterkunft, werden diese entsprechend erhöht, so dass die Unterkunftsbedarfe in voller Höhe anerkannt werden. **Diese Regelung gilt auch über den ersten Kalendermonat hinaus, solange der Bewilligungszeitraum läuft.**

Bei Rückmeldung innerhalb des ersten Monats wird die Fiktion der Nichterreichbarkeit rückwirkend aufgehoben.

Meldung im ersten Monat hebt Nichterreichbarkeitsfiktion rückwirkend auf

In diesen Fällen findet dann die »normale« Leistungsminderung bei Meldeversäumnissen in Höhe von 30% des Regelbedarfs für einen Monat statt.

Unklarer Sinn der persönlichen Anhörung vor der Feststellung der Nichterreichbarkeit

Bevor die fiktive Nichterreichbarkeit festgestellt wird, soll eine persönliche Anhörung erfolgen. Darauf wir in § 32 Abs. 2 Satz 3 SGB II-neu hingewiesen:

Eine Gelegenheit zur persönlichen Anhörung soll erfolgen, wenn ein drittes aufeinander folgendes Meldeversäumnis geprüft wird.

Eine Einladung zu einer persönlichen Anhörung erfolgt stets, ohne Rechtsfolgen. Es handelt sich also **nicht um eine Meldeaufforderung**, die ein Meldeversäumnis begründen könnte. Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann die Situation entstehen, dass eine persönliche Anhörung stattfindet und dennoch die Nichterreichbarkeit aufgrund von drei aufeinanderfolgenden Meldeversäumnissen fiktiv festgestellt wird. Absurd ist dann allerdings, dass das persönliche Erscheinen **nach** der Feststellung der Nichterreichbarkeit diese rückwirkend aufheben würde, während ein persönliches Erscheinen **vor** der Feststellung kein Wirkung hätte.

Ab zweitem Kalendermonat der fingierten Nichterreichbarkeit: kompletter Entfall des Leistungsanspruchs

Die Einschränkung, dass Leistungsminderungen in den Zahlbetrag für die Unterkunft und Heizung nicht möglich sind, gilt **nicht** bei der Nichterreichbarkeit.

Kompletter Wegfall der Leistungen ab dem zweiten Monat

Eine rückwirkende Leistungserbringung ist nur über die bereits oben dargestellte Härtefallregelung möglich. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass eine psychische Erkrankung zu den Meldeversäumnissen führte, sind die einzelnen Feststellungen eines Meldeversäumnisses rückwirkend aufzuheben, da ein wichtiger Grund für die jeweiligen Meldeversäumnisse vorlag.

Derzeitige Verwaltungspraxis bei wiederholten Meldeversäumnissen: vorläufige Zahlungseinstellung

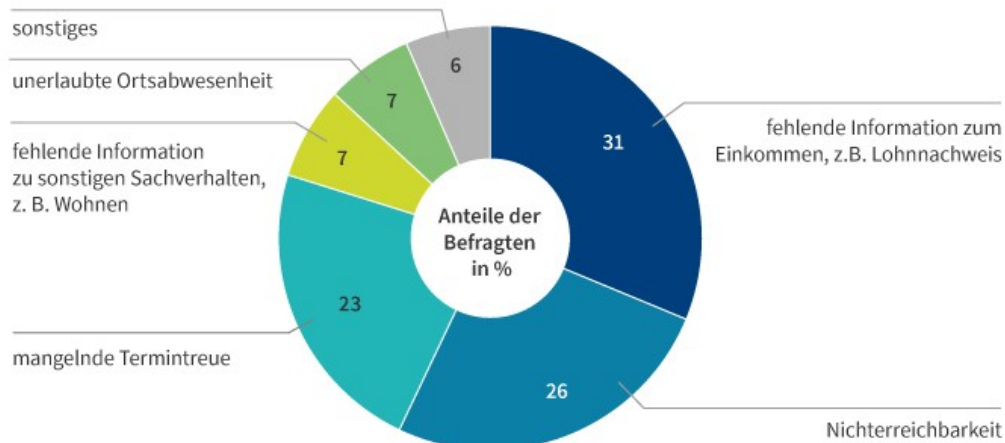
Die ab Juli 2026 fingierte Nichterreichbarkeit wird teilweise kritisiert, ohne auf die derzeitige Praxis einzugehen. Was passiert bisher?

»Mangelnde Termintreue«, »Nichterreichbarkeit«, »(vermutete) unerlaubte Ortsabwesenheit« stellen die häufigsten Gründe für eine vorläufig Zahlungseinstellung dar. In diesen Fällen wird die **Zahlung komplett oder teilweise vorläufig eingestellt** (§ 40 Abs. 2 Nr. 4 SGB II i.V.m. § 332 SGB III).

In der Praxis erfolgt **in der Regel die komplette Zahlungseinstellung**. Leistungsberechtigte werden darüber informiert und können sich äußern. Die Zahlungseinstellung darf maximal 2 Monate dauern, ohne dass ein Aufhebungsbescheid erfolgt. Ein Widerspruch ist nicht möglich, sondern nur die Beantragung einer einstweiligen Anordnung (Leistungsklage und Sicherungsanordnung). Die Leistung muss nach 2 Monaten entweder aufgehoben oder nachgezahlt werden.

Derzeitige Verwaltungspraxis: vorläufige Zahlungseinstellung bei vermuteter Nichterreichbarkeit

Abb. 4: Gründe, aus denen Jobcenter-Beschäftigte die letzte vorläufige Zahlungseinstellung beim Bürgergeld veranlasst haben



Originalfrage: Denken Sie an Ihre letzte vorläufige Zahlungseinstellung in diesem Jahr. Aus Welchem Grund erfolgte diese hauptsächlich?
Quelle: Online-Jobcenter-Befragung des IAB (OnJoB) 2025, Angaben von rund 1.400 Befragten, eigene Berechnungen. © IAB

Die Dokumentation des IAB zeigt, dass die vorläufige Zahlungseinstellung als Zwangsmittel eingesetzt wird, ohne dass die rechtlichen Grundlagen beachtet werden. 38% der vorläufigen Zahlungseinstellungen erfolgten, weil Informationen noch fehlten. Das wird weiterhin der Fall sein. Schon bisher wurde Nichterreichbarkeit bei fehlender Termintreue konstruiert. Dies wird sich in Zukunft insofern ändern, dass es hier ein geordnetes Verfahren gibt.

Wenn trotz Zahlungseinstellung nichts passiert, wird das Jobcenter im Regelfall nachfragen, von welchen Mitteln Leistungsberechtigte leben. Erfolgt dann keine Antwort, ergeht dann ein Versagungsbescheid wegen fehlender Mitwirkung.

Die Neuregelung dient auch dazu, einer tatsächlich schon bestehenden Verwaltungspraxis eine rechtliche Grundlage zu geben.

Das Vorgehen bei Terminverweigerung laut Anlage Bundesrat Drucksache 764/25

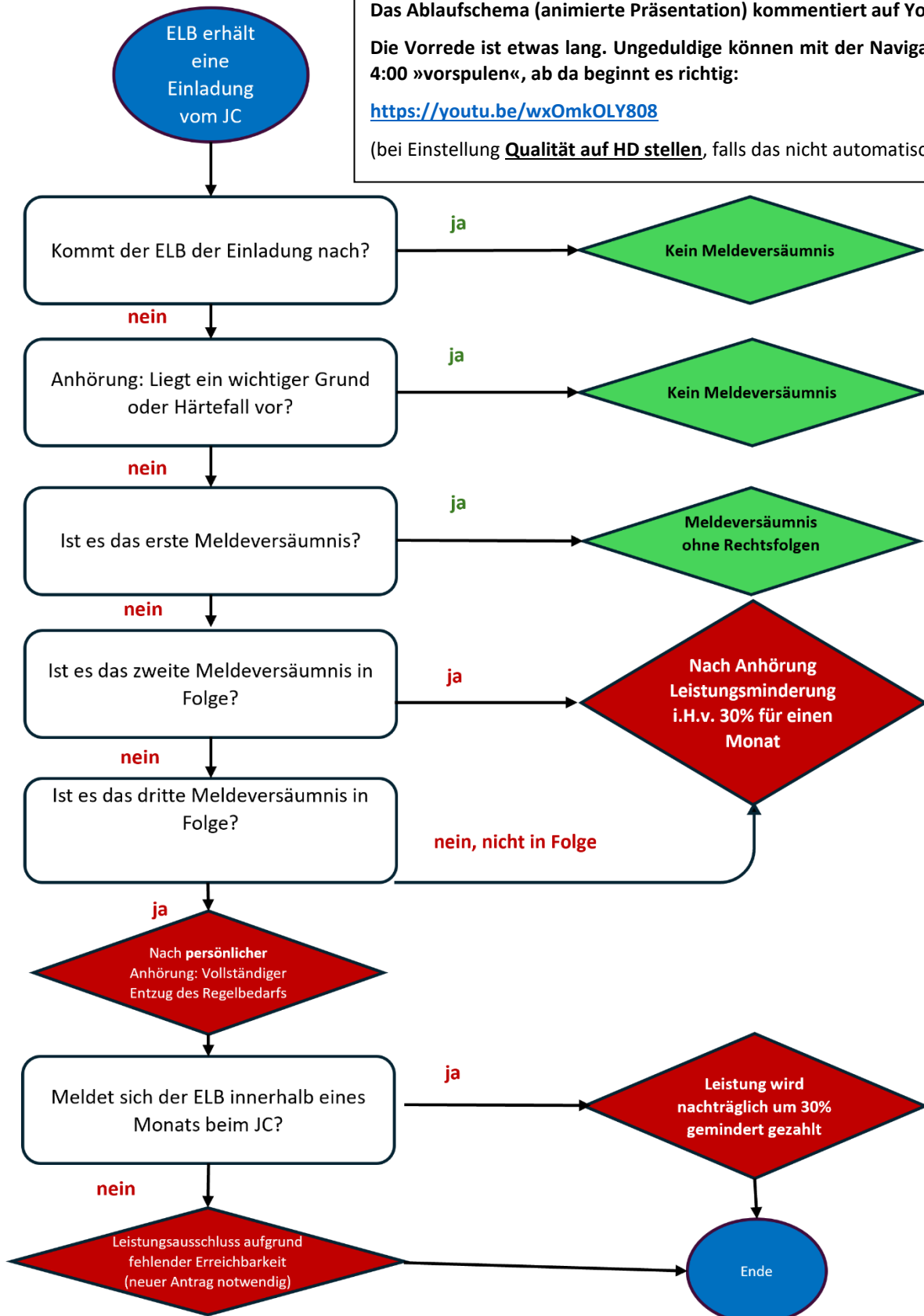
https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2025/0701-0800/764-25.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Das Ablaufschema (animierte Präsentation) kommentiert auf Youtube:

Die Vorrede ist etwas lang. Ungeduldige können mit der Navigationsleiste auf 4:00 »vorspulen«, ab da beginnt es richtig:

<https://youtu.be/wxOmkOLY808>

(bei Einstellung Qualität auf HD stellen, falls das nicht automatisch geschieht)



Pflichtverletzungen bei der Eingliederung in Arbeit

Hintergrund der Sanktionen: Grundsatz »Fördern und Fordern«

Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit wurden unter der Überschrift **»Fördern und Fordern«** mit sanktionsbewehrten Mitwirkungspflichten bei der Eingliederung verknüpft. Darin unterscheidet sich das SGB II nicht grundsätzlich vom SGB III.

Allerdings hat der Gesetzgeber schon bei Einführung des Gesetzes in der Gesetzesbegründung ausgeführt, dass die **Zumutbarkeitskriterien bezüglich einer aufzunehmenden Arbeit oder einer Maßnahme strikter als im SGB III** sind.

Im Gesetz gibt es durchaus eine Hierarchie. Der **Grundsatz des Forderns steht ganz vorne in § 2 SGB II**. Der **Grundsatz des Förderns steht in § 14 SGB II**. Beides sind sogenannte »programmatische Rechtsnormen«, die nicht unmittelbar mit Rechtsfolgen verbunden sind.

Fordern steht an erster Stelle

Die Konkretisierung des Forderns bilden die §§ 31, a, b SGB II zu den Sanktionen. Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (das Fördern) stehen dagegen im Ermessen des Jobcenters.

Pflichtverletzungen, Zumutbarkeit, Rechtsfolgenbelehrung

Zunächst ist zu klären, welches Verhalten sanktioniert wird. Die Sanktionstatbestände stehen in **§ 31 SGB II**. Der Paragraph trägt die Überschrift **»Pflichtverletzungen«**.

§ 31 SGB II steht in enger Beziehung zu **§ 10 SGB II**. Der Paragraph trägt die Überschrift **»Zumutbarkeit«**.

Das Bundessozialgericht und sich daran anschließend das Bundesverfassungsgericht haben eine weitere Voraussetzung für eine sanktionierbare Pflichtverletzung festgelegt. Eine konkrete Sanktion kann nur erfolgen, wenn die Verpflichtung durch das Jobcenter mit einer **konkreten und korrekten Rechtsfolgenbelehrung** versehen ist.

Zum Sanktionsurteil des Bundesverfassungsgerichts kam es erst im zweiten Anlauf. Zunächst hat das Bundesverfassungsgericht am 6.5.2016 den Vorlagebeschluss des Sozialgerichts Gotha vom 26.5.2015 als unzulässig abgelehnt ([BVerfG](#), Beschluss vom **06.05.2016 - 1 BvL 7/15**):

Korrekte und konkrete Rechtsfolgenbelehrung sind Voraussetzungen einer Sanktion

*Die Belehrung muss - bezogen auf die Pflichtverletzung - **konkret, richtig, vollständig und verständlich sein**, und im Zusammenhang mit einem Arbeitsangebot zeitnah und zutreffend erläutern, **welche unmittelbaren und konkreten Auswirkungen auf den Leistungsanspruch eine unbegründete Arbeitsablehnung haben kann**; **nicht hinreichend konkret ist eine Belehrung, wenn sie nur den Gesetzestext wiedergibt oder ohne Bezug zu den konkreten Pflichten der Betroffenen eine Vielzahl von Sachverhaltsvarianten nennt** (vgl. BSG, Urteil vom 18. Februar 2010 - [B 14 AS 53/08 R](#) - , [BSGE 105, 297](#) <302 f. Rn. 20 f.> m.w.N.). Aus dem Vorlagebeschluss ist nicht zu entnehmen, ob das vorlegende Gericht diesen Anforderungen gefolgt ist oder etwa eigene Maßstäbe zugrunde gelegt hat. Es ist auch nicht auszuschließen, dass die Art und Weise der Rechtsfolgenbelehrung und ihr Inhalt für die verfassungsrechtliche Bewertung der Sanktionsvorschriften von Bedeutung sind, weil **die Verhältnismäßigkeit einer Sanktion mit davon abhängen kann, in welchem Maße Betroffene darüber informiert sind, was aus ihrem Verhalten folgt**.*

Auch bei den Neuregelungen muss die Rechtsfolgenbelehrung immer konkret und korrekt erfolgen.

Verschärfung der Zumutbarkeit hinsichtlich einer etwaigen Gefährdung der Erziehung des Kindes

Die Verschärfung der Zumutbarkeit im Falle der Erziehung eines Kindes und die rechtlich problematische Abweichung vom Bundes Elterngeld und Elternzeitgesetz habe ich im **SOZIALRECHT-JUSTAMENT 4/2026** (Seite 14/15) ausführlich dargestellt. Ich verweise hier darauf, da die Ausführungen im Rahmen der Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II natürlich eine Rolle spielen.

Der »neue« § 15a SGB II-neu ist weniger neu als er vorgibt

Der neue § 15a trägt den Titel »Verpflichtung« und ersetzt den bisherigen § 15 »Schlichtungsverfahren«.

Das Bürgergesetz sieht die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens (maximal 4 Wochen) vor, wenn über den Kooperationsplan Uneinigkeit bestand. Das Schlichtungsverfahren sollte das **Prinzip der Begegnung auf Augenhöhe auch im Konfliktfall absichern**. Während der Schlichtung sind Sanktionen logischerweise nicht möglich. Der Konfliktfall wird in Zukunft ausdrücklich durch **»Verpflichtung« mit Zwangsmitteln** gelöst. Der Paragraph 15a SGB II Schlichtungsverfahren wird gestrichen und durch den neuen Paragraphen **»Verpflichtung«** ersetzt.

Das Schlichtungsverfahren wird gestrichen

Die Verpflichtung ist das, was **vor Einführung des Bürgergeldgesetzes als »Eingliederungsvertrag per Verwaltungsakt«** bezeichnet wurde. Korrekt hieß es: »Ersatz der Eingliederungsvereinbarung durch Verwaltungsakt«, da keine Vereinbarung per Verwaltungsakt verfügt werden kann. Nun heißt es schlicht **»Verpflichtung«**.

Auch im Bürgergeldgesetz war, bzw. ist es noch bis zum 30. Juni 2026 möglich, Mitwirkungen im Bereich der Eingliederung in Arbeit per Verwaltungsakt zu erlassen, wenn kein Schlichtungsverfahren gewünscht wird oder es scheitert. Tatsächlich sind die Regelungen des § 15a SGB II-neu keineswegs so neu, wie der Gesetzgeber vorgibt, sondern entsprechen weitgehend den bisherigen Regelungen in § 15 Abs. 5 und 6 SGB II, die daher ab Juli 2026 gestrichen werden.

Neuregelung der »Verpflichtung« ändert kaum die Verwaltungspraxis, da schon bisher möglich

Ein nicht ausdrücklich genanntes Argument des Gesetzgebers bestand offenbar darin, dass das Schlichtungsverfahren bei Uneinigkeit über den Inhalt einer Kooperationsvereinbarung ohnehin kaum angewandt wurde, was sachlich zutreffend ist.

Weitere Argumente lauten, dass es aufgrund des Schlichtungsverfahrens zu Verzögerungen kommt, die Verbindlichkeit leidet (das Argument ist etwas abstrus) und es bürokratisch sei.

Ohne weitere Ausführungen steht an verschiedenen Stellen der Gesetzesbegründung, wenn es um die Abschaffung des Schlichtungsverfahrens geht, folgender Satz (viermal):

Damit die Jobcenter schneller, verbindlicher und unbürokratischer handeln können, wird das Schlichtungsverfahren abgeschafft.

An keiner Stelle wird das näher ausgeführt. Da das Schlichtungsverfahren so gut wie nie angewandt wurde, ergeben sich hier zunächst keine Änderungen. In der Praxis kann die neue »Rhetorik« des Gesetzeswortlauts durchaus etwas verändern. Sie kann als Aufforderung verstanden werden, vom Instrument der Verpflichtung generell Gebrauch zu machen,

Die Sanktion bei Pflichtverletzungen: 30% des maßgeblichen Regelbedarfs für 3 Monate

Die Sanktionsstufen (auch die »Totalsanktion«) beziehen sich stets auf den Regelbedarf. Mehrbedarfe sind von Leistungsminderungen nicht betroffen. Auch bei der fingierten Nichterreichbarkeit entfallen im ersten Monat nicht die Mehrbedarfe.

Mit Einführung des Bürgergeldgesetzes wurden die **Eskalationsstufen** bei wiederholten Pflichtverletzungen wieder eingeführt. Die vor dem **5.11.2019 (Sanktionsurteil des Bundesverfassungsgerichts)** geltenden Stufen wurden grundsätzlich beibehalten. Die gerade noch »verfassungsmäßige« Leistungsminderung wurde erst mit der dritten Eskalationsstufe verfügt.

Eskalationsstufen bei wiederholten Pflichtverletzungen entfallen

Die Möglichkeit, die Sanktion nach einer **Mindestdauer von einem Monat** durch **Nachholung der Pflicht oder dem Versprechen, Pflichten in Zukunft nachzukommen**, zu verkürzen, besteht weiterhin, ebenso die **Härtefallregelung**.

Die Neuregelung bei den »normalen« Sanktionen (30% des Regelbedarfs für 3 Monate) reizt den Rahmen aus, den das Bundesverfassungsgericht vorgegeben hat. Die Verkürzungsmöglichkeit durch Verhaltensänderung und die Härtefallregelung folgen ebenso dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts.

Rahmen des BVerfG-Urteils wird ausgeschöpft

Die bis zum 4.11.2019 geltenden besonders scharfen Sanktionen bei Unter-25-Jährigen wurden nicht wieder eingeführt.

Nachstehende Tabelle zeigt die Sanktionierung bei Erwerbsfähigen ab 25 Jahre vor dem Sanktionsurteil, in der Zeit der Richterechts des BVerfG, in der Zeit des Bürgergeldgesetzes und ab Juli 2026.

	Regelung vor dem 5.11.2019 (Sanktionsurteil)	Umsetzung des Sanktionsurteils	Bürgergeldgesetz bis 30.6.2026	13. Änderungsgesetz ab Juli 2026
Erste Pflichtverletzung	30%-Kürzung RB für drei Monate	30%-Kürzung des RB für drei Monate	10%-Kürzung RB für einen Monat	30%-Kürzung des RB für drei Monate
Zweite Pflichtverletzung*	60%-Kürzung RB für drei Monate		20%-Kürzung RB für zwei Monate	
Dritte Pflichtverletzung*	Leistungsanspruch entfällt komplett für drei Monate		30%-Kürzung RB für drei Monate	
* weitere Pflichtverletzungen werden gezählt, wenn der Beginn der vorherigen Leistungsminderung nicht länger als ein Jahr zurückliegt				

Die »Totalsanktionierung« nach § 31a Abs. 7 SGB II ab 23.04.2026

Den Begriff der »Totalsanktion« wird nicht vom Gesetzgeber verwendet. Er ist allerdings ein Begriff, den sich der Gesetzgeber selbst zuzuschreiben hat. Die Sanktion wird dadurch begründet, dass es »Totalverweigerer« geben würde, bei denen Verhaltensänderungen allenfalls durch härtere Sanktionen erreichbar seien. Der Begriff der »Totalsanktionierung« ist eine **Replik** auf den »Totalverweigerer«.

Die neue »Totalsanktion« ist seit 23.04.2026 möglich

Wichtiges zur sogenannten »Totalsanktionierung«:

- Die Totalsanktionierung bezieht sich ausschließlich auf **Arbeitsverweigerung**. Eine Verweigerung von Maßnahmen (z.B. auch einer Arbeitsgelegenheit oder geförderten Arbeit) kann nicht totalsanktioniert werden.
- Die Totalsanktionierung wurde als Möglichkeit befristet von der Ampelkoalition für zwei Jahre gesetzlich festgelegt. Die Möglichkeit lief mit dem 27. März 2026 aus.
- Die Regelung zur Totalsanktionierung trat am Tag nach der **Verkündung des Änderungsgesetzes am 23. April 2026 in Kraft**. Das war dem Gesetzgeber wichtig.
- Die bisherige Totalsanktion wurde fast nie angewandt. Das lag wesentlich auch an der Konzeption der Totalsanktion. Sie wird in Zukunft grundlegend einfacher zu verfügen sein.

Die Regelungen in § 31a Abs. 7 und § 31b Abs. 3 SGB II

In den §§ 31a Abs. 7 und 31b Abs. 3 SGB II finden sich die Regelungen zur Totalsanktion bei Arbeitsverweigerung.

§ 31a Abs. 7-neu:

*Abweichend von Absatz 4 Satz 1 **entfällt der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfes**, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte **eine zumutbare Arbeit nicht aufnehmen**. Die Arbeitsaufnahme muss **tatsächlich und unmittelbar möglich sein und willentlich verweigert** werden. In diesem Fall soll das Grundsicherungsgeld, soweit es für die Bedarfe für **Unterkunft und Heizung erbracht wird, für die gesamte Bedarfsgemeinschaft an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte** gezahlt werden. Absatz 1 Satz 2 [=Aufhebung der Sanktion bei Pflichterfüllung], die Absätze 2 [=Möglichkeit der persönlichen Anhörung] und 3 [=keine Leistungsminderung bei außergewöhnlicher Härte] sowie § 31 Absatz 1 Satz 2 [=keine Leistungsminderung bei wichtigem Grund für Pflichtverletzung] **finden Anwendung**.*

§ 31b Abs. 3 SGB II-neu:

In den Fällen des § 31a Absatz 7 wird die Minderung nach Ablauf eines Minderungszeitraums von einem Monat aufgehoben, wenn die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht, spätestens aber mit dem Ablauf eines Zeitraums von zwei Monaten. Absatz 1 Satz 1 und 3 ist entsprechend anzuwenden [= Minderung beginnt im Folgemonat nach der Bekanntgabe der Sanktionsfeststellung, diese muss innerhalb von 6 Monaten nach der Pflichtverletzung erfolgen].

Der große Unterschied zur Vorgängerregelung (bis 27.3.2026): Mindestdauer von einem Monat

Bisher musste die Sanktion tagesgenau aufgehoben werden, ab dem Zeitpunkt, ab dem die Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich gewesen wäre.

Bisher kaum Totalsanktionen nach altem Recht, da stets die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme zu prüfen war

Das Jobcenter hatte daher schon zum Zeitpunkt des Sanktionsbeginns zu prüfen, ob noch eine Arbeitsaufnahme möglich ist, der Arbeitgeber also zur Einstellung bereit ist. Die Prüfung hatte grundsätzlich an jedem Tag erneut stattzufinden.

In der Regel verlieren Arbeitgeber das Interesse an jemanden, der willentlich die Arbeit ablehnt oder sich auch nur in einem Vorstellungsgespräch uninteressiert zeigt. Daher dürfte in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Sanktion schon zum Zeitpunkt ihres Eintritts (Folgemonat nach Bekanntgabe des Sanktionsbescheids) aufzuheben zu sein.

Die Neuregelung lautet nun (§ 31b Abs. 3 SGB II-neu):

In den Fällen des § 31a Absatz 7 wird die Minderung nach Ablauf eines Minderungszeitraums von einem Monat aufgehoben, wenn die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht, spätestens aber mit dem Ablauf eines Zeitraums von zwei Monaten. Absatz 1 Satz 1 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

Prüfpflicht setzt nun erst nach Ablauf eines Sanktionsmonats ein

Durch diese Neuregelung entfällt zunächst im ersten Monat der Leistungsminderung die Pflicht des Jobcenters zu prüfen, ob die Arbeit noch aufgenommen werden kann.

Die Totalsanktion ist demnach auch möglich, wenn die Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht, es für Personen **keine Möglichkeit gibt, die »menschenwürdige Existenz tatsächlich und unmittelbar durch die Erzielung von Einkommen selbst zu sichern«** (BVerfG).

Die Leistungsminderung kann auch noch Monate nach der Pflichtverletzung erfolgen (wie bisher 6 Monatsfrist).

Ein weiterer Unterschied zur bisherigen Regelung war, dass bisher Voraussetzung eine wiederholte Pflichtverletzung war.

Totalsanktionierung kann schon bei der ersten Pflichtverletzung (Arbeitsverweigerung) erfolgen

In der Praxis hat die Neuregelung eine große Bedeutung. Bisher scheiterte die Totalsanktionierung daran, dass Arbeitgeber bei willentlicher Arbeitsverweigerung kein Interesse mehr an einer Einstellung zum Zeitpunkt der Feststellung der Sanktion (oft mehrere Wochen später) hatten. Die neue Totalsanktion wird vermutlich in den meisten Fällen für einen Monat verfügt.

Bei mehreren Arbeitsverweigerungen können sich dann allerdings im Einzelfall Sanktionsketten ergeben.

Sanktionsketten sind möglich

Die Möglichkeit der Totalsanktion in einer Nebenpassage des Sanktionsurteils des BVerfG

Der Gesetzgeber sieht die Totalsanktion als verfassungsrechtlich möglich an. Bei der Vorgängerregelung wurde auf untenstehende Passage des sogenannten Sanktionsurteils verwiesen. Die Passage war für die Entscheidung nicht maßgeblich. **Der vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts möglich vollständige Leistungsentzug bei wiederholten Pflichtverletzungen sah das BVerfG als verfassungswidrig an.** Im Anschluss dieser Feststellung stellte das BVerfG dann nachfolgende Überlegungen an, die für die Verhandlung selbst keine weitere Rolle spielten.

BVerfG, 1 BvL 7/16 vom 5.11.2019, Rz. 209:

*Anders liegt dies folglich, wenn und solange Leistungsberechtigte es selbst in der Hand haben, durch Aufnahme einer ihnen angebotenen zumutbaren Arbeit (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II) ihre menschenwürdige Existenz **tatsächlich und unmittelbar durch die Erzielung von Einkommen selbst zu sichern**. Ihre Situation ist dann im Ausgangspunkt*

Die vielzitierte Randziffer 209 des Sanktionsurteils zur Begründung einer Totalsanktion ...

derjenigen vergleichbar, in der keine Bedürftigkeit vorliegt, weil Einkommen oder Vermögen aktuell verfügbar und zumutbar einsetzbar sind. Wird eine solche **tatsächlich existenzsichernde und im Sinne des § 10 SGB II zumutbare Erwerbstätigkeit ohne wichtigen Grund im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II willentlich verweigert**, obwohl im **Verfahren die Möglichkeit bestand, dazu auch etwaige Besonderheiten der persönlichen Situation vorzubringen**, die einer Arbeitsaufnahme bei objektiver Betrachtung entgegenstehen könnten, ist daher ein vollständiger Leistungsentzug zu rechtfertigen.

Die Möglichkeit der Existenzsicherung muss immer durch Arbeitsaufnahme bestehen. Da selbst bei Arbeitsaufnahme nicht sofort Lohn fließt, muss dann die Totalsanktion aufgehoben werden. Zudem betont das BVerfG, dass es hier ein besonderes Anhörungsbedürfnis gibt.

In der Gesetzesbegründung wird zur Neuregelung nicht mehr auf die verfassungsrechtliche Möglichkeit verwiesen, die im Sanktionsurteil dargelegt wird. Die Neuregelung der Totalsanktionierung für einen Monat wird ganz anders begründet:

BT-Drucksache 21/3541, S. 72:

*Der Leistungsentzug bei Arbeitsverweigerung beträgt – im Vergleich zu der mit Ablauf des 27. März 2026 aufgehobenen Fassung – **aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung mindestens einen Monat**, in dem die Leistungen wegfallen. Das bedeutet, dass **unabhängig von der tatsächlichen und unmittelbar fortbestehenden Möglichkeit der Arbeitsaufnahme**, die Leistungen **immer für mindestens einen Monat wegfallen**, wenn die Voraussetzungen der Arbeitsverweigerung vorliegen.*

... der Gesetzgeber argumentiert nun mit **Verwaltungsvereinfachung**

Mit Beginn des zweiten Monats muss dann die tatsächliche und unmittelbare Möglichkeit der Arbeitsaufnahme geprüft werden und gegeben sein, um den Wegfall der Leistungen weiter aufrecht zu erhalten. Die Regelung nimmt die Hinweise aus der Praxis auf, nach denen die bestehende Regelung aufgrund der nur in Einzelfällen erfüllbaren Tatbestandsvoraussetzungen bislang kaum zur Anwendung kommt.

Die Regelung entlastet die Jobcenter dadurch, dass nunmehr im ersten Monat des Wegfalls der Leistungen das tatsächliche und unmittelbare Vorhandensein des Jobangebotes nicht fortlaufend überprüft werden muss.

Die Regelung führt dazu, dass **grundsätzlich, wenn der Argumentation des Sanktionsurteils gefolgt wird, ein verfassungswidriger Zustand eintritt**, da dann keine Selbsthilfemöglichkeit besteht. **Zum Zeitpunkt des Sanktionsurteils gab es allerdings keine Möglichkeit, auf eine Sanktion aufgrund außergewöhnlicher Härte zu verzichten.**

Die Härtefallregelung besteht seit Einführung des Bürgergeldgesetzes in § 31a Abs. 3 SGB II und bleibt unverändert. Das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte muss m.E. bejaht werden, wenn bei einer einmonatigen Totalsanktionierung die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht und der Lebensunterhalt nicht aus Schonvermögen bestritten werden kann. Die aktuellen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zum Vorliegen eines außergewöhnlichen Härtefalls sind unbrauchbar. Ob sich hier etwas ändert, bleibt abzuwarten.

Gutscheine bei einer Totalsanktion?

Die Möglichkeit bei Sanktionen, Leistungen des Regelbedarfs als Sachleistung zu erbringen, wurde mit Einführung des Bürgergeldgesetzes zum 1.1.2023 abgeschafft. Stattdessen gibt es seitdem die Härtefallklausel:

Möglichkeit von Lebensmittelgutscheinen nicht möglich

Eine Leistungsminderung erfolgt nicht, wenn sie im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Auch die Einführung der Totalsanktion am 28.3.2024 wurde nicht mit einer Wiedereinführung der Möglichkeit, Sachleistungen zu erbringen verknüpft. Hierbei bleibt es auch aktuell. Der wissenschaftliche Dienst des Bundestags hierzu (<https://www.bundestag.de/resource/blob/1020128/a4aa76396bf019b670c0779a2a9fcd47/WD-6-051-24-pdf.pdf>, S. 11/12):

Im Vergleich zu der alten Rechtslage enthält das Gesetz jedoch keine Regelung betreffend einen Anspruch auf Sachleistungen. **Hinsichtlich der Frage, ob dies zur Unverhältnismäßigkeit der vollständigen Leistungskürzung führen könnte, herrscht Uneinigkeit.**

Der Gesetzgeber sieht eine solche Regelung als entbehrlich an, **»weil im Härtefall gar keine Minderung erfolg[e] [und damit] für die Jobcenter eine verwaltungsaufwendige Bereitstellung von Sachleistungen [entfalle].«** Vielmehr **greifen in solchen Sonderfällen die Ausnahmeregelungen gemäß § 31a Abs. 7 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 3 oder § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II.** Dies sehen auch Teile der Literatur so.

Andererseits wird von Seiten der Literatur teilweise angebracht, eine Regelung zu Sachleistungen sei weiterhin notwendig, **um in Fällen „einfacher“ Härte**, in denen eine Ausnahmeregelung nicht greift, finanziell auszuhelfen. Außerdem sei eine solche Regelung notwendig, um **etwaige Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit weiten Tatbestandsmerkmalen wie „außergewöhnliche Härte“** (vgl. § 31a Abs. 3 SGB II) oder „wichtige Gründe“ (vgl. § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II) auszuräumen.

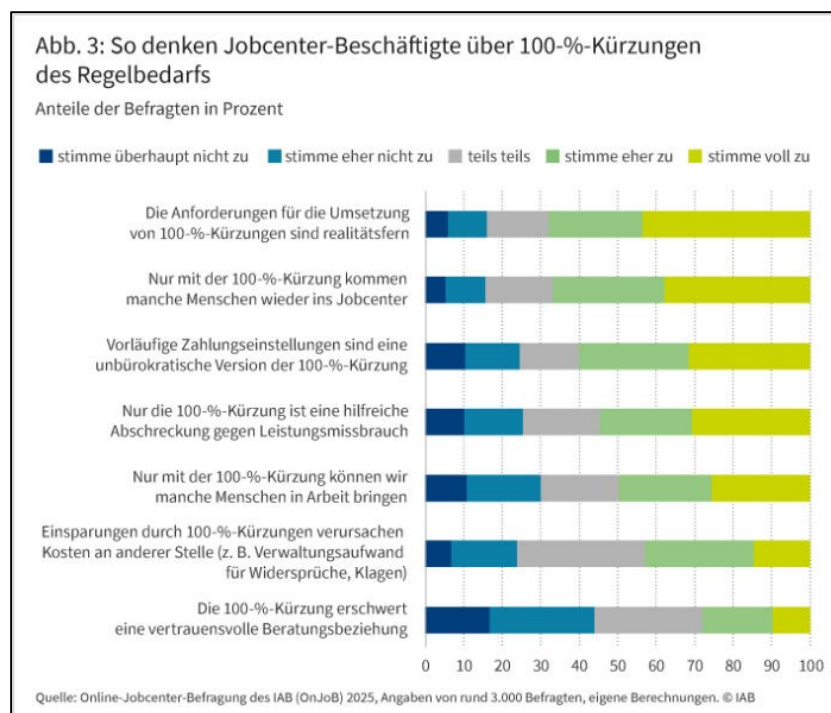
Die Einwände sprechen meines Erachtens dafür, dass in den Fällen, in denen früher (vor Einführung des Bürgergeldgesetzes) Gutscheine ausgegeben wurden, jetzt von einer Leistungsminderung abgesehen werden muss. **Die Rechtsunsicherheit bezüglich »außergewöhnlicher Härte« oder »wichtiger Gründe« darf nicht zu Lasten der Leistungsberechtigten gelöst werden.** Die Praxis wird allerdings anders aussehen.

Dadurch entsteht eine Diskrepanz zwischen dem Recht und der Verwaltungspraxis. Die Diskrepanz kann dann auch nicht durch das Verfassungsgericht überwunden werden, da das Recht ausdrücklich die außergewöhnliche Härte anerkennt, das Verfassungsgericht aber nur das Recht, nicht die Verwaltungspraxis beurteilt.

Was meinen die Mitarbeitenden der Jobcenter?

Die Umfrage des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hat Jobcenter-Beschäftigte befragt, wie sie zur 100%-Kürzung des Regelbedarfs stehen. Die Umfrageergebnisse zeigen, dass die Mitarbeitenden sehr unterschiedlich zu der Totalsanktionierung stehen. Frühere Untersuchungen haben erstaunlicherweise gezeigt, dass auch Leistungsberechtigte sehr unterschiedlich zu Sanktionen stehen.

<https://iab-forum.de/beschaeftigte-in-jobcentern-wuenschen-sich-mehrheitlich-hohe-kuerzungsmoeglichkeiten-schaetzen-das-einsparpotenzial-aber-als-eher-niedrig-ein/>



Weitere leistungrechtliche Änderungen

Zukünftig »Präklusionsvorschrift« im § 41a SGB II

Unter einer **Präklusionsvorschrift** wird verstanden, dass **nach Ablauf einer Frist vorgelegte Dokumente oder Argumentationen unbeachtlich bleiben**. In § 41a Abs. 3 SGB II ist festgelegt, dass fehlende Mitwirkung bei der abschließenden Entscheidung zur **Festsetzung der Leistung auf Null** führt. Das Bundessozialgericht hat zur bisher geltenden Regelung geurteilt, dass dies keine strenge Präklusionsvorschrift ist, zumindest im Klageverfahren auch noch erst während des Prozesses nachgereichte Unterlagen berücksichtigt werden müssen.

Zukünftig gibt es eine eindeutige Präklusionsvorschrift in **§ 41a Abs. 3 Satz 5 SGB II-neu**:

*Die Berücksichtigung von Nachweisen und Auskünften, die zur abschließenden Entscheidung über den Leistungsanspruch **nach Abschluss des Verfahrens**, **spätestens am Tag nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides**, zugegangen sind, ist ausgeschlossen.*

Der Satz ist nicht leicht zu verstehen. Der Nebensatz »spätestens am Tag nach der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids« (zur Bekanntgabe [§ 37 SGB X](#)) bezieht sich auf den Zeitpunkt, ab dem das Verwaltungsverfahren bereits abgeschlossen ist. **Der Tag der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids gehört demnach noch zum Verwaltungsverfahren.**

Letzter Tag, um Unterlagen abzugeben: Tag der Zustellung des Widerspruchsbescheids

Konkret heißt das dann: **Wenn am Tag des Erhalts des Widerspruchsbescheids noch Unterlagen abgegeben werden, müssen sie berücksichtigt werden.** Aufgrund der **Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales** wurde das ursprünglich im Gesetzentwurf stehende »**spätestens mit Bekanntgabe**« durch »**spätestens am Tag nach der Bekanntgabe**« ersetzt und als lediglich redaktionell begründet, was es nicht ist. Die »redaktionell« überarbeitete Regelung gibt Betroffenen noch die Chance, in praktisch »letzter Sekunde« Nachweise zu erbringen.

Die Neuregelung betrifft insbesondere Selbstständige, die oftmals Schwierigkeiten haben, allen Mitwirkungspflichten bei der abschließenden Entscheidung nachzukommen. Ein Überprüfungsantrag lässt das Verwaltungsverfahren nicht wieder aufleben. Ansonsten wäre die Regelung sinnlos.

Die Rechtsfolgen des Paragraphen zu erklären, ist eine wichtige Aufgabe bei der Beratung von Selbstständigen.

Aufrechnungen nach § 43 SGB II bei Forderungen unter 70 Euro erfolgen zukünftig als gebundene Entscheidung, die Entscheidung zur Aufrechnung steht also nicht mehr im Ermessen des Jobcenters

Die Aufrechnung ist ein in Rechte eingreifender Verwaltungsakt und steht im **Ermessen** des Jobcenters. Es muss hierzu in der Regel eine Anhörung stattfinden. Nach § 24 Abs. 7 SGB X ist eine Anhörung nicht notwendig, wenn der **Aufrechnungsbetrag** insgesamt (also nicht die monatliche Aufrechnungshöhe) **weniger als 70 Euro beträgt**.

Forderungen von unter 70 Euro werden ohne Ermessen aufgerechnet

Für diese Fälle gilt zukünftig:

Die Jobcenter rechnen gegen Ansprüche von leistungsberechtigten Personen auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit Erstattungs- oder Ersatzansprüchen nach Satz 1 auf, wenn nach § 24 Absatz 2 Nummer 7 des Zehnten Buches von einer Anhörung abgesehen werden kann.

Eine Anhörung entfällt und die Entscheidung aufzurechnen steht nicht mehr im Ermessen des Jobcenters.

Praktische Auswirkungen dürfte das für Betroffene nicht haben, da schon bisher in diesen Fällen Jobcenter regelmäßig das Ermessen zugunsten der Aufrechnung ausgeübt haben.

Hinweis zur Aufrechnungserklärung

BSG, 26.11.2025 - B 4 AS 12/25 R

Im Jahr 2025 hat das Bundessozialgericht auch die Rechtsfrage entschieden, ob eine Aufrechnungserklärung schon mit dem Aufhebungs- und Erstattungsbescheid ergehen darf, obwohl in diesem Moment die Erstattung noch nicht bestandskräftig ist. Das BSG hat dies bejaht: Eine Aufrechnungserklärung als Verwaltungsakt setzt einen wirksamen vollziehbaren Erstattungsbescheid voraus. Die Bestandskraft ist nicht notwendig. Allerdings sperrt ein Widerspruch gegen einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid die Vollziehbarkeit der Aufrechnung, wenn (!) diese noch nicht bestandskräftig ist:

Die durch die Erhebung des Widerspruchs gegen den Erstattungsverwaltungsakt [...] bewirkte aufschiebende Wirkung [...] lässt die Rechtmäßigkeit des Aufrechnungsbescheides unberührt. Sie führt aber dazu, dass während der aufschiebenden Wirkung die Aufrechnung selbst nicht vollzogen werden darf (...), es sei denn, dass der Aufrechnungsverwaltungsakt bestandskräftig geworden ist.

Ein Widerspruch muss daher immer auch gegen den Aufrechnungsverwaltungsakt gerichtet sein, wenn er bezügliche der Aufrechnung aufschiebende Wirkung haben soll.

»Bekämpfung von Leistungsmissbrauch«

Neuregelungen zur »Bekämpfung« des Leistungsmissbrauchs finden sich an verschiedenen Stellen des Dreizehnten SGB II-Änderungsgesetzes, nicht nur im **»SGB II Kapitel 10 Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs«**:

- Die schon im **SOZIALRECHT-JUSTAMENT 4/2026** dargestellte **bußgeldbewehrte Auskunftspflicht von Vermieter*innen** (§ 60 Abs. 6 SGB II-neu)
- § 62a Abs. 1 SGB II-neu führt eine **Haftung von Arbeitgebern für von ihnen (mit)verursachten unrechtmäßigen SGB II-Leistungen** ein. Die Haftung gilt bei Schwarzarbeit, aber auch bei vorgetäuschten Arbeitsverhältnissen, die Sozialleistungsansprüche von EU-Bürger*innen auslösen.
- § 62a Abs. 2 SGB II-neu regelt, dass der **Ersatzanspruch gegen den Arbeitgeber und der Erstattungsanspruch gegen eine leistungsberechtigte Person gleichzeitig** geltend gemacht werden können (Haftung als Gesamtschuldner). Die Verjährungsfrist beträgt 4 Jahre, beginnend mit Ablauf des Jahres (analog der Regelung beim Ersatzanspruch rechtswidrig erbrachter Leistungen nach § 34a SGB II) in dem der unrechtmäßige Leistungsanspruch stattfand.
- Der Ersatzanspruch besteht unabhängig von einer strafrechtlichen Verfolgung.
- § 64 Abs. 3 SGB II-neu stärkt die Zusammenarbeit des Jobcenters mit den Zollbehörden. JC sind nun verpflichtet konkrete Verdachtsfälle (Schwarzarbeit, Unterschreitung Mindestlohn) den Zollbehörden zu melden.
- § 64a SGB II-neu regelt, dass die Bundesagentur für Arbeit mit präventiven, analytischen und koordinierenden Maßnahmen bei der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch die Jobcenter in gemeinsamer Trägerschaft unterstützt. Was sich dahinter verbirgt bleibt unklar. Vielleicht soll das bisherige Handeln (z.B. Erstellung der Arbeitshilfe »Bekämpfung von bandenmäßigem Leistungsmissbrauch im spezifischen Zusammenhang mit der EU-Freizügigkeit«, https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/sgb_II/BA_Arbeitshilfe_Leistungsmissbrauch_2020.pdf) eine gesetzliche Grundlage erhalten.

Förderung der IT des Systemhauses der Bundesagentur für Arbeit

Ein neuer § 50b fördert nun die IT der Bundesagentur für Arbeit:

§ 50b Zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik

(1) Die Bundesagentur kann neue Technologien erproben, um die Wirtschaftlichkeit der Entwicklung oder Weiterentwicklung eines zentral verwalteten Verfahrens der Informationstechnik zu bewerten.

(2) Die Bundesagentur verfolgt bei der Entwicklung und Weiterentwicklung zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik und hierfür erforderlicher Basisdienste folgende Ziele:

1. nutzerinnen- und nutzerzentrierte Entwicklung und Ausgestaltung von elektronischen Verwaltungsleistungen und -abläufen;
2. Ende-zu-Ende Digitalisierung und Automatisierung von Verwaltungsverfahren;
3. Entwicklung und Betrieb informationstechnischer Infrastrukturen, die eine **zügige Anpassung zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik an gesetzliche Vorgaben sicherstellen.**

Das IT-Systemhaus zwischen Selbstüberschätzung und Totalversagen

Im Rahmen der geplanten Sozialstaatsreform platzierte sich die Bundesagentur für Arbeit mit einem großspurigen Werbeslogan:

»Die Bundesagentur für Arbeit (BA) begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesregierung eine Kommission zur Reform des Sozialstaates eingerichtet hat. Sie ist Willens, dieses wichtige Vorhaben mit ihrem Know How, ihren Ressourcen und ihrer Governance zu unterstützen.

Die Bundesregierung möchte umsetzen – die Bundesagentur für Arbeit kann umsetzen«

Weiter führte die Bundesagentur für Arbeit aus:

*Als einzige Behörde in Deutschland hat die Bundesagentur für Arbeit rechtzeitig die Anforderungen aus dem Online-Zugangsgesetz umgesetzt. **Darüber hinaus sind bereits 25 KI-Anwendungen im Echtbetrieb – Ende dieses Jahres werden es 33 sein.** Die IT der Bundesagentur für Arbeit ist damit Vorreiter im öffentlichen Sektor. Das sind wertvolle Ressourcen, die angeboten werden, um an der Reform des Sozialstaats mitzuwirken. **Die Bundesregierung findet in der Bundesagentur für Arbeit Expertise, mit der sie eine Sozialstaatsreform zügig umsetzen kann. Sie muss nicht erst aufgebaut werden. Was notwendig ist, sind die gesetzlichen Voraussetzungen.***

Im konkreten Gesetzgebungsverfahren zum 13. SGB II-Änderungsgesetz verblüffte die Bundesagentur für Arbeit dagegen mit einer ganz besonderen Stellungnahme. Die simplen nach Altersgruppen gestaffelten neuen Vermögenfreibeträge (siehe **SOZIALRECHT-JUSTAMENT 4/2026**, Seite 20) müssen in das Fachverfahren ALLEGRO eingearbeitet werden. In der Stellungnahme zum 13. SGB II-Änderungsgesetz jammert die Bundesagentur für Arbeit:

*Die vorgesehenen rechtlichen Änderungen des § 12 SGB II werden Anpassungsbedarfe in ALLEGRO auslösen. Insbesondere der Wegfall der Karenzzeit und die neuen Freibeträge in Abhängigkeit vom Lebensalter werden umfangreiche Anpassungen an den bisherigen Vermögensfunktionalitäten erforderlich machen. Eine rechtzeitige funktionale IT-Anpassung zum derzeit geplanten Inkrafttreten (01.07.2026) ist nicht möglich. [...] Für die Änderungen der Vermögensregelungen kann dies **voraussichtlich frühestens Mitte 2027** erfolgen.*

Mehr zum Thema Digitalisierung und die Bundesagentur für Arbeit finden Sie auf meinem Blog »Politikberatung/Digitalisierung« auf <https://www.sozialrecht-justament.de/politikberatung/digitalisierung>. Demnächst erscheint dort **»Nachrichten aus dem Maschinenraum – am Ende des Tages ...«**

Beachten Sie auch die ersten »Korrekturen«, die der Gesetzgeber offenbar vornehmen will (siehe ab Seite 42ff.)

Kaum in Kraft, sollen Neuregelungen aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes im Bereich der Bedarfe für die Unterkunft wieder geändert werden

Die Änderungen des § 22 SGB II und § 35 SGB XII (Bedarfe für Unterkunft und Heizung) haben offenbar auf Seiten der Bundesländer Gesprächsbedarf hervorgerufen. Bei der Durchführung der Neuregelungen besteht nach Ansicht der Bundesländer eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Dies berichtet table.media auf <https://table.media/berlin/news/reform-der-grundsicherung-laender-fordern-aenderungen-wegen-rechtsunsicherheit>. Ein Gespräch der Ländervertreter beim BMAS war für Mitte Juni 2026 anberaumt. Über Ergebnisse wurde bisher direkt nicht berichtet.

Neuregelungen im Bereich der Bedarfe für Unterkunft sollen bald wieder geändert werden

Offenbar wurde aber eine Verständigung erzielt, wie aus den aktuellen Vollzugshinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales (StMAS) vom 16.6.2026 hervorgeht. Nur in Bayern und Nordrhein-Westfalen liegt die Fachaufsicht im Bereich der Leistungen für die Unterkunft im SGB II beim jeweiligen Bundesland. Das StMAS veröffentlicht regelmäßig die sogenannten »Vollzugshinweise« für § 22 SGB II. **Aus den aktuellen Vollzugshinweisen geht hervor, wie die als problematisch empfundenen Neuregelungen pragmatisch ausgelegt werden sollen, bis eine Neuregelung der Neuregelungen durch den Gesetzgeber erfolgt.** Die Notwendigkeit einer Neuregelung der Neuregelungen (ab Juli 2026) ist offenbar zwischen Ländern und Bund unstrittig.

»weite Auslegung« der Neuregelungen ab Juli bis zur avisierten Überarbeitung

Vollzugshinweise des StMAS (16.6.2026)

Thema ist die Begrenzung der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft auf maximal das Anderthalbfache der Richtwerte für die abstrakte Angemessenheit der Aufwendungen (Mietobergrenze).

Am 18.6.2026 hat auch das Ministerium Arbeit.Gesundheit.Soziales (MAGS) aus Nordrhein-Westfalen eine erste Handreichung zu den Änderungen veröffentlicht.

Handreichung des MAGS (18.6.2026)

Zur Deckelung der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft auf das Anderthalbfache der abstrakten Angemessenheit (= Mietobergrenze)

In Bayern gibt es erste Vollzugshinweise zur Neuregelung in § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II¹⁵. In diesen Hinweisen wird das Problematische der Neuregelungen dargestellt und wie in Einzelfällen durch **weite Auslegung** damit umgegangen werden soll- Das Vorgehen ist offenbar mit dem BMAS abgesprochen. Die neue Obergrenze beinhaltet folgendes Problem:

*Die Obergrenze führt ausweislich des Wortlauts und der Gesetzessystematik direkt, also **ohne, dass eine konkrete Angemessenheitsprüfung oder ein Kostensenkungsverfahren durchzuführen wäre**, zu einer Deckelung der Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen der Unterkunft bereits ab dem ersten Tag des Leistungsbezugs.*

Die Begrenzung der Aufwendungen auf das Anderthalbfache ist absolut und setzt kein Kostensenkungsverfahren voraus

In meinen Fortbildungen zum 13. SGB II-Änderungsgesetz habe ich auf die Problematik hingewiesen, dass in seltenen Einzelfällen auch Unterkunftskosten oberhalb des Anderthalbfachen als konkret angemessen gelten müssten. Im Falle von erhöhten Wohnkosten aufgrund einer Behinderung müssten meines Erachtens zusätzliche Aufwendungen für die Unterkunft als Leistung zur sozialen Teilhabe über das SGB IX erbracht werden. In der Praxis wäre das äußerst bürokratisch und schwer verwaltungstechnisch umzusetzen. Es müssten dann die tatsächlichen Wohnkosten geteilt werden zwischen »normalen« Wohnkosten (SGB II) und dem Teil der Wohnkosten, der zusätzlich aufgrund der Behinderung entsteht (SGB IX). Da zwei Kostenträger zuständig wären, dürfte es hier große Probleme geben. Dass die Möglichkeit aber grundsätzlich in Form eines Rechtsanspruchs besteht, hat das Bundessozialgericht in einer Entscheidung des Jahres 2019 festgestellt (**BSG, 04.04.2019 – B 8 SO 12/17 R**), ohne allerdings sich mit der Frage zu beschäftigen, wie das verwaltungstechnisch umzusetzen sei. In der Praxis dürfte dieser Lösungsansatz kaum umgesetzt werden.

Höher Aufwendungen für die Unterkunft sind in Einzelfällen bei durch Behinderung bedingten hohen Kosten über das SGB IX möglich

Die Problematik der absoluten Obergrenze wird in den Neuregelungen **nur durch eine Härtefallregelung innerhalb der einjährigen Karenzzeit abgemildert**. Die Neuregelungen sehen nur

Härtefallregelung nur in der Karenzzeit

¹⁵https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/grundsicherung/260616_vollzugshinweise_konkrete_angemessenheit_wip.pdf

innerhalb der Karenzzeit in Härtefällen die Übernahme höherer Aufwendungen vor. Die Vollzugshinweise des StMAS sind hierzu äußerst interessant:

Nach Ablauf der Karenzzeit eröffnet das Gesetz keine ausdrückliche Abweichungsmöglichkeit mehr. Die neue absolute Obergrenze würde damit in einigen Fällen zu besonderen Härten führen. Vor diesem Hintergrund haben sich Bund und Länder darüber verständigt, die absolute Obergrenze gesetzlich neu zu regeln und bis zu der avisierten Neuregelung verschiedene vertretbare Auslegungen zuzulassen. Für Bayern halten wir für die absolute Obergrenze übergangsweise die nachstehende Auslegung für vertretbar.

Verständigung des Bundes und der Länder darüber »verschiedene vertretbare Auslegungen« zuzulassen

Durch »Auslegung« soll es in Ausnahmefällen auch außerhalb der Karenzzeit zur Anwendung der Härtefallregelung kommen. Meines Erachtens könnten dann auch im Einzelfall sehr hohe Wohnbedarfe aufgrund von Behinderungen übernommen werden.

Unklar ist aber auch, was ein Härtefall in der Karenzzeit darstellt.

Die Härtefallklausel in der Karenzzeit

Die Härtefallklausel steht in § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II und lautet:

*In der Karenzzeit können im Einzelfall höhere Aufwendungen für die Unterkunft anerkannt werden, wenn sie **unabweisbar** sind oder in Bedarfsgemeinschaften mit **Kindern** anfallen.*

Verschränkung von Ermessen und unbestimmtem Rechtsbegriff

Der Satz ist rein juristisch schwer zu verstehen. Voraussetzung der im Ermessen stehenden Übernahme höherer Aufwendungen in der Karenzzeit ist die Unabweisbarkeit der Aufwendungen oder das Vorhandensein von Kindern. Die nähere Bestimmung des unbestimmten Rechtsbegriffs der **Unabweisbarkeit führt zu Beurteilungskriterien, die maßgeblich auch das Ermessen bestimmen dürften**. Das Ermessen dürfte bei vorliegender Unabweisbarkeit gegen Null gehen. Bei Kindern könnte das Alter eine Rolle **beim Ermessen** (nicht – wie das StMAS vorschlägt – bei der Auslegung, was Kinder im Sinne von Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft sind) spielen, auch wenn der Ermessensgrund »Alter der Kinder« keineswegs zwingend ist.

Die Auslegung des StMAS vom 16.6.2026 lautet zum Härtefall:

1. Auslegung der Härtefallklausel; Kostensenkungsverfahren

*Nach § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II n.F. können in der Karenzzeit im Einzelfall unabweisbar höhere Aufwendungen für die Unterkunft anerkannt werden. Die Gesetzesbegründung zum Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (BT-Drs 21/3541) verweist hier beispielhaft auf höhere Aufwendungen infolge „notwendiger nicht vermeidbarer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft“. Auch sonstige Umstände, die im Rahmen der konkreten Angemessenheitsprüfung einen erhöhten Unterkunftsbedarf begründen könnten, können auch einen Härtefall i.S.d. § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II n.F. begründen, wobei hier aufgrund des Regel-Ausnahme-Prinzips und der gesetzlichen Formulierung „unabweisbar“ **besonders strenge Anforderungen** zu stellen sind. In gleicher Weise können grundsätzlich die **Ausführungen zum Kostensenkungsverfahren und zur Unzumutbarkeit einer Kostensenkung analog herangezogen werden**:*

Härtefall kann sich laut StMAS an der Prüfung der einzelfallbezogenen konkreten Angemessenheit im bisherigen Kostensenkungsverfahren orientieren

*Die Gründe, die insoweit einem Umzug entgegenstehen (beispielsweise **akute Krankheit, schwere Operation** o.ä.), können vergleichbar sein mit denjenigen, die eine konkrete Angemessenheit eines abstrakt unangemessenen Bedarfs rechtfertigen können. Es ist allerdings zur Begründung einer unabweisbaren Härte ein strenger Maßstab anzulegen, und es sind besonders strenge Fristen vorzusehen. Wir halten es in diesem Zusammenhang insbesondere für vertretbar, mindestens für die Dauer einer geltenden Kündigungsfrist insoweit von unabweisbar höheren Aufwendungen auszugehen. (S. 40)*

Was die Bayerischen Vollzugshinweise nicht berücksichtigen, sind weitere Umstände, auf die ich in meinen Fortbildungen zum 13. SGB II-Änderungsgesetz hinweise. Bei der Prüfung der Unabweisbarkeit ist m.E. zu berücksichtigen, ob die »Wohnkostenlücke« aufgrund der Deckelung durch höheres Schonvermögen über einen längeren Zeitraum geschlossen werden kann. Ebenso könnte berücksichtigt werden, ob eventuell ein Erwerbstätigenfreibetrag zur Schließung der Lücke vorhanden ist. Kann die Wohnkostenlücke nicht geschlossen werden und entstehen dadurch unvermeidlich Mietschulden, ist von einer Unabweisbarkeit auszugehen, wenn nicht unmittelbar eine günstigere Wohnung beziehbar ist.

M.E. sollten finanzielle Möglichkeiten und Zugangschancen auf dem Wohnungsangebotsmarkt ebenfalls berücksichtigt werden

Ein Härtefall ist m.E. stets auch vor der regionalen Wohnmarktsituation zu prüfen. Diese Ansicht teilt das StMAS.

Zur besonderen Berücksichtigung von Kindern schreibt das StMAS:

Soweit § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II „Kinder in Bedarfsgemeinschaften“ als ein Regelbeispiel für einen Härtefall aufführt, ist jeweils eine Prüfung im Einzelfall erforderlich. Bzgl. des Begriffs „Kinder“ ist auch eine enge Auslegung vertretbar, nämlich nur bis zur Vollendung des 15. Lebensjahrs, entsprechend der Abgrenzung zu erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II.

Die Auslegung des Begriffs »Kinder« im Sinne von Kindern unter 15 Jahre überzeugt hier wenig, da § 7 SGB II eindeutig definiert, was Kinder in Bedarfsgemeinschaften bedeutet. Die Auslegung durch das StMAS ist m.E. willkürlich. Sie wird allerdings auch nur als »vertretbar« bezeichnet. Die Auslegung darf nur als **Erwägungsgrund beim Ermessen** erfolgen, nicht aber auf der »Tatbestandsseite«. Beim Ermessen könnte m.E. berücksichtigt werden, ob ältere Kinder über Einkommensfreibeträge verfügen, die eine stärkere Beteiligung an den Aufwendungen für Unterkunftsbedarfe rechtfertigen (z.B. der erhöhte Grundabsetzungsbetrag von 603 Euro bei Ausbildungsvergütungen). Letztendlich wird eben **nicht** – wie das StMAS schreibt – der Begriff der Kinder ausgelegt, sondern ein Ermessensgesichtspunkt benannt.

Geltungsdauer des Härtefalls

Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann ein Härtefall nur in der Karenzzeit geltend gemacht werden. Wenn ein Härtefall besteht, ist die feste Obergrenze des Anderthalbfachen nicht anzuwenden. Unklar ist, **ob ein Härtefall auch auf einen Teil der Karenzzeit beschränkt werden kann**, d.h. im Ergebnis ein **Kostensenkungsverfahren mit Schonfrist innerhalb der Karenzzeit über die Hintertür eingeführt werden kann**. Der Härtefall würde sich dann auf die Schonfrist für die Suche einer günstigeren Unterkunft beschränken. Diese Auslegungsmöglichkeit sieht das StMAS offenbar vor, wenn es generell von einer dreimonatigen Schonfrist als Härtefall ausgeht:

Orientierung am Kostensenkungsverfahren legt analog zur Schonfrist die Möglichkeit eines »temporären Härtefalls« nahe

Wir halten es in diesem Zusammenhang insbesondere für vertretbar, mindestens für die Dauer einer geltenden Kündigungsfrist insoweit von unabweisbar höheren Aufwendungen auszugehen.

In Regionen, in denen eine Wohnung innerhalb von drei Monaten nicht zu finden ist, dürfte die Formulierung »mindestens« eine Rolle spielen. Die Vollzugshinweise des StMAS gehen sogar davon aus, dass die Härtefallregelung entgegen dem Wortlaut der Neuregelung in Fällen des fehlenden Ersatzwohnraums auch nach Ablauf der Karenzzeit angewandt werden könne. Dies würde dann z.B. auch den oben von mir vorgeschlagenen Umweg über das SGB IX im Falle von behindertenbedingten hohen Wohnkosten vermeiden.

2. Geltung der Härtefallklausel auch nach Ablauf der Karenzzeit

*Die Härtefallregelung kann – **über den Wortlaut des § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II hinaus** – bis zum Inkrafttreten der **avisierten gesetzlichen Neuregelung**, auch nach Ablauf der Karenzzeit angewendet werden, sofern nachweislich kein Ersatzwohnraum zur Verfügung steht.*

Härtefall auch nach der Karenzzeit (über den Wortlaut der Neuregelung hinaus)

Bei der Änderung des Schonvermögens hat der Gesetzgeber eine Übergangsregelung (§ 65a SGB II) getroffen, nach der die Neuregelung erst bei neuen Bewilligungszeiträumen ab dem 1.7.2026 anzuwenden ist. Bei laufenden Bewilligungszeiträumen gelten die alten Regelungen. Im Bereich der Änderungen bei den Aufwendungen für die Unterkunft gibt es keine Übergangsregelungen. Die Vollzugshinweise des StMAS gehen hier äußerst pragmatisch vor:

II. (Fehlende) Übergangsregelung; Umsetzung der Neuregelung

Mangels Übergangsvorschrift zu § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II n.F. gilt die absolute Obergrenze **grundsätzlich** direkt ab dem 01.07.2026. Insoweit besteht **keine Verpflichtung der kommunalen Träger, alle Bestandsfälle zu prüfen und direkt zum 01.07.2026 neu zu verbescheiden**. Wir werden daher nicht beanstanden, wenn die kommunalen Träger Bestandsfälle **jeweils erst im Rahmen der nächsten Weiterbewilligung auf die neue Obergrenze absenken**. Die Neuregelung ist allerdings bereits verkündet und muss daher ab sofort beachtet werden. Daher wäre es unzulässig, z. B. noch im Juni 2026 eine Weiterbewilligung ohne Beachtung der neuen Rechtslage vorzunehmen. **Sofern eine Aufhebung und Neuverbescheidung von Bestandsfällen aus anderen Gründen erfolgen muss, ist die neue Obergrenze anzuwenden und auch insoweit abzuändern**. Neufälle sind ab dem 01.07.2026 nach der neuen Rechtslage zu beurteilen und die absolute Obergrenze entsprechend anzuwenden.

Keine Übergangsregelung aber großzügige Interpretation der Fachaufsicht bei der Umsetzung angesichts der wohl schon verabredeten Überarbeitung zwischen Bund und Ländern

Die Vollzugshinweise in Bayern empfehlen daher eine Verwaltungspraxis, die de facto fast einer analogen Anwendung von § 65a SGB II entspricht.

Problematik: uneinheitliches Verwaltungshandeln

Da die Umsetzung von § 22 SGB II in der Hand des kommunalen Trägers liegt, gibt es keine einheitliche Weisungslage. M.W. gibt es Verwaltungshinweise nur in Bayern und nun (18.6.2026) auch in NRW durch das zuständige, ebenfalls mit der Fachaufsicht beauftragte Ministerium für »Arbeit.Gesundheit.Soziales« (MAGS)¹⁶ In anderen Bundesländern liegt die Fachaufsicht nicht beim Land.

Im Bereich der **Bundesauftragsverwaltung (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, 4. Kapitel SGB XII)** gibt das BMAS Hinweise zur Umsetzung heraus, da der Bund alleiniger Träger der Leistung ist, die Bundesländer über die Kommunen diese nur im Auftrag ausführt. Das hat den Vorteil, dass es zumindest bundeseinheitliche Verwaltungshinweise gibt (genaugenommen werden die Hinweise mit den obersten Landesbehörden, sprich den zuständigen Ministerien der Länder, abgestimmt und über diese ggf. auch leicht verändert weitergeleitet)¹⁷. Die Veröffentlichungen im Internet wurden schon jahrelang nicht mehr aktualisiert. Ich habe das Ministerium gebeten, die Veröffentlichung der Hinweise zu aktualisieren. Aktuell erhielt ich vom BMAS die Information, dass das BMAS die Rundschreiben an die Länder nicht mehr auf seiner Internetseite veröffentlicht, da die Aufgabe der Durchführung der Grundsicherung im Alter bei den zuständigen Ländern und Kommunen liegt. Nachfragen müssten daher beim jeweils zuständigen Ministerium des Bundeslandes gestellt werden. Das mir vorliegende Rundschreiben zur Auslegung zu § 22 SGB II analogen Neuregelungen in § 35 SGB XII entspricht inhaltlich bezüglich der Argumentation zur Anwendung einer Härtefallregelung auch nach Ablauf der Karenzzeit der nachfolgend dargestellten Handreichung des MAGS.

NRW: Handreichung zur Umsetzung des 13. Änderungsgesetzes SGB II für die Grundsicherung für Arbeitsuchende im Bereich der Unterkunft und Heizung

Die Handreichung des MAGS sieht ebenfalls vor, dass in Ausnahmefällen höhere Aufwendungen als das Anderthalbfache übernommen werden können. Als Begründung wird auf Seite 15 der BT-Drs. 21/4087 verwiesen (in der Handreichung fälschlicherweise ein Verweis auf BT-Drs. 21/4089). Die Drucksache enthält die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats. Hier heißt es vollständig (Seite 15)¹⁸:

*Nach Ablauf der Karenzzeit gelten die Angemessenheitswerte. Bei Überschreiten der Angemessenheitswerte wird ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet. Die Höchstgrenze gilt weiterhin. Die **tatsächlichen Aufwendungen werden während der Kostensenkungsfrist berücksichtigt, soweit sie nicht über dem Anderthalbfachen der***

¹⁶ https://www.mags.nrw/system/files/media/document/file/arbeit_handreichung_kdu.pdf

¹⁷ Näheres hierzu auf: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Sozialhilfe/Leistungen-fuer-den-Lebensunterhalt/Rundschreiben-zur-Grundsicherung/rundschreiben-zur-grundsicherung-art.html>

¹⁸ <https://dserver.bundestag.de/btd/21/040/2104087.pdf>

Angemessenheitsgrenze liegen oder nachgewiesen wird, dass sie konkret angemessen sind bzw. ein Härtefall vorliegt.

Demnach könnten auch innerhalb eines Kostensenkungsverfahrens höhere Kosten in einem Härtefall übernommen werden. Wer allerdings den Gesetzestext genau liest und sich näher mit der Logik der Gegenäußerung der Bundesregierung auseinandersetzt, wird zu dem Schluss kommen, dass die Neuregelungen eine solche Lesart ausschließen. Die absolute Obergrenze des Anderthalbfachen **verdrängt auch § 22 Abs. 1 Satz 1** »Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind«. Die Regelung zum Anderthalbfachen lautet § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II :

Abweichend von den Satz Sätzen 1 bis 3 werden tatsächliche Aufwendungen für die Unterkunft nicht als Bedarf anerkannt, soweit sie mehr als eineinhalbmals so hoch sind wie die abstrakt als angemessen geltenden Aufwendungen; nach einer Verminderung der Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ist Satz 9 [=Kostensenkungsverfahren] anzuwenden.

Die Obergrenze gilt daher – nach ihrem Wortlaut – auch bei angemessenen Aufwendungen. Die absolute Obergrenze bezieht sich daher nach dem Wortlaut auf die Karenzzeit **und** die Zeit danach. **Nur** in der Karenzzeit gibt es eine Härtefallregelung. Ein Kostensenkungsverfahren ist nur im Falle des Überschreitens des Anderthalbfachen aufgrund der Verminderung der Personenzahl in der Bedarfsgemeinschaft¹⁹ möglich. Insofern deckt sich die Gegenäußerung der Bundesregierung nicht mit dem Inhalt der Norm.

Ein zweiter Einwand wiegt meines Erachtens noch gravierender: Das Kostensenkungsverfahren dient neben der zur Verfügungstellung einer Schonfrist zur Wohnungssuche im Wesentlichen der Klärung der Frage, ob die Aufwendungen im Einzelfall doch angemessen sind oder ein Umzug derzeit (Härtefall) nicht möglich ist. Im Falle des Vorliegens konkreter Angemessenheit endet das Verfahren damit, dass die Aufwendungen für die Unterkunft weiterhin in tatsächlicher Höhe anerkannt werden. Die Interpretation durch das MAGS führt dann zur Absurdität: Ein Kostensenkungsverfahren wird mit der Feststellung beendet, dass die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft im Einzelfall auch oberhalb des Anderthalbfachen angemessen sind, aber zukünftig nicht übernommen werden. Im Endeffekt reduziert sich das Kostensenkungsverfahren dann auf eine Verlängerung der Karenzzeit mit Härtefall.

Im Ergebnis wird die Umsetzung der weiten Auslegung des BMAS und Länder bewirken, dass die Härtefallregelung, die die Übernahme von Aufwendungen in Einzelfällen auch oberhalb des Anderthalbfachen ermöglicht, auch nach dem Ende der Karenzzeit angewandt werden kann.

Übergangsregelung

Das MAGS sieht aufgrund der fehlenden Übergangsregelung eine Verpflichtung der Jobcenter die Neuregelung zeitnah durchzuführen. Hier ist NRW strikter als Bayern (siehe oben):

Da der Gesetzgeber keine Übergangsvorschriften für die Änderungen im § 22 SGB II – im Unterschied zu den Regelungen des Vermögens in § 65a Abs. 1 SGB II, die der „Verwaltungsvereinfachung“ (BT-Drs. 21/ 3541, S. 78) dienen – getroffen hat, sind die Bestandsfälle zu überprüfen und Leistungsbescheide nach § 48 Abs. 1 SGB X ohne schuldhaftes Zögern aufzuheben und entsprechend anzupassen. Die Aufhebung kann nur unter Berücksichtigung der rechtlichen Anforderungen erfolgen. Da dieser Bescheid in eine bestehende Rechtsposition der betroffenen Person eingreift, sollte ihm vorab im Rahmen einer Anhörung nach § 24 Abs. 1 SGB X das Recht auf Gehör eingeräumt werden.

Die Anhörung dürfte aber nur in Härtefällen (in der Karenzzeit) zu einer Änderung führen.

Gegenäußerung der Bundesregierung entspricht nicht dem Wortlaut der Neuregelung

Grundsätzlich gilt nach der Handreichung des MAGS: keine Übergangsregelung

¹⁹ Nach Sinn und Zweck der Regelung müsste das auch für Haushaltsgemeinschaften gelten. Z.B: die achtzigjährige Mutter (ohne Leistungsbezug) lebt mit ihrer Tochter (im SGB II-Leistungsbezug) in einer Wohnung. Die Mutter stirbt und die Wohnung wird dadurch so teuer, dass das Anderthalbfache überschritten wird. Nach dem Wortlaut des Gesetzes greift die Regelung nicht, da die Mutter nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehört-

Auslegung der weiteren Neuregelungen (1. Möglichkeit, eine Obergrenze der Quadratmetermiete festzulegen, 2. Pflicht, die Einhaltung der Mietpreisbremse zu prüfen)

Zu den weiteren Neuregelungen (Möglichkeit, eine Obergrenze der Quadratmetermiete festzulegen, Pflicht, die Einhaltung der Mietpreisbremse zu prüfen)²⁰ liegen mir bisher keine Vollzugshinweise des StMAS oder Hinweise des BMAS vor. Die Ausführungen des MAGS zur Möglichkeit, dass der kommunale Träger Quadratmeterhöchstmieten schlüssig ermittelt, sind sehr allgemein gehalten und zum Teil nicht nachvollziehbar. Vollkommen unklar ist folgender Hinweis in der Handreichung:

Ausgehend von Sinn und Zweck der Regelung ist es rechtlich vertretbar, wenn die Quadratmeterhöchstmiete auch für Leistungsfälle geprüft wird, in denen angemieteter Wohnraum von ungewöhnlich vielen Personen genutzt wird.

Nirgendwo steht, dass die Quadratmeterhöchstmiete hier nicht zu prüfen sei, wenn sie zuvor festgelegt wurde. Gemeint ist offenbar, dass Jobcenter überhöhte Quadratmetermieten zukünftig tolerieren könnten, weil ein möglicher Umzug der vielen Personen im Ergebnis zu höheren Kosten führt. Das ist offenbar nicht gewünscht. Die Tolerierung unangemessener Kosten kann nach wie vor aus wirtschaftlichen Gründen erfolgen. Diese gilt nun ausdrücklich auch bei Unangemessenheit aufgrund von überhöhten Quadratmetermieten (in Satz 8 geregelt). § 22 Abs. 1 Satz 12 SGB II:

Eine Absenkung der nach Satz 1 oder 8 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.

Dazu, wie konkret die Quadratmeterhöchstmieten ermittelt werden sollen, steht nichts in der Handreichung des MAGS. Klar ist allerdings, dass das MAGS die Nutzung der Möglichkeit, eine Quadratmeterhöchstmiete festzulegen, empfiehlt. Unklar ist allerdings die folgende Einordnung der Neuregelung:

*Die bisher umzusetzende Bekämpfung von Mietwucher erhält somit – allerdings nur für kleinstem Wohnraum – eine sozialrechtliche gesetzliche Normierung und bezieht die Jobcenter unmittelbar ein. Die Regelung ist erkennbar außerordentlich unbestimmt und dürfte in der Umsetzung zahlreiche nicht **unbeträchtliche Rechtsfragen bis hin zu verfassungsrechtlich relevanten Prüfungen** aufwerfen.*

Welche verfassungsrechtlichen Prüfungen hier denkbar wären, verrät die Handreichung nicht. Tatsache ist: Die Jobcenter waren mit der schon bisher möglichen Verfolgung von Mietwucher mithilfe des Anspruchsübergangs von Forderungen gegen den Vermieter (aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung) überfordert. Nun soll das Problem gewissermaßen auf die Leistungsberechtigten abgewälzt werden.

Mietwucher wird zukünftig nicht mehr durch Jobcenter verfolgt, sondern durch Begrenzung der Leistung an Hilfebedürftige

Die Einführung von Quadratmeterhöchstmieten hat Auswirkungen auf die schlüssige Ermittlung der sogenannten Mietobergrenze insgesamt.

Die sogenannten Mietobergrenzen müssen bisher der Produkttheorie des Bundessozialgerichts folgen, nach der ein ausreichendes Wohnungsangebot genau dadurch gewährleisten soll, dass es nur auf das Produkt von Wohnflächenrichtwert (sozialer Wohnungsbau) und Quadratmeterpreisen (einfachen Wohnraums) ankommt, aber nie auf einen Faktor allein (Größe oder Quadratmeterpreis). Die Festlegung von Quadratmeterhöchstmieten verkleinert damit das Wohnungsangebot und muss daher zu einer Anpassung der sogenannten Mietobergrenze insgesamt führen. Wenn dann argumentiert wird, dass eine Überschreitung des Quadratmeterhöchstpreises nur in Einzelfällen vorkommen würde und daher für das Konzept insgesamt nicht relevant sei, ist dem zu entgegen, dass dann eine solche Grenze auch keinen Sinn macht. Die Einführung einer Quadratmetermietobergrenze trifft auch kleine Neubauwohnungen, bei denen der hohe Mietpreis pro Quadratmeter nicht Resultat von Mietwucher ist.

Rückwirkungen eines festgelegten Quadratmeterhöchstpreises auf die »Produkttheorie« des Bundessozialgerichts

²⁰ Vgl. SOZIALRECHT_JUSTAMENT 4/2026 (Seite 27, 28) https://cdn.website-editor.net/99b9ebaf754545859fe2f4596fb10714/files/uploaded/SJ+4_2026.pdf

Zur Neuregelung: Pflicht der Jobcenter, die Einhaltung der Mietpreisbremse zu prüfen und bei Nichteinhaltung Leistungsberechtigte aufzufordern, den Vermieter deshalb zu rügen.

Zur Problematik der Anwendung der Neuregelung bezüglich der Prüfung des Verstoßes gegen die Mietpreisbremse und der Verpflichtung der Leistungsberechtigten, diesen Verstoß bei Vorliegen zu rügen, hat sich das StMAS bisher noch nicht geäußert. Tatsächlich ergeben sich hier viele Fragen, zunächst schon die: Was passiert, wenn Leistungsberechtigte den Verstoß nicht rügen wollen.

Die Ausführungen in der Handreichung des MAGS wiederholen im Wesentlichen nur den Gesetzestext.

In einer der nächsten Ausgaben von SOZIALRECHT-JUSTAMENT werde ich über Weisungen zu dieser Problematik berichten, sobald sie mir vorliegen.

Fazit: Hat sich der Aufwand wirklich gelohnt?

Nach Durchsicht der Auslegungen stellt sich die Frage ein, ob sich die ausgedachten Neuregelungen zur Aufwendung der Unterkunft wirklich gelohnt haben. Nach der Karenzzeit dürfte sich nach diesen Auslegungen nichts ändern. Auch in der Karenzzeit dürften Wohnkosten, die das Anderthalbfache der Mietobergrenze übersteigen oftmals als Härtefall ganz oder teilweise zu übernehmen sein. Die Prüffälle werden erheblich zunehmen. Alles Mögliche muss erhoben und dokumentiert werden und oftmals einer gerichtlichen Klärung zugeführt werden. So heißt es in dem Hinweis des BMAS:

*Bei der Unabweisbarkeit von Aufwendungen für die Unterkunft handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, **der durch Rechtsprechung näher konkretisiert ist und wird.***

Die tatsächlichen Einsparungen auf der Leistungsseite dürfte durch die Neuregelungen eher gering ausfallen. Die bürokratischen Aufwendungen sind dagegen immens. Als Ergebnis kann festgehalten werden: Die Neuregelungen sind unnötig, führen kaum zu Einsparungen, aber oftmals zu Konflikten, mit denen Betroffene (Behörde und Leistungsberechtigte), Beratungsstellen und Gerichte beschäftigt werden.